



# Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung

zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)





# Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung

zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

beschlossen vom Sächsischen Kabinett  
am 8. November 2016



# Vorwort

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,



gut leben in Sachsen – das für alle zu ermöglichen, die in unserem Freistaat leben, ist das Ziel der Staatsregierung. Eine besondere Aufmerksamkeit haben diejenigen verdient, die trotz einer Behinderung nicht eingeschränkt sein sollen, wenn es um die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben geht, ob das Schule oder Arbeit, Freizeitgestaltung oder Behördengänge, Mobilität oder Verständigung betrifft.

Die Vereinten Nationen rücken die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen mit ihrer Behindertenrechtskonvention zu Recht in den Fokus staatlichen Handelns. Dies nicht zuletzt deshalb, weil eine Gesellschaft, in der ein gutes Leben auch mit einer Behinderung möglich ist, auch gut für alle Menschen ist, die nicht behindert sind.

Die Sächsische Staatsregierung hat im Jahr 2014 die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention aufgegriffen und einen Aktionsplan entwickelt, wie wir sie im Freistaat Sachsen verwirklichen können. Dieser Aktionsplan liegt Ihnen nach zwei Jahren Arbeit in Form dieser Broschüre vor.

Dieser Aktionsplan zeigt zweierlei: Erstens, wo der Freistaat Sachsen steht, wie viel Teilhabe er Menschen mit Behinderungen bereits ermöglicht und wo schon erfolgreich am Abbau von Hindernissen und Barrieren gearbeitet wird. Zweitens zeigt er, in welchen Bereichen wir noch handeln müssen und wie die nächsten Schritte aussehen werden, um noch mehr Teilhabe möglich zu machen.

Ich danke allen Beteiligten für ihre Arbeit und die Auseinandersetzung mit der Zielstellung: Behindern verhindern. Sie sind der Frage nachgegangen, wie Barrieren in unserer Gesellschaft abgebaut werden können, die Menschen mit Behinderungen die Teilhabe in der Gesellschaft erschweren. Das wird nicht von heute auf morgen und in allen Bereichen mit dem gleichen Tempo geschehen können. Deshalb ist es gut, einen Plan zu haben, der Maßnahmen genau beschreibt, Zuständigkeiten und Zeiträume festlegt. Nur so können Umsetzung und Erfolg überprüft werden.

Ich bin mir sicher, dass dieser Aktionsplan den Weg zu einer inklusiven Gesellschaft ebnen wird und eine gute Grundlage für Diskussionen und vor allem Taten bietet – für ein gutes Leben in Sachsen.



Stanislaw Tillich

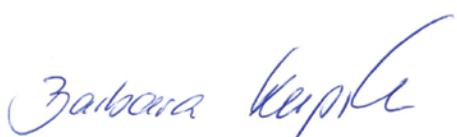
Ministerpräsident des Freistaates Sachsen

**Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,**

ich bin sehr stolz, Ihnen das Ergebnis eines langfristigen und umfangreichen Arbeitsprozesses präsentieren zu können. Unter Federführung meines Hauses wurde der Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erarbeitet. Sowohl die Betroffenen selbst als auch die Vertreter der Selbsthilfeverbände, der Kommunen und Vertreter aller Ressorts haben aktiv in den Arbeitsgruppen mitgearbeitet. Damit auch in Sachsen gilt: Nichts über uns ohne uns. Durch unseren umfangreichen Arbeits- und Beteiligungsprozess konnte auch die Bevölkerung über Online-Beteiligungsplattformen Einfluss auf den Aktionsplan nehmen, Vorschläge und Kritik einbringen.

Dieser Plan ist ein Zeichen: Wir alle sind gemeinsam auf dem Weg in eine inklusive Gesellschaft. Wir alle wollen vorhandene Barrieren abbauen. Wir wollen Behindern verhindern.

Jeder kann sich in diesen Prozess einbringen. Dabei wird für den Einen schon das Umdenken, das Aufräumen mit Vorurteilen ein großer Schritt sein. Andere schaffen mit sichtbaren baulichen Maßnahmen barrierefreie Lieblingsplätze. Wieder andere werden sich um Inklusion im Alltag von Schule, Arbeitswelt oder Kultureinrichtung kümmern. Dies sind nur wenige Aspekte aus dem vorliegenden Aktionsplan. Mit diesem zeigen wir die Vielfalt geeigneter Maßnahmen, auch setzen wir Bestehendes und Bewährtes fort. Damit werden wir die hohen Ansprüche in der Realität des Lebensalltags im Freistaat Sachsen umsetzen, die hinter der Forderung nach umfassender selbstbestimmter und selbstständiger Teilhabe am gesellschaftlichen Leben stehen.

A handwritten signature in blue ink that reads "Barbara Klepsch".

**Barbara Klepsch**

Sächsische Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Hintergrund des Aktionsplanes</b>	<b>13</b>
1.1 Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Sachsen	15
1.2 Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Staatsregierung	16
<b>2. Projekt</b>	<b>19</b>
2.1 Arbeitsgruppen	20
2.2 Bürgerbeteiligung	22
<b>3. Grundlegende und übergreifende Themen</b>	<b>25</b>
3.1 Sensibilisierung	26
3.2 Barrierefreiheit	26
3.3 Ländlicher Raum	27
3.4 Mehrfachbehinderungen/Taubblinde	28
3.5 Mädchen und Frauen mit Behinderungen	29
3.6 Menschen mit Migrationshintergrund	30
3.7 Normenkontrolle	30
3.8 Handlungsbedarfe für dritte Akteure und Behinderungen	30
<b>4. Allgemeine Sensibilisierung und erste einleitende Maßnahmen</b>	<b>33</b>
4.1 Sensibilisierung/Dachkampagne „Behindern Verhindern. Zeit für barrierefreies Handeln!“	34
4.2 Erhebung von Grundlageninformationen	35
4.3 Barrierefreiheit und barrierefreie Angebote in Kultureinrichtungen	35
<b>5. Bildung</b>	<b>37</b>
5.1 Frühkindliche Bildung	38
5.1.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention	38
5.1.2 Situationsbeschreibung	38
5.1.3 Handlungsbedarf	39
5.1.4 Ziel und Umsetzung	41
5.1.5 Maßnahmen	42

5.2 Schule	44
5.2.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention	44
5.2.2 Situationsbeschreibung	44
5.2.3 Handlungsbedarf	45
5.2.4 Ziel und Umsetzung	47
5.2.5 Maßnahmen	48
5.3 Hochschulen, Berufsakademien, Studentenwerke, Forschungseinrichtungen	52
5.3.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention	52
5.3.2 Situationsbeschreibung	52
5.3.3 Handlungsbedarf	53
5.3.4 Ziel und Umsetzung	54
5.3.5 Maßnahmen	54
5.4 Lebenslanges Lernen	57
5.4.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention	57
5.4.2 Situationsbeschreibung	57
5.4.3 Handlungsbedarf	58
5.4.4 Ziel und Umsetzung	59
5.4.5 Maßnahmen	59
<b>6. Arbeit</b>	<b>61</b>
6.1 Berufliche Ausbildung	62
6.1.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention	62
6.1.2 Situationsbeschreibung	62
6.1.3 Handlungsbedarf	63
6.1.4 Ziel und Umsetzung	64
6.1.5 Maßnahmen	65
6.2 Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit	67
6.2.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention	67
6.2.2 Situationsbeschreibung	67
6.2.3 Handlungsbedarf	68
6.2.4 Ziel und Umsetzung	69
6.2.5 Maßnahmen	70

6.3	Beschäftigung von besonders betroffenen Menschen mit Behinderungen und Werkstätten für behinderte Menschen	73
6.3.1	Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention	73
6.3.2	Situationsbeschreibung	73
6.3.3	Handlungsbedarf	75
6.3.4	Ziel und Umsetzung	76
6.3.5	Maßnahmen	77
6.4	Freistaat Sachsen als Arbeitgeber	79
6.4.1	Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention	79
6.4.2	Situationsbeschreibung	79
6.4.3	Handlungsbedarf	80
6.4.4	Ziel und Umsetzung	80
6.4.5	Maßnahmen	81
<b>7.</b>	<b>Mobilität</b>	<b>83</b>
7.1	Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention	84
7.2	Situationsbeschreibung	84
7.3	Handlungsbedarf	86
7.4	Ziel und Umsetzung	87
7.5	Maßnahmen	87
<b>8.</b>	<b>Familie</b>	<b>91</b>
8.1	Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention	92
8.2	Situationsbeschreibung	92
8.3	Handlungsbedarf	94
8.4	Ziel und Umsetzung	96
8.5	Maßnahmen	98
<b>9.</b>	<b>Gesundheit und Rehabilitation</b>	<b>101</b>
9.1	Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention	102
9.2	Situationsbeschreibung	102
9.3	Handlungsbedarf	103
9.4	Ziel und Umsetzung	106
9.5	Maßnahmen	107

---

<b>10. Behinderung und Pflegebedürftigkeit/Behinderung im Alter</b>	<b>111</b>
10.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention	112
10.2 Situationsbeschreibung	112
10.3 Handlungsbedarf	113
10.4 Ziel und Umsetzung	114
10.5 Maßnahmen	115
<b>11. Wohnen, inklusiver Sozialraum</b>	<b>117</b>
11.1 Barrierefreier Wohnraum	118
11.1.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention	118
11.1.2 Situationsbeschreibung	118
11.1.3 Handlungsbedarf	120
11.1.4 Ziel und Umsetzung	122
11.1.5 Maßnahmen	123
11.2 Inklusiver Sozialraum	124
11.2.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention	124
11.2.2 Situationsbeschreibung	124
11.2.3 Handlungsbedarf	125
11.2.4 Ziel und Umsetzung	125
11.2.5 Maßnahmen	126
11.3 Bauliche Barrierefreiheit	127
11.3.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention	127
11.3.2 Situationsbeschreibung	127
11.3.3 Handlungsbedarf	128
11.3.4 Ziel und Umsetzung	129
11.3.5 Maßnahmen	129
11.4 Ländlicher Raum	132
11.4.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention	132
11.4.2 Situationsbeschreibung	132
11.4.3 Handlungsbedarf	133
11.4.4 Ziel und Umsetzung	133
11.4.5 Maßnahmen	133

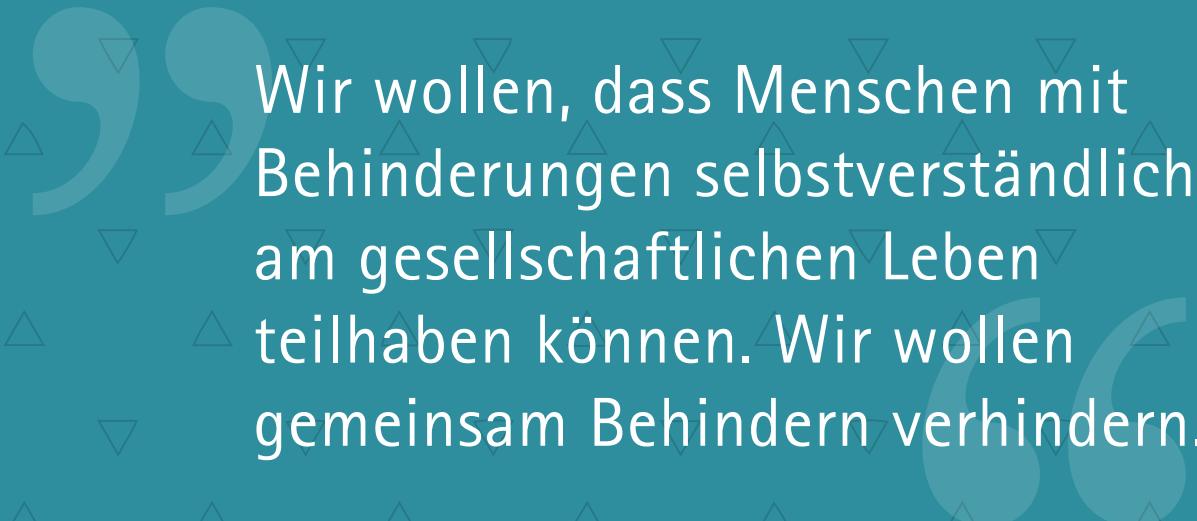
<b>12. Gesellschaftliche Partizipation</b>	<b>135</b>
12.1 Politische Teilhabe und Interessenvertretung	136
12.1.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention	136
12.1.2 Situationsbeschreibung	136
12.1.3 Handlungsbedarf	139
12.1.4 Ziel und Umsetzung	140
12.1.5 Maßnahmen	141
12.2 Zivilgesellschaftliches Engagement	143
12.2.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention	143
12.2.2 Situationsbeschreibung	143
12.2.3 Handlungsbedarf	144
12.2.4 Ziel und Umsetzung	144
12.2.5 Maßnahmen	145
12.3 Barrierefreie Information und Kommunikation	146
12.3.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention	146
12.3.2 Situationsbeschreibung	146
12.3.3 Handlungsbedarf	149
12.3.4 Ziel und Umsetzung	149
12.3.5 Maßnahmen	150
12.4 Schutz der Persönlichkeit	152
12.4.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention	152
12.4.2 Situationsbeschreibung	152
12.4.3 Handlungsbedarf	154
12.4.4 Ziel und Umsetzung	154
12.4.5 Maßnahmen	155
12.5 Rechtliche Betreuung und Entscheidungsfreiheit	156
12.5.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention	156
12.5.2 Situationsbeschreibung	156
12.5.3 Handlungsbedarf	157
12.5.4 Ziel und Umsetzung	157
12.5.5 Maßnahmen	158

12.6 Information und Beratung von Menschen mit Behinderungen	159
12.6.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention	159
12.6.2 Situationsbeschreibung	159
12.6.3 Handlungsbedarf	160
12.6.4 Ziel und Umsetzung	160
12.6.5 Maßnahmen	161
12.7 Kultur, Sport, Freizeit und Tourismus	161
12.7.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention	161
12.7.2 Situationsbeschreibung	161
12.7.3 Handlungsbedarf	163
12.7.4 Ziel und Umsetzung	165
12.7.5 Maßnahmen	166
<b>13. Evaluation</b>	<b>173</b>
<b>14. Verwendete Abkürzungen</b>	<b>177</b>

**VER**  
**BEHINDERN**

**Zeit für  
barrierefreies  
Handeln!**

# 1. Hintergrund des Aktionsplanes



Wir wollen, dass Menschen mit Behinderungen selbstverständlich am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Wir wollen gemeinsam Behindern verhindern.

**Barbara Klepsch**

Sächsische Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz

Die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ist die Intention der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Dieses Recht gilt es zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Die Vertragsstaaten haben sich in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a) und b) verpflichtet, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in der UN-BRK anerkannten Rechte zu treffen sowie bestehende Gesetze und Verordnungen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen, zu ändern. Dabei handelt es sich sowohl um Achtungspflichten und Schutzpflichten als auch um Gewährleistungspflichten.

Menschenrechte gelten für alle Menschen und sind Richtschnur für das Zusammenleben und die Politik. Die UN-BRK richtet sich nicht an Menschen mit Behinderungen, indem sie deren Rechte formuliert. Sie richtet sich als Aufgabe und Verpflichtung an die gesamte Gesellschaft und damit an jeden Einzelnen.

Mit der Ratifizierung des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland am 26. März 2009 sind auch alle Bundesländer Vertragspartner der UN-BRK geworden. Die UN-BRK verpflichtet somit auch den Freistaat Sachsen, dass alle relevanten Rechtsvorschriften, politischen Maßnahmen und Programme auf Landesebene, die in der Zuständigkeit des Freistaates liegen, mit den Vorgaben der Konvention übereinstimmen müssen.

Entsprechend Artikel 35 des Übereinkommens legen die Vertragsstaaten und damit auch die subsidiären Vertragspartner umfassende Berichte über die Maßnahmen vor, die sie zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen haben. Das Übereinkommen schreibt den Vertragspartnern zwar nicht vor, die Einhaltung und Umsetzung mittels eines Aktionsplanes zu organisieren, setzt aber in mehreren Artikeln die Existenz von entsprechenden staatlichen Programmen und Strategien zur Umsetzung der UN-BRK voraus.

## 1.1 Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Sachsen

Die Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist seit 1990 bereits ein wichtiges Anliegen der Sächsischen Staatsregierung. Die Staatsregierung legt dem Sächsischen Landtag seit 1994 in jeder Legislaturperiode einen Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen vor. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Integrationsgesetz – SächsIntegrG) vom 28. Mai 2004 wurde im Freistaat Sachsen das Amt eines „Beauftragten der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen“ geschaffen. Grundlage für das Handeln des Beauftragten ist § 10 Sächsisches Integrationsgesetz. Der Beauftragte wird für jeweils eine Legislaturperiode vom Ministerpräsidenten berufen und führt sein Amt unabhängig und im Ehrenamt aus. Dabei berät er die Staatsregierung in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren. Ziel der derzeitigen Regierungskoalition ist es, das Amt des Beauftragten zu stärken und zu einem Landesbeauftragten für Inklusion und die Belange von Menschen mit Behinderungen aufzuwerten. Dies soll mit der Weiterentwicklung des Sächsischen Integrationsgesetzes zu einem Inklusionsgesetz erfolgen.

Seit 1991 unterstützt der Sächsische Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen (SLB) die Landesregierung in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen. Er hat sich sowohl als Interessenvertretung als auch als Beratungsgremium bewährt. Mit dem § 11 Sächsisches Integrationsgesetz vom Mai 2004 erhielt der SLB eine neue Grundlage.

Zum 1. Februar 2012 ist eine neue Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) über die Bildung des Sächsischen Landesbeirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen (VwV SLB) in Kraft getreten. Darin wurden unter anderem die Auswahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Beirates neu geregelt. Die Berufung der Mitglieder für die zweite Berufungsperiode hat am 7. Juni 2012 stattgefunden.

## 1.2 Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Staatsregierung

Seit 1990 engagiert sich die Sächsische Staatsregierung für Menschen mit Behinderungen. Im März 2012 hat das Sächsische Kabinett auf der Grundlage eines ressortübergreifenden Berichts zum Stand der Umsetzung der UN-BRK den Beschluss gefasst, die Staatskanzlei und die Staatsministerien zu beauftragen, „auch weiterhin Änderungen für die in die jeweilige Ressortzuständigkeit fallenden Vorschriften dahingehend zu veranlassen, dass die in der UN-BRK genannten Rechte verwirklicht werden“. Zugleich wurde das SMS zur staatlichen Anlaufstelle nach Artikel 33 UN-BRK für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der UN-BRK bestimmt.

Mit dem § 9 Gesetz über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche (Landesblindengeldgesetz – LBlindG) und anderen Nachteilsausgleichen wurde eine gesetzliche Grundlage für eine Förderung von Projekten zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen geschaffen. Für jeden im Freistaat Sachsen lebenden schwerbehinderten Menschen wird seither pro Jahr ein Betrag von 60 Euro in den Staatshaushalt eingestellt. Mit diesem Betrag – 2015 und 2016 jeweils 22,7 Millionen Euro – sollen insbesondere Maßnahmen der Bewusstseinsbildung für die Lage von Menschen

mit Behinderungen, der Verbesserung der Barrierefreiheit, der Einbeziehung in die Gemeinschaft, der Verbesserung der Mobilität, der Teilhabe am Arbeitsleben sowie der Teilhabe am politischen, öffentlichen und kulturellen Leben von Menschen mit Behinderungen gefördert werden. Mit diesen Mitteln werden Investitionen zum Beispiel zur Schaffung von Barrierefreiheit oder zur Sanierung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen gefördert. Des Weiteren werden auch nicht investive Projekte, die der Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft oder am Arbeitsleben dienen, sowie Projekte der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen gefördert. Damit wurden initiativ schon die finanziellen Voraussetzungen für eine Förderung von Projekten zur Umsetzung der UN-BRK geschaffen.

Um die Umsetzung eines inklusiven Bildungswesens zu unterstützen, hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) zudem einen ersten „Aktions- und Maßnahmenplan zur Umsetzung von Artikel 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ erstellt. Dieser Aktions- und Maßnahmenplan wurde im Mai 2012 veröffentlicht.

Bei der Konzeption des fünften Berichts zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Sommer 2012 hat das SMS vorbereitend die Prüfung von Möglichkeiten zur Umsetzung der UN-BRK ausdrücklich mit in Auftrag gegeben. Die anstehende Umsetzung der UN-BRK war zugleich das zentrale Leitmotiv des Berichts.

Im 2014 geschlossenen Koalitionsvertrag zwischen der CDU Sachsen und der SPD Sachsen haben sich die Parteien verpflichtet, gemäß der UN-BRK unter Beteiligung der Akteure der Behindertenhilfe und -selbsthilfe, aller Ressorts und der kommunalen Spitzenverbände, einen ressortübergreifenden Aktionsplan der Staatsregierung zur Umsetzung der Konvention zu erarbeiten. Die Federführung hat das SMS übernommen – jedoch ist die Sicherstellung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen eine Querschnittsaufgabe, die selbstverständlich alle Staatsministerien betrifft.

In der Kabinettsitzung am 2. Juni 2015 wurde als Startschuss zur Umsetzung dieser Verpflichtung die Einsetzung einer Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) beschlossen. Diese ist zusammengesetzt aus entscheidungsbefugten Vertretern aller Ressorts sowie dem Beauftragten der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

Die IMAG übernahm unter Leitung von Frau Staatsministerin Barbara Klepsch (SMS) die Projektsteuerung und Koordinierung sowie die Zusammenfassung der Ergebnisse der Arbeitsgruppen und schließlich die Entscheidung, welche Maßnahmen mit welchem Zeithorizont in den Aktionsplan aufgenommen würden.



Den Koalitionsvertrag der CDU Sachsen und der SPD Sachsen finden Sie unter [www.staatsregierung.sachsen.de](http://www.staatsregierung.sachsen.de)





# 2. Projekt

Dieser Aktionsplan ebnet den Weg zu einer inklusiven Gesellschaft. Er ist eine gute Grundlage für Diskussionen und vor allem Taten – für ein gutes Leben in Sachsen.

Stanislaw Tillich  
Ministerpräsident des Freistaates Sachsen

## 2.1 Arbeitsgruppen

Durch die IMAG wurden fünf thematische Arbeitsgruppen festgelegt sowie die entsprechenden Themenfelder zur Bearbeitung zugewiesen:

### ■ **Arbeitsgruppe 1: Bildung**

unter Vorsitz des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK)  
mit den Themenfeldern:

- Frühkindliche Bildung
- Schule
- Hochschule
- Lebenslanges Lernen

### ■ **Arbeitsgruppe 2: Arbeit und Mobilität**

unter Vorsitz des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA)  
mit den Themenfeldern:

- Berufliche Ausbildung
- Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen
- Mobilität

### ■ **Arbeitsgruppe 3: Gesundheit und Rehabilitation, Familie**

unter Vorsitz des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS)  
mit den Themenfeldern:

- Frühförderung für Kinder mit Behinderungen
- Zugang zum Gesundheitswesen
- Medizinische Rehabilitation
- Behinderung und Pflegebedürftigkeit
- Behinderung im Alter
- Familie

**■ Arbeitsgruppe 4: Wohnen, inklusiver Sozialraum**

unter Vorsitz des Staatsministeriums des Innern (SMI)

mit den Themenfeldern:

- Barrierefreier Wohnraum
- Inklusiver Sozialraum
- Bauliche Barrierefreiheit
- Unterstützte Wohnformen für Menschen mit Behinderungen
- Ländlicher Raum

**■ Arbeitsgruppe 5: Gesellschaftliche Partizipation**

unter Vorsitz des Geschäftsbereichs für Gleichstellung und Integration beim

Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMGI)

mit den Themenfeldern:

- Politische Teilhabe und Interessenvertretung
- Zivilgesellschaftliches Engagement
- Barrierefreie Information und Kommunikation
- Schutz der Persönlichkeit
- Rechtliche Betreuung und Entscheidungsfreiheit
- Information und Beratung von Menschen mit Behinderungen
- Kultur, Sport, Freizeit und Tourismus

Als arbeitsgruppenübergreifende Themenfelder, das heißt, Themen, die in allen Arbeitsgruppen zu behandeln beziehungsweise zu berücksichtigen sind, wurden bearbeitet:

- Sensibilisierung
- Frauen mit Behinderungen
- Mehrfachbehinderte Menschen unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Taubblinden
- Menschen mit Behinderungen mit Migrationshintergrund
- Finanzielle Aspekte
- Barrierefreiheit (sowie aus dem Verlauf der Diskussionen in den Arbeitsgruppen heraus noch ergänzt um Barrierefreiheit als Zuwendungsvoraussetzung)

Die Arbeitsgruppen nahmen im September 2015 ihre Tätigkeit auf. Zusammengesetzt waren sie zum einen aus benannten Mitgliedern der Ressorts. Zum anderen haben die zur Teilnahme am Konsultationsprozess gebetenen Verbände sich intern abgestimmt und ihre jeweiligen Mitglieder für die Arbeitsgruppen benannt. Weitere Mitglieder der Arbeitsgruppen waren Vertreter der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen (LIGA), der kommunalen Spitzenverbände, des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (KSV Sachsen), der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Sachsen e.V. (LAG SH), des Lebenshilfe

Sachsen e.V., des Sozialverbandes VdK Sachsen e.V. (VdK) sowie der Beauftragte der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Die Arbeitsgruppen wurden bei Bedarf punktuell um externe Experten erweitert.

Die Arbeitsgruppen haben in den Arbeitssitzungen konkrete Handlungsbedarfe und Maßnahmenvorschläge als Vorgaben zur Zusammenfassung und Bewertung für und durch die IMAG erarbeitet. In die Arbeit der Arbeitsgruppen wurden die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung mit einbezogen.

## 2.2 Bürgerbeteiligung

Im Rahmen der Erstellung des Aktionsplanes der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-BRK war von Beginn an ein mehrstufiges und umfassendes konsultatives Beteiligungsverfahren für Betroffene, deren Vertreter und alle interessierten Bürger vorgesehen.

Das erste Beteiligungsverfahren war die Einladung und partizipatorische Teilnahme von Vertretern der LIGA, der kommunalen Landesverbände – Sächsischer Städte- und Gemeindetag (SSG), Sächsischer Landkreistag (SLKT), KSV Sachsen – und der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen – LAG SH, VdK, Lebenshilfe Sachsen e.V. – in den fünf Arbeitsgruppen. Hinzu traten, je nach Bedarf, externe Experten, die von den Arbeitsgruppen punktuell zu den Diskussionen hinzugezogen wurden.

Ein zweites Beteiligungsverfahren begleitete die Arbeit der fünf Arbeitsgruppen in Form eines Beteiligungsportals. Zwischen dem 6. Oktober und dem 30. November 2015 hatten alle Bürger Gelegenheit, sich durch Beiträge und Anregungen an der Erstellung des Aktionsplanes zu beteiligen. Genutzt haben diese Möglichkeit 71 Teilnehmer, darunter fünf Organisationen. Diese haben 186 Beiträge und 44 Kommentare verfasst sowie 1.037 Bewertungen abgegeben. Damit war dies das bis dato am häufigsten genutzte Verfahren über das Beteiligungsportal der Staatsregierung. Die Beiträge waren von unterschiedlicher Qualität. Es fanden sich wertvolle Hinweise und Anregungen, die in die Arbeitsgruppen eingebbracht und dort diskutiert wurden.

Ein drittes Beteiligungsverfahren fand nach Erstellung des ersten Entwurfs für den Aktionsplan auf Basis der in den Arbeitsgruppen diskutierten und vorgelegten Vorschläge statt. Auf einer Fachtagung am 18. April 2016 wurde im Deutschen Hygiene-Museum in Dresden vor 150 Teilnehmern, öffentlichem Expertenpublikum und interessierten Bürgern eben dieser Entwurf vorgestellt. Geladen wurden dazu nochmals alle bereits aufgeführten Verbände, die Mitglieder des SLB, die Partner der Allianz zur Beschäftigungsförderung von Menschen mit Behinderungen (Allianz Arbeit + Behinderung), die Behindertenbeauftragten und die Sozialdezernenten der sächsischen Kreise und kreisfreien Städte, die Mitglieder der verschiedenen Arbeitsgruppen, die zuständigen Sprecher der Fraktionen im Sächsischen Landtag sowie weitere Vertreter einzelner Institutionen. Auf der Fachtagung wurde zum einen die bisherige Arbeit insgesamt vorgestellt, zum anderen haben die Leiter der verschiedenen Arbeitsgruppen die Themen, die Diskussionen und die Arbeitsergebnisse ihrer Arbeitsgruppe dargestellt und erläutert.

In unmittelbarem Anschluss an die Fachtagung wurde als viertes Beteiligungsverfahren nochmals das Beteiligungsportal bis zum 16. Mai 2016 aktiviert und beworben. Der auf der Fachtagung vorgestellte erste Entwurf des Aktionsplanes fand sich dort mit allen aufgenommenen Handlungsbedarfen und konkreten Maßnahmenvorschlägen. Genutzt haben diese Möglichkeit 57 Teilnehmer, darunter 12 Organisationen. Diese haben 164 Beiträge und 26 Kommentare verfasst sowie 684 Bewertungen abgegeben. Die Ergebnisse wurden von den entsprechenden Arbeitsgruppen diskutiert.

Die Staatsregierung hat erstmalig eine solch breite und intensive Beteiligung bei der Erarbeitung eines Aktionsplanes durchgeführt. Am 29. November 2016 hat es eine Veranstaltung zur Auswertung aller Beteiligungsverfahren mit den Mitgliedern der IMAG und den Mitgliedern der Arbeitsgruppen gegeben. Die Erkenntnisse werden in die Planung weiterer Beteiligungsverfahren einfließen.



### **3. Grundlegende und übergreifende Themen**

Barrierefreiheit ist der Weg der kleinen Schritte. Menschen mit Behinderungen müssen gleichberechtigt am Leben teilnehmen dürfen. Geht nicht gibt's nicht!

**Horst Wehner, MdL**

Kampagnenbotschafter, Landtagsvizepräsident,  
Landesvorsitzender des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes –  
Landesverband Sachsen e.V.

Für den gesamten Aktionsplan haben sich sowohl in den Vorgaben wie in den Diskussionen verschiedene grundlegende und themenübergreifende Punkte herauskristallisiert. Diese wurden entweder

durchgängig über alle Bereiche diskutiert oder aber bei verschiedenen Definitionen, Interpretationen und Einzelfällen hinterfragt und erörtert.

### 3.1 Sensibilisierung

Jedwede sinnvolle Maßnahme im Rahmen des künftigen Aktionsplanes setzt entsprechende zweckgerichtete Sensibilisierung voraus. Sensibilisierung sollte idealerweise mit Ausrichtung auf die künftigen Maßnahmen nachhaltig und bereits im Vorfeld von Maßnahmen

stattfinden. Die Staatsregierung hat dem bei der Erstellung ihres Aktionsplanes von Beginn an ausdrücklich Rechnung getragen. Die Maßnahmen zur Sensibilisierung bilden den Kern der ersten einleitenden Maßnahmen im Jahr 2016.

### 3.2 Barrierefreiheit

Der Behinderbegriff ist eng mit dem Begriff der Barrierefreiheit verbunden. Dies wird schon in Artikel 1 Satz 2 der UN-BRK deutlich, wonach Behinderung erst im Wechselverhältnis mit Barrieren entsteht. Entsprechend ist die allgemeine Zugänglichkeit als ein wesentlicher Grundsatz in der UN-BRK formuliert. Ein gleichberechtigter Zugang ist die Voraussetzung für eine unabhängige Lebensführung und für die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen.

Barrierefreiheit bezieht sich auf alle gestalteten Lebensbereiche, und zwar für alle Menschen mit Behinderungen – unabhängig von der Art ihrer Behinderung. Und sie bedeutet weit mehr als lediglich bauliche Maßnahmen. Entsprechend wurde das Thema „Barrierefreiheit“ bei der Erarbeitung dieses Aktionsplanes ganz allgemein als Querschnittsthema in allen Arbeitsgruppen zu allen Handlungsfeldern betrachtet und bearbeitet. Zum anderen wurden die Themen „Barrierefreie Mobilität“, „Bauliche Barrierefreiheit“ und „Partizipative beziehungsweise kommunikative Barrierefreiheit“ ausdrücklich in verschiedenen Arbeitsgruppen behandelt, Handlungsbedarfe festgestellt und Maßnahmen dazu vorgeschlagen.

Ursprünglich als eigenes Handlungsfeld geplant, hat sich im Verlauf der Diskussionen in den Arbeitsgruppen gezeigt, dass es sich weniger um ein Handlungsfeld als vielmehr um eine Aufgabe handelt, die in allen Handlungsfeldern eine Rolle spielt und zu der es in fast allen Ressorts der Staatsregierung entspre-

chende Förderrichtlinien gibt. Dem Ziel der möglichst umfänglichen Zugänglichkeit wurde insbesondere im Handlungsfeld „Wohnen, inklusiver Sozialraum“ dadurch Rechnung getragen, dass von dem bisher üblichen, gleichwohl aussagelosen Begriff „barrierearm“ Abstand genommen wurde.

### 3.3 Ländlicher Raum

Der Großteil der Menschen im Freistaat Sachsen lebt im ländlichen Raum. Doch der demografische Wandel ist im Freistaat Sachsen allgegenwärtig. Seine gesellschaftlichen Auswirkungen bedeuten vor allem für die Menschen in ländlichen Gebieten eine große Herausforderung.

Daher hat die Sächsische Staatsregierung 2012 Leitlinien zur Entwicklung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen beschlossen. Entwicklungsziele, Maßnahmen und Projekte dienen der zukunftsfähigen Gestaltung des ländlichen Raumes.

#### Regionale Gestaltung der Barrierefreiheit

30 sächsische Regionen haben sich mit ihren regionalen Entwicklungsstrategien beworben und sind am 22. April 2015 zum LEADER-Gebiet ernannt worden. Sie bestimmen in einem transparenten Verfahren selbst, welche Projekte aus ihren Strategien in welcher Höhe gefördert werden.

Barrieren in Dörfern abzubauen, ist ein Ziel in allen sächsischen LEADER-Gebieten. Die regionalen Aktionspläne enthalten beispielsweise Anreize, um Wohnungen barrierefrei auszubauen, öffentliche Freiräume barrierefrei zu gestalten oder konzeptionelle Vorarbeiten über Dorfumbaupläne zu realisieren.

Auch im Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK für den Freistaat Sachsen wird Inklusion als Prozess verstanden. Mit LEADER kann dieser Prozess, der letztendlich die Lebensqualität für alle Bewohner und Besucher verbessert, auf regionaler Ebene mitgestaltet werden.

Mehr zum Thema erfahren Sie unter [https://www.smul.sachsen.de/laendlicher\\_raum/5686.htm](https://www.smul.sachsen.de/laendlicher_raum/5686.htm)

Die Leitlinien sollen dazu beitragen, die Beschäftigungs- und Einkommenssituation sowie die Lebensqualität für die Menschen zu verbessern, Chancengleichheit, medizinische Versorgung und Bildungsqualität zu sichern, wirtschaftliche Potenziale zu stärken, eine Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen zu gewährleisten, Mobilität zu ermöglichen sowie eine moderne und leistungsfähige Verwaltung aufrechtzuhalten.

Alle Handlungsbedarfe, die sich im Aktionsplan der Staatsregierung hinsichtlich der Umsetzung der UN-BRK im Freistaat Sachsen ergeben, gelten vor allem auch für den ländlichen Raum. Oftmals sind Defizite im ländlichen Raum noch stärker ausgeprägt als in Verdichtungsräumen. Alle Maßnahmen, die sich die Staatsregierung im Folgenden zur Umsetzung vorgenommen hat, haben deswegen auch einen besonderen Fokus auf den ländlichen Raum. Davon unbenommen ist der ländliche Raum jedoch auch ein deziertes Thema dieses Aktionsplanes.

### 3.4 Mehrfachbehinderungen/Taubblinde

Menschen mit mehrfachen Behinderungen, speziell auch taubblinde Menschen, stehen vor ganz besonders hohen Barrieren hinsichtlich ihrer Möglichkeiten zur unabhängigen Lebensführung und vollen Teilhabe. Mehrfachbehinderte Menschen bedürfen oft von Geburt an einer besonderen Betreuung, Begleitung und Unterstützung ihrer Entwicklung. Solche Angebote werden beispielsweise durch Angebote der Frühförderung geleistet. Ab dem Schuleintritt sind häufig weitere spezielle Hilfen erforderlich.

Die Anliegen von Menschen mit unterschiedlichen Mehrfachbehinderungen und deren Familien und Freunden wurden in allen Arbeitsgruppen als Querschnittsthema bei der Diskussion der Handlungsbedarfe und der vorgeschlagenen Maßnahmen berücksichtigt. Achtung und Respekt statt Diskriminierung sowie soziale Teilhabe statt Pflege sind dabei Leitgedanken gewesen.

### 3.5 Mädchen und Frauen mit Behinderungen

Mädchen und Frauen mit Behinderungen sind in vielen Bereichen Mehrfachdiskriminierungen ausgesetzt. Sie werden zum einen in ihrer Rolle als Frau und zum anderen als Menschen mit Behinderungen benachteiligt. Sie erleiden aufgrund ihres Geschlechts häufiger Benachteiligungen und Gewalt und sind verstärkt mit der Gefahr von Armut und

sozialer Ausgrenzung konfrontiert. Bei der Erarbeitung des Aktionsplanes wurde insbesondere in den Arbeitsgruppen zu den Handlungsfeldern Familie und Gesundheit sowie gesellschaftliche Partizipation der Gefahr einer mehrfachen Diskriminierung ausdrücklich Rechnung getragen.

#### Wachsende Zahl von Menschen mit Behinderungen

Im Freistaat Sachsen haben 16,5 Prozent der Bevölkerung eine Behinderung, darunter 10,9 Prozent eine schwere Behinderung (beziehungsweise 8,6 Prozent besitzen einen Schwerbehindertenausweis). Die Anzahl der Menschen mit Behinderungen ist von 2001 bis 2011 um 29 Prozent gestiegen, während die Bevölkerung im gleichen Zeitraum um 6 Prozent abgenommen hat. Der Bevölkerungsanteil der schwerbehinderten Menschen mit Schwerbehindertenausweis ist von 6,3 Prozent im Jahr 2001 auf 8,6 Prozent im Jahr 2011 gestiegen und liegt jetzt knapp unter dem Bundesdurchschnitt von 8,9 Prozent. Die häufigsten Arten der Behinderung sind eine Schädigung der inneren Organe (mit 28 Prozent) und Einschränkungen des Bewegungsapparats (mit 27 Prozent). Hirnorganische Behinderungen machen rund 9 Prozent der Behinderungen aus, seelische Behinderungen einschließlich Suchterkrankungen sowie Sehbehinderungen jeweils 6 Prozent, Sprach- und Hörbehinderung sowie geistige und Lernbehinderung rund 4 Prozent der Behinderungsarten.

Ein Teil der Menschen mit Behinderungen bezieht Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (0,9 Prozent der Bevölkerung). Diese Zahl weist eine steigende Tendenz auf. Unter den Leistungen der Eingliederungshilfe überwiegen teilstationäre und stationäre Leistungen. Angesichts des medizinischen Fortschritts, aufgrund dessen zum Beispiel Frühgeborene höhere Überlebenschancen haben und die Lebenserwartung im Alter steigt, sowie der in den letzten Jahren gestiegenen Behinderungsquoten ist auch in den kommenden Jahren in Sachsen mit einer weiterhin steigenden Anzahl von Menschen mit Behinderungen zu rechnen.

Quelle: Fünfter Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen in Sachsen, 2014

### 3.6 Menschen mit Migrationshintergrund und Behinderungen

Die interkulturelle Öffnung von Angeboten zur Information, Betreuung und Versorgung ist eine wichtige Querschnittsaufgabe. Eingewanderte sind möglicherweise durch Integrationsanforderungen und eine Behinderung besonderen und star-

ken Belastungen ausgesetzt. Bislang gibt es allerdings noch keine flächendeckende strukturelle Zusammenarbeit zwischen der Migrationsberatung der Wohlfahrtspflege und der Behindertenhilfe.



### 3.7 Normenkontrolle

Grundsätzlich ist zwischen gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften zu unterscheiden. Zu den gesetzlichen Vorschriften zählen die Gesetze und Verordnungen. Die untergesetzlichen Vorschriften werden durch die technischen Regeln, DIN-Vorschriften sowie weitere Regelungen gebildet, die den Stand von Wissenschaft und Technik wiedergeben, ohne selbst bindenden Charakter zu haben.

Im Rahmen der Erstellung des Aktionsplanes ist in den einzelnen Arbeitsgruppen – auch durch die Verbände- und Bürgerbeteiligung – der Frage nachgegangen worden, ob sämtliche Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften) im Hinblick auf die Vorgaben der UN-BRK überprüft und gegebenenfalls geändert oder ergänzt werden müssen. Zukünftig wird zudem fortlaufend im Rahmen von Änderungsvorhaben zu überprüfen sein, ob die Vorgaben der UN-BRK eingehalten sind; die entsprechenden Regelungen sind dann gegebenenfalls anzupassen.

Das Staatsministerium der Justiz (SMJus) prüft bereits jetzt alle Entwürfe von Gesetzen und Rechtsverordnungen daraufhin, ob sie mit höherrangigem Recht und damit auch der UN-BRK vereinbar sind. Die tatsächliche Ausgestaltung ist dabei durch das fachlich zuständige Ressort selbst zu klären und darauf aufbauend der gesetzgeberische Handlungsbedarf zu bestimmen. Idealerweise rundet die entsprechende Befassung mit den untergesetzlichen Vorschriften dieses Vorgehen ab.

### 3.8 Handlungsbedarfe für dritte Akteure

Während der Erstellung des Aktionsplanes hat sich bei der Situationsanalyse in verschiedenen Arbeitsgruppen die Frage ergeben, wie die Staatsregierung ihre Rolle bei Handlungsbedarfen definiert, bei denen sie nicht originär zuständig ist, sondern dritte Akteure wie Bund, Kommunen oder Private. Die grundsätzliche Frage dabei war, ob die Staatsregierung in solchen Fällen aktiv eine ordnungs-politische Rolle spielen soll oder will.

Der Staatsregierung ist es wichtig, dass durch die Maßnahmen in ihrem Aktionsplan Fortschritte hinsichtlich der Zielstellung erreicht werden. Gleichwohl will sie sich in ihrem Plan auf ihren Verantwortungs- und Kompetenzbereich konzentrieren. Festgestellte Handlungsbedarfe – auch für dritte Akteure – sollen durchaus aufgezeigt und Ideen gegebenenfalls auch formuliert werden. Konkrete Maßnahmen werden aber nur für den originären Handlungsbereich der Staatsregierung formuliert. Es soll weder das Ressortprinzip durchbrochen werden noch soll sich eine Bindungswirkung beispielsweise für die kommunale Ebene entfalten. So kann – wiederum im

Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich der Staatsregierung – auch die tatsächliche Umsetzung und Evaluierung der Maßnahmen sichergestellt werden. Bei der Erstellung des Aktionsplanes war es nicht Ziel der Staatsregierung, Projekte, die Ehrenamtliche, Vereine, Organisationen, Kommunen oder andere durchführen, mit aufzunehmen und sich mit diesen Projekten zu schmücken.

Im Interesse der Menschen mit Behinderungen zur möglichst umfänglichen Ermöglichung der Wahrnehmung ihrer Menschenrechte im Sinne der UN-BRK finden sich also in diesem Aktionsplan der Staatsregierung auch Feststellungen zu Handlungsbedarfen seitens dritter Akteure, wie sie sich aus den Diskussionen der Arbeitsgruppen konkretisiert haben. Die Staatsregierung lässt diese Handlungsbedarfe den dafür jeweils zuständigen Akteuren zur Kenntnis und zur weiteren Bearbeitung zukommen.



**TOURETTE UND  
DAS BESTE PFERD  
IM STALL!**

# **4. Allgemeine Sensibilisierung und erste einleitende Maßnahmen**

Die Kampagne „Behindern verhindern“ entspricht meiner tiefsten Grundüberzeugung vom Wert eines jeden einzelnen Menschen mit seinen vielfältigsten Fähigkeiten und Fertigkeiten, mit seinem Wissen und Können.

**Stephan Pöhler**  
Kampagnenbotschafter,  
Beauftragter der Sächsischen Staatsregierung  
für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Die Umsetzung der UN-BRK ist ein Prozess, der in den Ressorts schon vor der Erarbeitung des Aktionsplanes der Staatsregierung begonnen hat. Maßnahmen der einzelnen Ressorts, die bereits in Vorbereitung sind oder derzeit durchgeführt werden, sind integraler Bestandteil des Aktionsplanes.

Die zur Umsetzung der Ziele der Allianz Arbeit+Behinderung und der UN-BRK für 2016 eingestellten Haushaltsmittel des SMS in Höhe von 5 Millionen Euro werden im Jahr 2016 für Maßnahmen

zur Umsetzung des Aktionsplanes eingesetzt. Die Mittel werden ressortübergreifend eingesetzt. Die Ressorts müssen für Maßnahmen zur Umsetzung des Aktionsplanes ab 2017 in eigener Verantwortung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Vorsorge treffen.

Das SMS als federführendes Ressort hat entsprechend einen Plan erstellt, der als Teil 1 des Aktionsplanes schon im Jahr 2016 erste allgemeine Sensibilisierungsmaßnahmen und erste einleitende Maßnahmen beinhaltet.

## 4.1 Sensibilisierung/Dachkampagne „Behindern Verhindern. Zeit für barrierefreies Handeln!“

**i**

Die Kampagne „Behindern verhindern – Zeit für barrierefreies Handeln!“ finden Sie unter [www.behindern-verhindern.sachsen.de](http://www.behindern-verhindern.sachsen.de).

Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und spezifischer Zielgruppen fanden im Freistaat in einzelnen Handlungsfeldern bereits in der Vergangenheit statt; eine alle Bereiche umfassende Kampagne zu den unterschiedlichen Aspekten von Behinderung hatte es bisher jedoch noch nicht gegeben.

Die IMAG hat auf Anregungen aus den Arbeitsgruppen und der Projektsteuerung beschlossen, mit grundlegenden Sensibilisierungsmaßnahmen und einleitenden Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK nicht unnötig zu warten, bis

der endgültige Aktionsplan Ende 2016 vorliegt. Vor allem eine allgemeine Sensibilisierung für den Aktionsplan selbst und für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen sollte schon im Vorfeld des Aktionsplanes im Haushaltsjahr 2016 stattfinden. Die erste diesbezügliche Maßnahme war die Werbung für das erste Bürgerbeteiligungsverfahren. Diese allgemeine Sensibilisierung für den Aktionsplan und dessen Erstellung bereitet idealerweise den Boden für die mit dem Aktionsplan schließlich folgenden Maßnahmen.

Durch die Dachkampagne zu unterschiedlichen Aspekten der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wird der Sensibilisierung ein tragfähiges Fundament gegeben. So werden die Akteure angesprochen, die zur Realisierung von Maßnahmen des künftigen Aktionspla-

nes gebraucht werden. Vor allem aber erfolgt eine allgemeine Sensibilisierung der Öffentlichkeit und verschiedener spezieller Zielgruppen für die Anliegen der UN-BRK, der Menschen mit Behinderungen und für den Aktionsplan als solchen.

## 4.2 Erhebung von Grundlageninformationen

Zu diversen Themen des Aktionsplanes wie auch zu vorhandenen Angeboten für Menschen mit Behinderungen liegen in Sachsen keine oder nur unzureichende Informationen vor. Damit fehlen belastbare Voraussetzungen für die Feststellung eventueller Handlungsbedarfe, Planungen und konkrete Maßnahmen. Dem wird durch die einleitende Erhebung von tatsächlich notwendigen Grundlageninformationen abgeholfen werden.

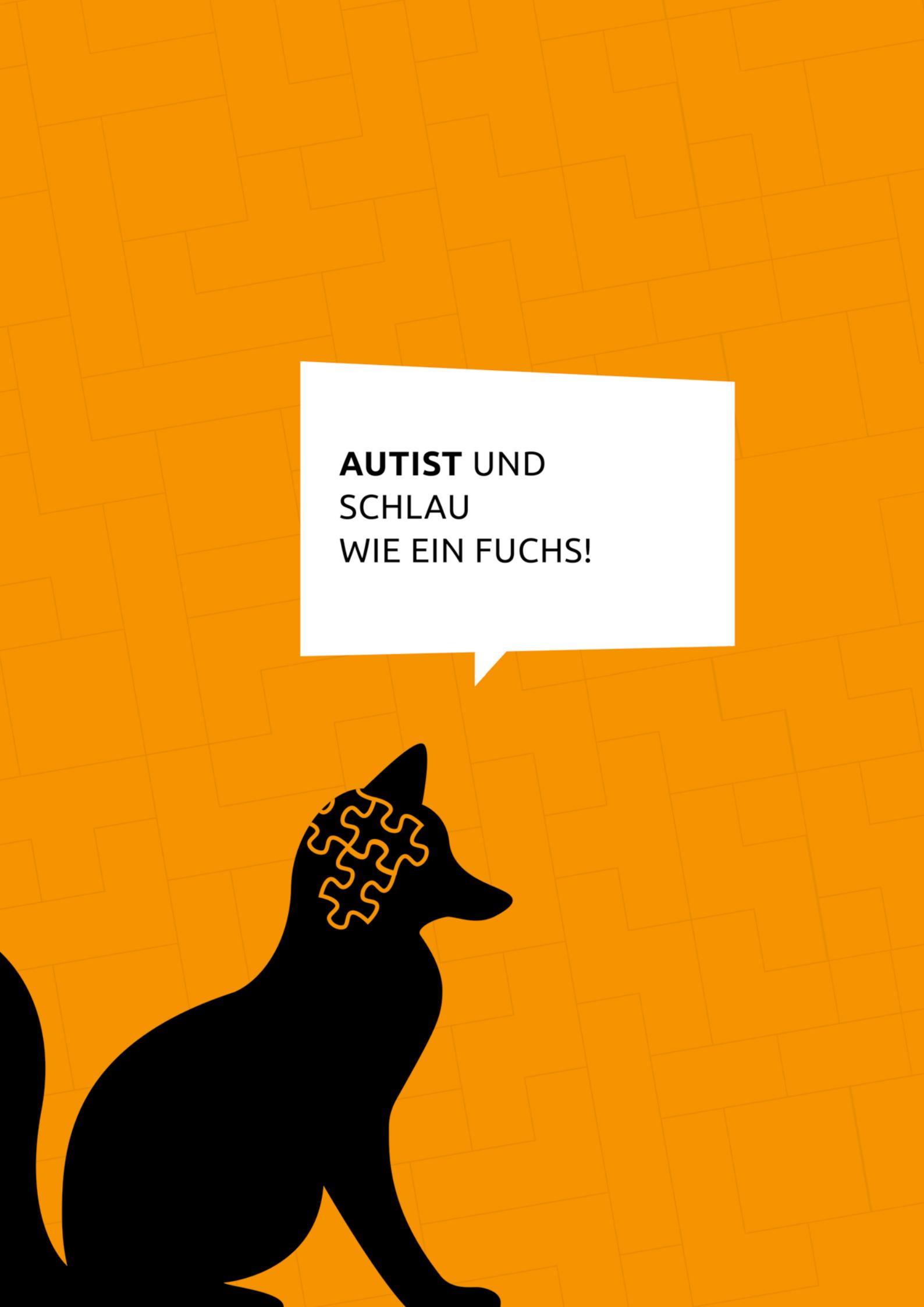
Notwendig sind Untersuchungen zu Angeboten der Tagesstruktur für ältere

Menschen mit Behinderungen. Ebenso ist die Evaluation von Bedarf an und für barrierefreie ambulante Arzt- und Zahnarztpraxen, eine Studie zum Bestand und Bedarf an barrierefreien Wohnungen in Sachsen, regional und nach der Art der Behinderung unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung differenziert, sowie eine systematische und wirtschaftliche Analyse der Angebote der Beratungen zum barrierefreien Bauen geplant. Diese Studien sind beauftragt.

## 4.3 Barrierefreiheit und barrierefreie Angebote in Kultureinrichtungen

Im Rahmen einer einmaligen Projektförderung werden barrierefreie Vermittlungsangebote in staatlichen Museen und Theatern gefördert. Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit in nichtstaatlichen Museen und sonstigen Kultureinrichtungen werden durch ein einmaliges Sonderprogramm „Barrierefreie Kultur“ sowie durch die Richtlinien Teilhabe und Investitionen Teilhabe gefördert.

Damit wird dem in der Arbeitsgruppe „Gesellschaftliche Partizipation“ formulierten Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am kulturellen Leben bereits im Vorfeld des endgültigen Aktionsplanes Rechnung getragen. Ihnen sollen Zugang zu kulturellen Angeboten verschafft sowie Möglichkeiten gegeben werden, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu nutzen.



**AUTIST UND  
SCHLAU  
WIE EIN FUCHS!**

# 5. Bildung

Behindert sein ist  
Menschenrecht.

Prof. Dr. Thomas Kahlisch  
Kampagnenbotschafter,  
Direktor der Deutschen Zentralbücherei  
für Blinde zu Leipzig (DZB)

## 5.1 Frühkindliche Bildung

### 5.1.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-BRK fordert in Artikel 24, das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung durch ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und im gesamten Lebensverlauf zu sichern. Menschen mit Behinderungen sollen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen können. Menschen mit Behinderungen sind gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben. Um dies zu gewährleisten, müssen früh die richtigen Weichen gestellt werden. Hierfür ist es erforderlich, dass die Entwicklung der Kinder mit Behinderungen von Anfang an bestmöglich gefördert wird.

### 5.1.2 Situationsbeschreibung

Nach dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) ist die Integration von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern in Kindertageseinrichtungen zu fördern, ihrem spezifischen Förderbedarf ist zu entsprechen. Seit 1991 wurden hierfür nach den Angaben des Landesjugendamtes in nahezu der Hälfte aller Kindertageseinrichtungen entsprechende Voraussetzungen geschaffen. In diesem Rahmen entstanden verschiedene Formen der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht be-

hinderter Kinder in Tageseinrichtungen. Darüber hinaus haben sich einzelne heilpädagogische Einrichtungen auch für Kinder ohne Eingliederungshilfebedarf geöffnet.

Grundsätzlich besteht entsprechend § 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII für alle Kinder ein Rechtsanspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung – das gilt auch für Kinder mit Behinderungen. Im Einzelfall muss entsprechend § 22 Absatz 4 SGB VIII entschieden werden, ob die Förderung in Gruppen gemeinsam mit nicht behinderten Kindern dem individuellen Hilfebedarf entspricht. Es gibt jedoch eine hohe Bereitschaft der Träger von Kindertageseinrichtungen zur integrativen Förderung von Kindern mit Behinderungen.

In Sachsen erhielten 2014 insgesamt 8.406 Kinder im nicht schulpflichtigen Alter Leistungen der Eingliederungshilfe. Das entspricht 4 Prozent aller Kinder in dieser Altersgruppe. Davon sind etwa zwei Drittel Jungen und ein Drittel Mädchen. 55 Prozent dieser Kinder werden in Kindertageseinrichtungen betreut, darunter 43 Prozent in integrativer Form und 12 Prozent in heilpädagogischen Einrichtungen oder heilpädagogischen Gruppen. 44 Prozent der Kinder erhalten heilpädagogische Leistungen im Rahmen der ambulanten Frühförderung. Der Anteil der Kinder mit einer Behinderung, die vollstationär (im Wohnheim) untergebracht sind, liegt seit Jahren bei 0,3 Prozent.



Eine Übersicht der inklusiven Kindertageseinrichtungen in Sachsen erhalten Sie beispielsweise im Internet unter [www.kita-bildungsserver.de/adressen/](http://www.kita-bildungsserver.de/adressen/)

### 5.1.3 Handlungsbedarf

Für den notwendigen Ausbau von inklusiv arbeitenden Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sind fachliche und strukturelle Rahmenbedingungen erforderlich, die die selbstbestimmte Teilhabe und den diskriminierungsfreien Zugang aller Kinder ermöglichen. Zur Entwicklung eines sächsischen Konzeptes für den Inklusionsprozess in der Kindertagesbetreuung (einschließlich der Kindertagespflege) soll eine Arbeitsgruppe einberufen werden, in der Praxis, Wissenschaft, Politik und Verwaltung vertreten sind. Die Ergebnisse des Landesmodellprojektes „Inklusion in Kindertageseinrichtungen – Eine Kita für Alle“, das vom Kultusministerium seit 2013 gefördert wird, werden hierbei berücksichtigt; ein Ziel dieses Projektes ist unter anderem die Definition der Rahmenbedingungen für die Inklusion.

Bei der Evaluation und Weiterentwicklung der Ausbildungs- und Fortbildungscurricula in Fach- und Hochschulen sollten unter anderem folgende Aspekte beachtet werden. In der Ausbildung der pädagogischen Fachkräfte sollten Module zur inklusiven Pädagogik aufgenommen und verpflichtend gelehrt werden. Heilpädagogisches Grundlagenwissen sollte in den regulären Ausbildungsgang der Erzieher aufgenommen werden. Die vorhandenen Lehr- und Bildungspläne der Fachschulen sollten auf ihre inklusive Ausrichtung überprüft und überarbeitet werden. In die Ausbildung von Fachkräften werden der Umgang mit Vielfalt und ihren Dimensionen so-

wie das Gestalten von Vielfalt als verpflichtender Bestandteil aufgenommen.

Auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse sollte der Sächsische Bildungsplan auf seine inklusive Ausrichtung reflektiert und gegebenenfalls überarbeitet werden. Hinzu kommt eine stärkere Qualifizierung der pädagogisch tätigen Personen in der Kindertagesbetreuung. Die differenzierteren Anforderungen an eine inklusive Ausrichtung der Kindertagesbetreuung müssen zu einer Neubestimmung der Qualifikationsstruktur bei den Fachkräften führen. Um optimale Grundlagen für die weitere Entwicklungsbiografie von Kindern zu legen, muss gerade in der frühen Kindheit die bestmögliche Bildung sichergestellt werden. Vor diesem Hintergrund ist eine Zusammensetzung der Teams aus sich ergänzenden Qualifikationsprofilen notwendig.

Die pädagogischen Fachkräfte müssen in der Lage sein, qualifikationsübergreifend und interdisziplinär inklusive Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben umzusetzen. Diese Anforderung bezieht sich auf alle Qualifikationsabschlüsse und beschreibt die Zielvorstellung, dass die inklusionsorientierten Kompetenzen der jeweiligen (auch ergänzenden) Fachdisziplinen zu identifizieren, zu vernetzen und auszubauen sind. Eine Überarbeitung der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung im Hinblick auf ein inklusives System ist hierfür erforderlich.

Die Finanzierung von Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsleistungen in Kindertageseinrichtungen und Kinder- tagespflegestellen ist einem Entwicklungsprozess unterworfen, der die jeweils aktuellen wissenschaftlichen und fachpolitischen Erkenntnisse sowie Notwendigkeiten aufgreift und umsetzt. Für die Kindertagespflege ist mit Blick auf die Inklusion ein Finanzierungsmodell zu entwickeln. Der Weg muss sich dabei von der segmentierten und leistungsbezogenen Finanzierung einzelner Kinder durch verschiedene Kostenträger hin zur institutionellen Ausgestaltung entwickeln, um eine umfassende und systemisch orientierte Inklusion in der Regelkindertageseinrichtung und Kinder- tagespflegestelle vor Ort zu ermöglichen. Anzustreben ist eine Finanzierung mit möglichst wenigen Schnittstellen und „aus einer Hand“. Hierzu sind die aktuellen Entwicklungen bei einer Novellierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) einzubeziehen und auf Sachsen anzuwenden.

Gegenwärtig differieren Gesetzeslage und Zuständigkeiten für Regel-, Integrations- und heilpädagogische Kinder- tageseinrichtungen. Die in § 19 Gesetz über Kindertageseinrichtungen enthalte Formulierung „Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder sind in Kindertageseinrichtungen aufzunehmen, wenn ihre Förderung gewährleistet ist und es zu ihrer Förderung nicht einer heilpädagogischen Einrich-

tung bedarf“ erschwert den Weg zur Entwicklung inklusiver Kindertageseinrichtungen. Das gilt auch für die derzeit unterschiedliche Praxis, investive Förderung heilpädagogischer Einrichtungen über die Richtlinie Investitionen Teilhabe, integrative Plätze in Kindertageseinrichtungen aber über die Verwaltungsvorschrift zum Bau von Kindertagesstätten (VwV Kita Bau) zu fördern. In Bezug auf Kindertagespflege sind die entsprechenden rechtlichen Regelungen zu treffen, so dass die Aufnahme von Kindern mit Behinderungen möglich ist. Die derzeit geltenden untergesetzlichen Regelungen verlangen bei einem Kita-Neubau die Schaffung von Barrierefreiheit nur für den Zugang und das Erdgeschoss. Mangelnde Barrierefreiheit ist jedoch ein Hindernis für eine inklusive Kita.

Erforderlich ist die Sicherung eines gleichberechtigten Zugangs für Kinder mit Behinderungen zu Kitas im Sinne des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen. Der Veränderungsprozess der heilpädagogischen Einrichtungen sollte durch die Öffnung für nicht behinderte Kinder gestaltet werden. Dieser Prozess könnte durch die Bildung von Kompetenzzentren zur Unterstützung der Kindertageseinrichtungen unterstützt werden. Denkbar wäre auch eine Fachberatung für Inklusion als UnterstützungsInstrument, bei der die Qualifizierung speziell ausgebildeter Inklusionsfachberater für Kindertageseinrichtungen und Kinder- tagespflegepersonen sicherzustellen ist.

Auf dem Weg zu einer inklusiven frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung gilt es, die entsprechenden rechtlichen Regelungen, zum Beispiel in der Sächsischen Integrationsverordnung und der Empfehlung zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, anzupassen.

Neben den rechtlichen sind auch entsprechende sächsische, personelle und finanzielle Rahmenbedingungen zu schaffen. Zudem ist es wichtig, das Personal in den Kindertageseinrichtungen gezielt auf diese Aufgabe vorzubereiten. Mit dem Sächsischen Bildungsplan steht den pädagogischen Fachkräften aller Kindertageseinrichtungen eine inhaltliche Orientierung zur Verfügung, auf der der Inklusionsprozess in den Kitas aufgebaut werden kann.

#### 5.1.4 Ziel und Umsetzung

Partizipation, Inklusion, die wertschätzende Anerkennung von Unterschiedlichkeit und die konsequente Orientierung an den Bedürfnissen eines jeden Kindes sind Grundprinzipien einer kindgerechten Elementarpädagogik. Daher sollen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen gleichberechtigte Bildungschancen und soziale Teilhabe für jedes Kind ermöglichen.

Ziel der Sächsischen Staatsregierung ist es, dass Kinder mit einer Behinderung gemeinsam mit nicht behinderten Kindern eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen können. Dafür ist eine komplexe Betrachtung der Kindertagesbetreuung in Sachsen notwendig. Die Qualifikationen und Einstellungen der beteiligten Fachkräfte sind wesentliche Grundlagen für einen gelingenden Prozess.

Eine Behinderung oder der besondere Unterstützungsbedarf des Kindes sollen den Zugang zu einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle nicht ausschließen. Die Bedingungen in den Einrichtungen oder in der Kindertagespflege sollen daher den besonderen Bedarfen und Bedürfnissen des Kindes entsprechen. Ziel ist entsprechend, dass Räume, Ausstattung und Außengelände der Kitas die Arbeit der Fachkräfte erleichtern, unterstützen und Differenzierungen ermöglichen. Sie sind somit strukturelle Voraussetzungen qualitativ hochwertiger Bildungs- und Betreuungsangebote für alle Kinder.



Die gesamte Sächsische Integrationsverordnung können sie im Internet unter [www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3210-Saechsische-Integrationsverordnung](http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3210-Saechsische-Integrationsverordnung) einsehen und nachlesen.

## 5.1.5 Maßnahmen

### 5.1.5.1 Prozessentwicklung

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Entwicklung eines sächsischen Konzeptes zum Inklusionsprozess in der Kindertagesbetreuung, darin Einbeziehung der Ergebnisse des Landesmodellprojektes „Inklusion in Kindertageseinrichtungen – Eine Kita für Alle“	SMK	2017	aus dem laufenden Haushalt
Berücksichtigung der Entwicklung zu einem inklusiven Kita-System bei der Kita-Bedarfsplanung	SMK, gegebenenfalls mit kommunalen Spizenverbänden, LJHA	2017 ff.	aus dem laufenden Haushalt
Prüfung des Personalschlüssels, einer mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit der Fachkräfte und der Leitungsfreistellung, unter Berücksichtigung der individuellen Entwicklungsbegleitung und des Förder- und Hilfebedarfes eines jeden Kindes	SMK	nach 2018	aus dem laufenden Haushalt

### 5.1.5.2 Normenkontrolle und -anpassung

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Prüfung einer Änderung des § 19 SächsKitaG: Streichung der Erwähnung heilpädagogischer Einrichtungen	SMK	nach 2018	aus dem laufenden Haushalt
Überarbeitung der Integrationsverordnung hinsichtlich der festgelegten Gruppenstruktur	SMK	2016/2017	aus dem laufenden Haushalt
Flexibilisierung der Betriebserlaubnis bei Veränderungsstrategien	SMK, LJÄ	2016/2017	aus dem laufenden Haushalt
Prüfung der Einschränkungen beim barrierefreien Bauen und Verankerung der Barrierefreiheit als Zuwendungskriterium in der VwV Kita Bau	SMK	2016/2017	aus dem laufenden Haushalt
Barrierefreie Gestaltung der Elternarbeit, Prüfung und gegebenenfalls Erarbeitung einer Regelung des Einsatzes und der Kostenübernahme von Leistungen zur uneingeschränkten Teilhabe von Eltern mit Einschränkungen bei Elternabenden/Elterngesprächen/Veranstaltungen der Kita	SMK, SMS, Kommunen, Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen	2017 ff.	SMK, SMS im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel

### 5.1.5.3 Sensibilisierung

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Entwicklung von Informationsmaterialien und Fortbildungsangeboten zur Sensibilisierung von Eltern, Fachkräften und Entscheidungsträgern im Hinblick auf inklusive Betreuung sowie zur Prozessbegleitung	SMK mit Partnern (LIGA, LJHA)	2017 ff.	Finanzierung wird angepasst an das Konzept

### 5.1.5.4 Beratung und Betreuung

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Sicherung der bestmöglichen Förderung und Schaffung geeigneter Beratungsmöglichkeiten beim Übergang von Kindertagespflege in die Kindertageseinrichtung sowie von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule	SMK, SMS	2019 ff.	Finanzierung wird angepasst an das Konzept
Ermöglichung von Therapien in allen Kindertageseinrichtungen auf der Basis einer interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Frühförderung und Therapeuten	SMK	2017 ff.	im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel
Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen als Experten für die zu schaffenden Bedingungen bei der inklusiven Betreuung	SMK, SMS unter Einbeziehung des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen und der Verbände für Menschen mit Behinderungen	2016/2017	im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel

## 5.2 Schule

### 5.2.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-BRK fordert in Artikel 24, das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung durch ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und im gesamten Lebensverlauf zu sichern. Menschen mit Behinderungen sollen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen können. Menschen mit Behinderungen sollen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben. Dafür wollen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass in Übereinstimmung mit dem Ziel der Inklusion wirksame, individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld angeboten werden, welches die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

### 5.2.2 Situationsbeschreibung

In Sachsen ist die schrittweise Umsetzung der Maßgaben der UN-BRK zur Gewährleistung eines inklusiven Bildungssystems ein Schwerpunkt der bildungspolitischen Entwicklung der nächsten Jahre. Sachsen hat sich dabei für eine Umsetzung nach dem Grundsatz entschieden: „So viel gemeinsamer Unterricht an der Regelschule wie möglich und so viel Unterricht an der

Förderschule wie nötig.“ Die Inklusion in den Schulen soll schrittweise und mit Augenmaß erfolgen.

Die Quote der integrierten Schüler ist eine Kennzahl zur Messung der Umsetzung dieses Ziels. In den letzten zwei Jahrzehnten hat der Anteil der an Regelschulen integrierten Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kontinuierlich zugenommen. Im Schuljahr 2014/2015 gab es 26.878 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Davon besuchten 18.707 Schüler eine Förderschule, 8.171 Schüler besuchten eine Regelschule. Damit lag der Anteil der an Regelschulen integrierten Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei 30,4 Prozent. Der Anteil der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der Gesamtschülerzahl betrug im gleichen Schuljahr 7,8 Prozent.

Eine weitere Kennzahl beschreibt den Anteil der die Förderschulen besuchenden Schüler im Verhältnis zur Gesamtschülerzahl. Diese betrug im Schuljahr 2014/2015 6,0 Prozent und im Schuljahr 2015/2016 5,9 Prozent.

Durch die weitere Verbesserung der Hilfs- und Unterstützungsangebote für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und die Stärkung des Elternwahlrechtes hinsichtlich der Entscheidung über den Förderort, wird der Anteil der integrierten Schüler in den nächsten Jahren voraussichtlich weiter ansteigen.

Die sächsischen Förderschulen haben sich zugleich als Lernorte für vielfältige Formen sonderpädagogischen Förderbedarfs bewährt. Als Unterstützungs-, Beratungs- und Kompetenzzentren werden sie in Zukunft ihre Angebote erweitern und auch in der Inklusion wirksam werden.

2012 wurde dem Sächsischen Landtag vom SMK der erste Aktions- und Maßnahmenplan vorgelegt, bei dessen Erarbeitung unter anderem der SLB, der Landesbildungsrat, die Behindertenverbände, die kommunalen Spitzenverbände sowie der Beauftragte der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen einzbezogen worden waren. Ein vom SMK beauftragtes Expertengremium hat 2012 seine Empfehlungen zur Umsetzung vorgelegt. Diese Empfehlungen sind auf einen Zeitraum von fünf bis zehn Jahren ausgerichtet und bestätigen damit den Weg einer schrittweisen Umsetzung. Darauf hinaus haben Mitglieder in einem Minderheitenvotum deutlich gemacht, dass sie sich ein schnelleres Vorgehen mit konkreten Maßnahmen wünschen würden.

2014 startete das Projekt „Praxisberater“ als gemeinsames Projekt des SMK und der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit (BA). Oberschüler werden bereits ab der Klassenstufe 7 individuell beim Aufbau ihrer Berufswahlkompetenz unterstützt. Auf der Grundlage des Potenzialanalyseverfahrens „Profil AC Sachsen“ werden individuelle

Stärken ermittelt und im Berufsorientierungsprozess gefördert. Eine gute Berufsorientierung führt zur richtigen Berufswahl und ist eine Voraussetzung für den erfolgreichen Einstieg in den Beruf. Mit Blick auf die in Zukunft, durch Zuwanderung und Inklusion von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, noch heterogener zusammengesetzten Klassen, leisten die Praxisberater einen wesentlichen Beitrag zur zielgerichteten individuellen Förderung und zur Optimierung der Berufsorientierung. Aus diesem Grund wird das Projekt zum Schuljahr 2016/2017 ausgebaut.

### 5.2.3 Handlungsbedarf

Zahlreiche der im ersten Aktions- und Maßnahmenplan vorgesehenen Maßnahmen sind bereits umgesetzt. Bei der Planfortschreibung ist beabsichtigt, Bewährtes und erfolgreich Erprobtes zu verstetigen und zu multiplizieren sowie neue Wege zu beschreiten. Für die Umsetzung der UN-BRK sind diese Empfehlungen ebenso wie die spezifischen Bedingungen im Freistaat Sachsen zu berücksichtigen.

Notwendig ist die Weiterentwicklung der Professionalität von pädagogischen Fachkräften. Die Ausprägung von Kompetenzen zur Inklusion ist in die Aus-, Fort- und Weiterbildung zu implementieren.



Einen ausführlichen Bericht, sowie weitere Informationen zu dem Projekt „Praxisberater an Schulen“ finden Sie unter [www.bildung.sachsen.de/7654.htm](http://www.bildung.sachsen.de/7654.htm).

Vor allem vielfältige Maßnahmen zur weiteren Ausgestaltung des Übergangs von der Schule in Ausbildung und Beruf, der Neuerlass der Lehramtsprüfungsordnung I mit der Aufnahme der Themen Integration und Inklusion in die universitäre Ausbildung aller Lehrämter sowie die Fortsetzung der landesweiten Qualifizierungsoffensive „Zertifikatskurs Integrativer Unterricht“ sind hier zu nennen.

Das Erziehungsrecht der Eltern und das Selbstbestimmungsrecht der Schüler sind bei der Wahl des Lernortes stärker zu berücksichtigen. Dies wird bei der Novellierung des Schulgesetzes aufgegriffen.

Die notwendige differenzierte Arbeit erfordert natürlich auch räumlich verbesserte Rahmenbedingungen. Dies sollte durch eine Aufnahme der Barrierefreiheit als Zuwendungsvoraussetzung in der Förderrichtlinie Schulinfrastruktur realisiert werden. Finanzierungsregelungen können zugunsten der Kommunen geschaffen und so der finanzielle Mehraufwand für bauliche Maßnahmen und Sachausstattung ausgeglichen werden.

Mit Inkrafttreten der Novelle des Schulgesetzes soll zieldifferenzierter Unterricht in der Sekundarstufe I ermöglicht werden. Nicht nur die allgemeinbildenden Schulen sollen für Schüler mit Förderbedarf offen stehen – auch Förderschulen sollen für Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf geöffnet werden.

Bereits existierende Möglichkeiten zur inklusiven Unterrichtung gilt es besser zu nutzen und zu erproben. Beispiele hierfür sind Formen sowohl für Einzelintegration als auch für Kooperationsformen zwischen Regel- und Förderschule. Partnerschaften zwischen Förder- und Regelschulen gilt es auszubauen und das Förderschulsystem als Kompetenzzentrum in Inklusionsbestrebungen einzubeziehen. Die Ermöglichung von unterschiedlichen Modellen zur inklusiven Unterrichtung, auch außerhalb des Schulversuches ERINA, kann zu neuen Ansätzen beim gemeinsamen Lernen von Schülern mit und ohne Behinderung beziehungsweise sonderpädagogischen Förderbedarf beitragen. Das gilt auch für die Erprobung von Budgetmodellen für individuelle Bildungsarrangements.

Die personellen und sächlichen Bedingungen sollten so ausgestaltet werden, dass Kinder in der Regel auch ohne zusätzliche Antragstellung auf Eingliederungshilfe am Unterricht teilnehmen können. Für ein inklusives Bildungsangebot können neben dem pädagogischen Personal dennoch weitere Assistenzleistungen benötigt werden.

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf benötigen individuelle Unterstützungsleistungen im Rahmen des Besuches von Förderschulen oder der gemeinsamen Unterrichtung an allgemeinen Schulen, um die Schule erfolgreich zu absolvieren und den ihnen höchstmöglichen Schulabschluss zu erreichen. Inklusionsassistenten sollen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zur nachhaltigen Unterstützung schulischer Inklusionsprozesse und zur Stärkung der gleichberechtigten Teilhabe von Kindern und Jugendlichen am Bildungssystem eingesetzt werden. Auf diesem Weg erfahren sie eine höhere Chancengerechtigkeit bezüglich des schulischen Erfolgs und damit der Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Schwierige Übergangspassagen in der individuellen Bildungsbiografie – insbesondere im Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf – können nachhaltig gestützt werden.

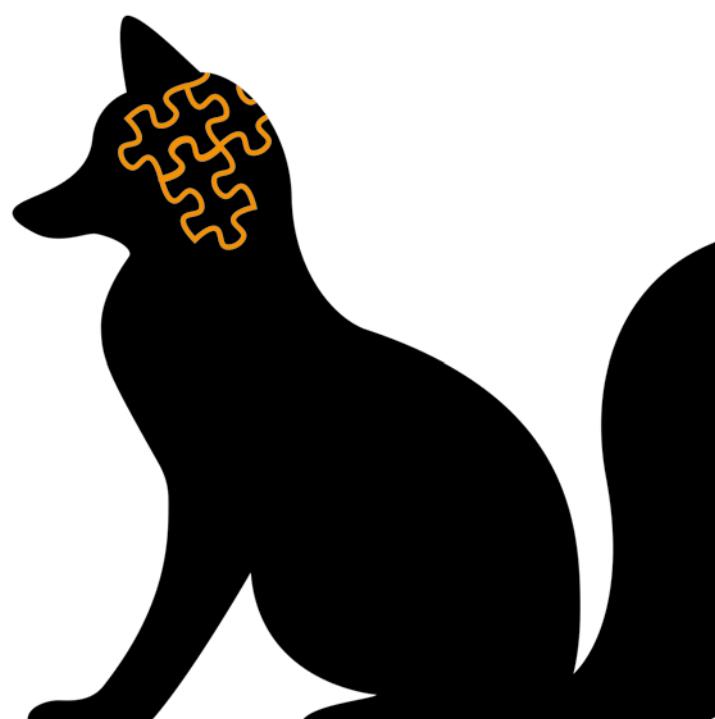
Durch die Entwicklung von regionalen und überregionalen Kompetenzzentren und Netzwerken für Beratung, Prävention und Unterrichtsarbeit sollen Kompetenzen, Ressourcen und Unterstützungsleistungen zielgerichtet eingesetzt werden.

Wichtige Bausteine sind zudem die Weiterentwicklung von Prävention, Diagnostik und Beratung sowie des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Mit der Erarbeitung einer Strategie zur Verbesserung des Zugangs zur betrieblichen Ausbildung von Jugendlichen mit Behinderungen und einer Berufsorientierung an allgemeinbildenden Schulen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf beziehungsweise einer Behinderung, die besser am persönlichen Bedarf orientiert ist, kann der Übergang in Ausbildung und Beruf optimiert werden.

#### 5.2.4 Ziel und Umsetzung

Alle Schüler sollen durch intensive Förderung zu einem ihrem Leistungspotenzial entsprechenden Bildungsabschluss geführt und gezielt auf das Berufsleben vorbereitet werden. Dabei sollen Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf oder Behinderungen gemeinsam lernen dürfen. Ein wesentlicher Schritt auf diesem Weg ist die Novellierung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen.



## 5.2.5 Maßnahmen

### 5.2.5.1 Personal, Aus- und Weiterbildung

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Ausbau der Fortbildung für Lehrkräfte zum Umgang mit Schülern mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen (zum Beispiel Basiswissen „Inklusion“ und Vertiefungswissen für besondere Bedarfe)	SMK, SBA und SBI	fortlaufend	circa 200.000 Euro jährlich
Unterbreitung bedarfsgerechter Angebote zur Stärkung der Ausbildung von Sonderpädagogen beziehungsweise der berufsbegleitenden Weiterbildung von Lehrkräften in Bereichen der Sonderpädagogik	SMK mit SMWK	bis 2018	circa 50.000 Euro pro Zertifikatskurs; derzeit 2 berufsbegleitende Weiterbildungskurse in den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale soziale Entwicklung für 50 Teilnehmer über 2 Jahre circa 225.000 Euro
Einsatz von Sonderpädagogen auch an Regelschulen	SMK, SBA	ab sofort	aus dem laufenden Haushalt
Einsatz von Inklusionsassistenten an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zur Unterstützung schulischer Inklusionsprozesse	SMK	bis 2020	50 Millionen Euro (einschließlich Maßnahme 6.1.5.5 zweiter Anstrich)
Bedarfsorientierte Erhöhung der Anzahl der Praxisberater an Oberschulen ab dem Schuljahr 2016/2017	SMK, RD Sachsen der BA	bis 2020	28 Millionen Euro

### 5.2.5.2 Förderschulen

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Öffnung von Förderschulen auch für Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf	SMK	ab Schuljahr 2017/2018	im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel
Ausbau gemeinsamer Projekte von Förderschulen mit benachbarten Regelschulen	SBA, Schulen	ab sofort	circa 50.000 Euro jährlich
Zulassung der Deutschen Gebärdensprache für gehörlose Schüler in prüfungsrelevanten Fächern in der Schule im Sinne eines Nachteilsausgleiches	SMK	ab Schuljahr 2017/2018	im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel

### 5.2.5.3 Beratung und Prävention

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Beratungsangebote für Eltern von Kindern mit Behinderungen in regional zumutbaren Entfernungen	SMK	2017 ff.	(zusammen mit nachfolgender Maßnahme 2017 und Punkt 5.2.5.5, erster Unterpunkt)
Erarbeitung und Bereitstellung von zielgruppenspezifischen Informationsmaterialien für Eltern, Lehrende, Verwaltungen (auch in Leichter Sprache). Niedrigschwellige Beratungs- und Präventionsangebote für individuelle Unterstützung, unabhängig von der Zuweisung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes	SMK, SBI	2016 ff.	SMK 2016: 35.000 Euro/ 2017: 50.000 Euro geplant (zusammen mit vorheriger Maßnahme 2017 und Punkt 5.2.5.5, erster Unterpunkt)
Überarbeitung der sonderpädagogischen Diagnostik, des Feststellungsverfahrens sowie des Handbuchs zur Förderdiagnostik. Dabei wird die Ausrichtung auf inklusive Bildung sowie individuelle Unterstützung für Eltern gelegt.	SMK, SMS	2016 – 2018	1 Million Euro

### 5.2.5.4 Integrative Unterrichtung

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Abstimmung von Grundschule mit Ganztagsangeboten und Schulhort hinsichtlich der Gewährleistung einer inklusiven Betreuung	SMK, SBA	2017 ff.	im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel
Bis zum Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes können Eltern in Abstimmung mit der Schule entscheiden, ob ihr Kind an einer wohnortnahmen Regelschule oder einer Förderschule unterrichtet wird. Treffen von angemessenen Vorkehrungen im Einzelfall, damit die Qualität der integrativen Unterrichtung gesichert werden kann.	SMK, SBA	ab sofort, bis Schuljahr 2017/2018	50.000 Euro jährlich
Anpassung und zunehmend barrierefreie Gestaltung von Unterrichtsmaterialien für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf	SMK, SBI	bis 2017	2016 und 2017 je 135.000 Euro
Treffen angemessener Vorkehrungen für betroffene Schüler zur Gewährleistung des gemeinsamen Unterrichtes an der Regelschule. (zum Beispiel: eine auf die Bedürfnisse des Kindes abgestimmte Organisation und Methode des Unterrichts, angepasste Lehr- und Lernmittel, angepasste Kommunikationsformen, Assistenz)	SMK zusammen mit SMI	fortlaufend	circa 100.000 Euro jährlich
Unterstützung der Netzwerkbildung zwischen den Einrichtungen, Finden von regionalen Lösungsansätzen der Übergangsgestaltung	Schulen, SBA	fortlaufend	im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel
Erleichterung des Zugangs zum Abitur durch den Abbau von Barrieren und das Angebot von Unterstützungsmöglichkeiten	SMK	fortlaufend	im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel
Besondere Berücksichtigung des Schulbesuches von Kindern mit Behinderungen an Regelschulen bei der Schulnetzplanung unter Einbezug der Region, der Stadt oder des ländlichen Raumes	SMK mit Landkreisen und kreisfreien Städten	ab Schuljahr 2017/2018	im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel
Prüfung, ob die Einrichtung eines Hilfsmittelpools für technische Hilfsmittel und besondere Ausstattungen bei Schulträgern oder Beratungsstellen sinnvoll ist	SMK, SSG, SLKT, Schulträger	ab sofort	im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel
Schaffung von Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches in Prüfungen	SMK, SBA	ab sofort	im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel
Einsatz zusätzlicher Lehrkräfte zur Umsetzung der UN-BRK an Schulen	SMK	2017: 100 VZÄ, 2018: weitere 100 VZÄ, 2019: weitere 100 VZÄ	aus dem laufendem Haushalt

### 5.2.5.5 Sensibilisierung

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Neue und zusätzliche Angebote von Veranstaltungen zur Sensibilisierung von Eltern und allen an Bildung Beteiligten und barrierefreie Gestaltung der Arbeit von und mit Eltern und allen an Bildung Beteiligten	SMK	2016 ff.	SMK (zusammen mit Punkt 5.2.5.3 zweiter Unterpunkt)
Allgemeine Sensibilisierung der Gesellschaft hinsichtlich der Vielfalt als Chance für die Gesellschaft	SMK, SBA, 2016 auch SMS im Rahmen der Sensibilisierungskampagne	fortlaufend	2016 für SMS im Teil 1 bereits veranlagt, danach im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel
Durchführung eines Pilotprojektes „Mit Handicap im Alltag und in der Schule“ zur Evaluierung der Machbarkeit von praktischer Sensibilisierung von Schülern an Schulen (analog zum Projekt „Wir bauen Brücken! – Menschen mit Handicap im Alltag“ des KMV Sachsen e.V.)	SMK, SMS	2016	SMK, SMS: 45.000 Euro, im Teil 1 bereits veranlagt

### 5.2.5.6 Normenkontrolle und -anpassung

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Barrierefreie Gestaltung der Elternarbeit, Prüfung und gegebenenfalls Erarbeitung einer Regelung des Einsatzes und der Kostenübernahme von Gebärdensprachdolmetscherleistungen für Eltern bei Elternabenden/Elterngesprächen/Veranstaltungen der Schule im künftigen Inklusionsgesetz	SMK, SMS, Kommunen, Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen	2017 ff.	im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel

### 5.2.5.7 Berufs- und Studienorientierung und Berufseinstieg

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Unterstützung der individuellen Berufs- und Studienorientierung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder Behinderungen	SMK, SMWK, BA, SBA, Schulen, Hochschulen	fortlaufend	circa 100.000 Euro jährlich
Fortführung der Maßnahmen der vertieften beruflichen Orientierung für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	SMS (bis 2017), dann SMK, in Zusammenarbeit mit der BA	2016–2020	aus den Mitteln der Initiative Inklusion

## 5.3 Hochschulen, Berufsakademien, Studentenwerke, Forschungseinrichtungen

### 5.3.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Gemäß Artikel 24 Absatz 5 der UN-BRK verpflichten sich die Vertragsstaaten, den gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Zugang zur allgemeinen Hochschulbildung für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. So sollen Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen können.

### 5.3.2 Situationsbeschreibung

In Sachsen gibt es 14 staatliche Hochschulen, davon vier Universitäten, fünf Kunsthochschulen und fünf Fachhochschulen sowie die Berufsakademie Sachsen mit ihren sieben Standorten. Darüber hinaus ermöglicht das Berufsbildungswerk Sachsen, mit dem Studienzentrum Dresden der SRH FernHochschule Riedlingen, Studierenden mit Behinderungen ein berufs- und ausbildungsbegleitendes Studium in mehreren Bachelorstudienfächer.

Im Wintersemester 2014/2015 studierten an den Hochschulen in Sachsen insgesamt 112.574 Studierende. Etwa 8 Prozent aller Studierenden haben eine Schwerbehinderung (Grad der Behinderung (GdB) 50 oder mehr); das entspricht in Sachsen rund 9.000 Studierenden (Quelle: 19. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes – Daten zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Studierenden).

Das Bewusstsein für die Belange von Studierenden mit Beeinträchtigungen ist bei allen Hochschulen und deren Lehrkräften vorhanden. Nach dem sächsischen Hochschulrecht gehört es zur Aufgabe der Hochschulen, dafür zu sorgen, dass Studierende mit Behinderungen in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Die Prüfungsordnungen müssen die Chancengleichheit für behinderte und chronisch kranke Studierende durch entsprechende Regelungen gewährleisten. Hierfür sind sowohl Beauftragte für Studierende wie für Mitarbeiter mit Beeinträchtigungen an den Hochschulen tätig.

Die vier sächsischen Studentenwerke stellen die soziale Infrastruktur für Studierende an den sächsischen Hochschulstandorten bereit – insbesondere in Form von Menschen und Cafeterien, von Studentenwohnheimen, der Beratung zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) im Amt für Ausbildungsförderung der Studentenwerke und durch verschiedene soziale Beratungs- und Unterstützungsangebote. Die sozialen Belange der Studierenden sind ein zentrales Aufgabenfeld der Studentenwerke. Die vier Studentenwerke in Chemnitz-Zwickau, Dresden, Freiberg und Leipzig informieren, beraten und unterstützen gezielt auch Studierende mit Behinderung. Studierende mit Handicap oder in anderen besonderen Lebenslagen werden bei der Bewältigung der Anforderungen des Studiums unterstützt. Studierende wenden sich meist an die Beratungsangebote der Studentenwerke, die dann versuchen, Lösungen für individuelle Probleme zu finden. Auch Wohnheimplätze werden bevorzugt an Studierende mit Beeinträchtigungen vergeben.

Auch die Studierendenvertretungen beziehungsweise Studentenräte bieten in der Regel für Studierende mit Behinderung Unterstützung und Beratung an und leisten damit einen wichtigen Beitrag für die umfassende Beratung an den Hochschulen.

### 5.3.3 Handlungsbedarf

Die Sächsische Staatsregierung hat eine Studie „Inklusion an Hochschulen“ beauftragt, die gemäß einem Beschluss des Sächsischen Landtages einen synoptischen Überblick über den Sachstand zur Inklusion an sächsischen Hochschulen und landesfinanzierten Forschungseinrichtungen erarbeiten soll. Basierend auf den Ergebnissen dieser Studie ist der Handlungsbedarf zu konkretisieren. Auf Basis der Studie wird ein Gesamtkonzept zur Umsetzung der UN-BRK an den sächsischen Hochschulen einschließlich des Themas „bauliche Barrierefreiheit“ erarbeitet. Dazu gehört die Unterstützung hochschulbezogener Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK ebenso wie das Thema Inklusion bei allen Beschäftigten in Lehre, Forschung, Verwaltung und Beratung. Gleichzeitig wird ein spezielles Handlungskonzept für die landesfinanzierten Forschungseinrichtungen erstellt.

Studierenden mit Behinderungen wird in der Beratung hinsichtlich benötigter Unterstützungsleistungen Hilfe gewährt. Notwendig ist jedoch eine bessere Koordinierung der Angebote (zum Beispiel Assistenz, Gebärdensprachdolmetscher, Ausstattung) bereits in der Studieneingangsphase. Ein Baustein kann die Schaffung zentraler Einrichtungen an den Hochschulen zur praktischen Unterstützung von Studierenden mit Behinderungen sein. Eine gesetzliche Verankerung der Berufung von Hochschulbeauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischer Krankheit ist derzeit in der Diskussion.



Die Studie zu „Inklusion an Hochschulen“ können Sie sich kostenfrei unter <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/26767> herunterladen.

### 5.3.4 Ziel und Umsetzung

Ziel ist es, nachhaltig Verbesserungen für die Studierenden mit Behinderungen an allen Hochschulen, der Berufsakademie Sachsen, den Studentenwerken und landesfinanzierten Forschungseinrichtungen des Freistaates zu erreichen und optimierte Bedingungen an Forschungseinrichtungen zu schaffen. Dies soll auch durch noch stärkere Sensibilisierung aller in Lehre, Forschung und Verwaltung Verantwortlichen erreicht werden. Zudem ist in den überfachlichen Kompetenzzügen der Studiengänge das Thema Inklusion zu verankern.

Eine bessere Koordinierung und Vernetzung der Unterstützung sowie die Gewährung des behinderungsbedingten Nachteilsausgleiches soll Menschen mit Behinderungen bei ihrem Studium unterstützen. Dies kann unter Einbeziehung der Schwerbehindertenvertretungen und der speziellen Studienberatungen (zum Beispiel durch Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als Prüfungssprache, Sprachtutoren für schriftliche Hausarbeiten) geschehen.

### 5.3.5 Maßnahmen

#### 5.3.5.1 Normenkontrolle und -anpassung

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Überprüfung der hochschulrechtlichen Normen im Rahmen der nächsten Novelle des SächsHSFG hinsichtlich der Umsetzung der UN-BRK	SMWK	2018	aus dem laufenden Haushalt
Im Rahmen der Fortschreibung von Studien- und Prüfungsordnungen an den Hochschulen: Prüfung bei Überarbeitung von Studien- und Prüfungsordnungen, ob Themen der Inklusion in Studiengänge integriert werden sollen	Hochschulen	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
Im Rahmen der nächsten Novelle des SächsHSFG Prüfung der Notwendigkeit einer stärkeren rechtlichen Verankerung der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen an den Hochschulen	SMWK	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt

### 5.3.5.2 Sensibilisierung

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Unterstützung der Entwicklung von Aktionsplänen der Hochschulen und Studentenwerke zur Umsetzung der UN-BRK unter Berücksichtigung des Konzeptes der „angemessenen Vorkehrung“. In die Erarbeitung der Aktionspläne sind insbesondere die Studentenwerke und Akteure in der Hochschule einzubinden.	SMWK	ab 2017	im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Förderung der Fortschreibung des Weiterbildungsprogramms des Hochschuldidaktischen Zentrums (Leipzig) und der hochschuldidaktischen Angebote an den Hochschulen selbst bzgl. der Integration von Themen der Inklusion. Verankerung des Themas Inklusion in der Personalentwicklung, verbunden mit entsprechenden Fortbildungsangeboten (auch für Verwaltungspersonal). Berichte zur Inklusion an Hochschulen im Rahmen von Lehrberichten sowie den Jahresberichten der Hochschulen.	Hochschulen	fortlaufend	im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Informations- und Sensibilisierungsaktivitäten (zum Beispiel Kampagnen)	SMWK	ab 2017	circa 30.000 Euro jährlich, aus dem laufenden Haushalt

### 5.3.5.3 Barrierefreiheit

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Prüfung der Einbindung von „Experten in eigener Sache“ in Bau- und Sanierungsprojekte an Hochschulen und den Studentenwerken im Hinblick auf die Sicherstellung der baulichen Barrierefreiheit an Hochschulen	SMWK	ab 2017	aus dem laufenden Haushalt
Ausbau der barrierefreien Websites der Hochschulen und Studentenwerke in Sachsen und Aufbau einer landesweiten Informationsplattform für Studierende mit Behinderungen	Hochschulen, Studentenwerke	fortlaufend	im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel, für landesweite Plattform circa 8.500 Euro jährlich

### 5.3.5.4 Koordination und Umsetzungen

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Vernetzung der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen an den Hochschulen einschließlich der Berücksichtigung der Menschen mit Behinderungen beim Aufbau hochschulischer Diversity-Management-Strukturen durch die Hochschulen	Hochschulen	2016 ff.	aus den laufenden Budgets der Hochschulen
Absicherung eines kontinuierlichen Budgets für Inklusionsmaßnahmen an Hochschulen; gegebenenfalls Umsetzung durch einen landesweiten Fonds mit einem Beirat aus Vertretern der Hochschulen und des SMWK einschließlich freier Budgets für die Hochschulen aufgrund der sehr individuellen Problemstellungen der betroffenen Studierendengruppen. Im Weiteren sind auch inklusionsbezogene Maßnahmen der Studentenwerke zu unterstützen.	SMWK	fortlaufend	2 Millionen Euro jährlich; Das Budget fasst die Förderung für Maßnahmen der Hochschulen zusammen, die der Umsetzung der UN-BRK dienen.
Integration von inklusionsspezifischen Zielstellungen in die Zielvereinbarungen von Hochschulen und SMWK	SMWK	2016	aus dem laufenden Haushalt
Ausbau und Profilierung der Unterstützungs- und Beratungsangebote für studieninteressierte Menschen mit Beeinträchtigung während der Studieneingangsphase durch die Hochschulen, die Studentenwerke sowie den KSV Sachsen	Hochschulen, Studentenwerke, KSV Sachsen	fortlaufend	aus den laufenden Budgets der Hochschulen
Vernetzung und Bündelung von Kompetenzen und Angeboten sowie Aufbau eines Pools für technische Hilfsmittel (landesweite Fachstelle/Kompetenzzentrum)	Hochschulen	2016	aus den laufenden Budgets der Hochschulen
Für die landesfinanzierten Forschungseinrichtungen wird auf Basis der Studie „Inklusion an Hochschulen“ ein auf die einzelnen Einrichtungen bezogenes Umsetzungskonzept erarbeitet. Priorität haben Maßnahmen zur verstärkten Sensibilisierung sowie zur Verbesserung der baulichen und kommunikativen Barrierefreiheit. Die Einrichtung barrierefreier Webseiten an allen landesfinanzierten Forschungseinrichtungen sowie die Schaffung einer barrierefreien Zugänglichkeit speziell durch solche Einrichtungen, an denen auch öffentliche Veranstaltungen sowie Lehrangebote stattfinden, ist umzusetzen. Dies schließt Maßnahmen zur barrierefreien Konzeption und Durchführung konkreter Veranstaltungen ein.	SMWK, SIB, landesfinanzierte Forschungseinrichtungen	2017 ff.	im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Entwicklung von hochschulspezifischen „Konzepten der angemessenen Vorkehrungen“ mit breiter Beteiligung der Akteure (Ziele, Strategien, konkrete Maßnahmen)	SMWK	2017	aus den laufenden Verwaltungshaushalten der Hochschulen
Sensibilisierung der Hochschulen in der Curriculumentwicklung im Hinblick auf Diversität und Inklusion	SMWK, Hochschulen	2017	im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel

## 5.4 Lebenslanges Lernen

### 5.4.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-BRK verpflichtet die Unterzeichnerstaaten in Artikel 24, das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung durch ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und im gesamten Lebensverlauf zu sichern. Menschen mit Behinderungen sollen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen können. Menschen mit Behinderungen sollen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, lernen. Das in Artikel 24 Absatz 1 der UN-BRK verankerte Recht auf lebenslanges Lernen umfasst auch die Weiterbildung.

### 5.4.2 Situationsbeschreibung

Lebenslanges Lernen ist ein Prozess, der für alle Lebensphasen von großer Bedeutung ist. Weiterbildung leistet einen wichtigen Beitrag, Kompetenzen zur Bewältigung persönlicher und beruflicher Herausforderungen zu vermitteln, zu vertiefen oder zu erweitern.

Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung sind nur teilweise in Bundes- oder Landesgesetzen geregelt. Aussagen zur Inklusion werden nicht durchgängig getroffen. Ein bedeutender Teil beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen findet ohne gesetzliche Vorgaben zu Inhalten oder Rahmenbedingungen statt. Die Finanzierung wird zu circa 90 Prozent durch Arbeitgeber oder private Mittel abgesichert. Die übrigen 10 Prozent werden etwa hälftig von Jobcentern beziehungsweise Arbeitsagenturen und sonstigen öffentlichen Stellen getragen.

Die berufliche Weiterbildungsförderung unter Beteiligung des Freistaates, zum Beispiel durch das Meister-BAföG oder den „Weiterbildungsscheck Sachsen“, erfolgt überwiegend als finanzielle Förderung des Teilnehmers ohne Rechtsverhältnis zum Erbringer der Leistung. Eine Förderung von spezifischen beruflichen Weiterbildungen rund um das Thema Inklusion, wie zum Beispiel zum barrierefreien Bauen oder barrierefreien Webdesign, ist mit dem „Weiterbildungsscheck Sachsen“ möglich.

Entsprechend dem Gesetz über die Weiterbildung im Freistaat Sachsen umfasst diese die Bereiche der allgemeinen, kulturellen, politischen, beruflichen und wissenschaftlichen Weiterbildung in ihrer wechselseitigen Verbindung. Weiterbildung soll dabei helfen, die Prinzipien der Eigenverantwortlichkeit und der Chancengleichheit zu verwirklichen. Gegenwärtig arbeiten im Freistaat Sachsen 24 anerkannte Weiterbildungseinrichtungen und ein Landesverband. Die Weiterbildungseinrichtungen befinden sich in kommunaler oder freier Trägerschaft. Im Sinne der UN-BRK ist im Gesetz über die Weiterbildung als eine Voraussetzung für eine Anerkennung der Förderungswürdigkeit durch den Freistaat festgelegt, dass die Angebote der Einrichtungen grundsätzlich jedermann offenstehen müssen.



Der „Weiterbildungsscheck individuell“ in Sachsen richtet sich an alle, die sich beruflich weiterbilden möchten. Beim Weiterbildungsscheck werden bis zu 80 Prozent der Weiterbildungskosten durch einen Zuschuss gefördert.

Beim „Weiterbildungsscheck betrieblich“ übernimmt der Europäische Sozialfonds in Sachsen einen Teil der Kosten einer betrieblichen Weiterbildung.

### 5.4.3 Handlungsbedarf

Inklusive Bildung bedeutet auch beim lebenslangen Lernen die konsequente Sicherstellung kommunikativer Barrierefreiheit. Die Angebote sollten übersichtlich im Bildungsmarkt Sachsen dargestellt werden. Diese Bildungsplattform gilt es daher zukünftig barrierefrei zu gestalten.

Bei Einrichtungen der allgemeinen, kulturellen und politischen Weiterbildung besteht teilweise noch Unterstützungsbedarf in den Bereichen Sensibilisierung, Beratung und Begleitung. Die Erarbeitung von Empfehlungen zur Umsetzung von Inklusion in anerkannten Weiterbildungseinrichtungen könnte hierbei hilfreich sein.

Die Angebote der Landeszentrale für politische Bildung sollen für Menschen mit Behinderungen stärker nutzbar sein, vor allem sind Angebote in Leichter Sprache noch nicht verfügbar. Dies ist auch der Fall bei der Stiftung Sächsische Denkstätten, insbesondere im Bereich der Gestaltung der Webseite und des Newsletters. Ebenso sollten die Angebote der Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz inklusiver ausgebaut werden.

Die Weiterentwicklung der Professionalität der Handelnden in der Weiterbildung hinsichtlich Inklusion, eine stärkere Unterstützung des regionalen Bildungsmanagements sowie gegebenenfalls eine Novelle der Weiterbildungsförderungsverordnung können wichtige Schritte zur Weiterentwicklung der Weiterbildungsbefragung sein.

Im Bereich der beruflichen Weiterbildung sollten in landesgesetzlich geregelten Bereichen sowie in der Landesförderung von Weiterbildungsmaßnahmen Menschen mit Behinderungen stärker berücksichtigt werden. Zudem sollten Fördermöglichkeiten von Weiterbildungsträgern und Weiterbildungsinteressenten stärker genutzt werden, um die Angebote entsprechend umzugestalten (Modularisierung, Leichte Sprache und andere) und gegebenenfalls auch räumliche oder andere Barrieren abzubauen.

#### 5.4.4 Ziel und Umsetzung

Alle Bürger sollen im Sinne der UN-BRK an Weiterbildungsveranstaltungen auf der Grundlage ihrer Bedarfe und Bedürfnisse teilnehmen. Es darf keine Ausgrenzung oder Beeinträchtigung für eine Teilnahme an Angeboten der Weiterbildung geben. Alle Weiterbildungsmaßnahmen sollen für jeden zugänglich angeboten werden. Dem dienen auch eine Sensibilisierung der verschiedenen Akteure des lebenslangen Lernens und eine Unterstützung durch Beratungsmöglichkeiten

#### 5.4.5 Maßnahmen

##### 5.4.5.1 Sensibilisierung der Akteure des lebenslangen Lernens

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Initiierung von Angeboten zur Gestaltung inklusiver Weiterbildung sowie der Entwicklung zu inklusiven Einrichtungen, Anreize zur inklusiven Sozialraumorientierung	SMK, SMWA, SBI	fortlaufend	100.000 Euro jährlich
Unterstützung von Beratungsmöglichkeiten zur Gestaltung inklusiver Weiterbildungsangebote	SMK, SMWA, SBI	fortlaufend	50.000 Euro jährlich
Erarbeitung von Empfehlungen zur Umsetzung von Inklusion in anerkannten Weiterbildungseinrichtungen	SMK, SBI	2017/2018	Kosten für die Arbeit einer Projektgruppe mit bis zu 10 Mitgliedern, circa 5.000 Euro
Barrierefreie Gestaltung des Internetauftrittes und der Informationsmaterialien der Landeszentrale für politische Bildung (SLpB) sowie der Stiftung Sächsische Gedenkstätten (StSG)	SMK, SLpB, SMWK, StSG	fortlaufend	circa 10.000 Euro jährlich
Barrierefreie Gestaltung des Internetauftrittes und der Angebote für Menschen mit Behinderungen durch die Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz	SMUL, Staatsbetrieb Sachsenforst	fortlaufend	im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel

**OHNE HÄNDE DEN  
STIER BEI DEN  
HÖRNERN PACKEN!**



# 6. Arbeit

Ich erlebe täglich, wie ich durch künstlich geschaffene Barrieren oder Vorurteile und Bevormundung behindert werde. Ich möchte aber genau so gesehen und behandelt werden, wie ein nichtbehinderter Mensch. Wer etwas ändern will, muss sich selbst einbringen.

Uwe Adamczyk, MdL a.D.  
Kampagnenbotschafter,  
Vorsitzender des Kreisverbandes Zwickau  
im Sozialverband VdK Sachsen e.V.

## 6.1 Berufliche Ausbildung

### 6.1.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

In Artikel 24 der UN-BRK anerkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Sie verpflichten sich dazu, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Berufsausbildung haben und treffen dazu angemessene Vorkehrungen.

### 6.1.2 Situationsbeschreibung

Die Zugangswege junger Menschen mit Behinderungen in Ausbildung und Beruf sind, da spezifische statistische Erhebungen nicht vorliegen, nur ansatzweise nachzuzeichnen. Grundsätzlich sind die Hürden beim Übergang von der Schule in die Arbeitswelt noch immer hoch. Betriebliche Berufsausbildungen sind eher die Ausnahme. Und auch im Bereich der spezifisch angepassten Ausbildungen für Menschen mit Behinderungen, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht absolvieren können, den sogenannten Fachpraktikerausbildungen, ist festzustellen, dass diese überwiegend auf außerbetrieblichen Ausbildungsplätzen durchgeführt werden.

Seit 2005 ist die Anzahl der schwerbehinderten Auszubildenden in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten nahezu konstant. Im Jahr 2011 waren insgesamt 282 Auszubildende erfasst. Auch wenn sich der Anteil der betrieblichen Ausbildungsplätze, die mit schwerbehinderten jungen Menschen (in Betrieben ab 20 Mitarbeitern) besetzt sind, von 0,37 Prozent (2005) auf 0,51 Prozent (2011) erhöht hat, ist dieser Anstieg vor allem durch den Rückgang der Ausbildungsplätze von 86.792 im Jahr 2005 auf 55.694 in 2011 zu erklären.

Für junge Menschen mit Behinderungen ist eine Ausbildung im dualen System genauso wichtig wie für nichtbehinderte junge Menschen. Mit Mitteln der „Initiative Inklusion“ und des Sächsischen Arbeitsmarktprogramms wurden seit 2012 in Betrieben erstmals 280 Ausbildungsplätze gefördert und neu mit jungen Menschen mit Behinderungen besetzt. Davon waren 55 Prozent Fachpraktikerausbildungen. Ein Hemmnis bei der Ausbildung von Fachpraktikern, gerade für kleinere Betriebe, ist häufig die fehlende rehabilitationsspezifische Zusatzqualifikation betrieblicher Ausbilder. Durch den Landesausschuss für Berufsbildung konnten in den Betrieben jedoch unterstützende Alternativen bei der Ausbildung junger Menschen mit Behinderungen etabliert werden.

Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allen Förderschwerpunkten hat Berufsorientierung einen außerordentlich hohen Stellenwert. Vielfältige Maßnahmen und Projekte der Berufsorientierung werden für diese Schüler sowohl in den Förderschulen als auch für die integrativ in den anderen allgemeinbildenden Schulen unterrichteten Schüler in großem Umfang angeboten. Dabei werden den lernzielgleich unterrichteten Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowohl an den anderen allgemeinbildenden Schulen als auch an den Förderschulen – je nach individueller Voraussetzung – grundsätzlich die Angebote und Möglichkeiten wie Oberschülern und Gymnasiasten unterbreitet, ergänzt durch behindertenspezifische Angebote, zum Beispiel der Arbeitsagenturen. Besonders für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im „Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“ gestaltet sich der Übergang von der Schule in die Arbeitswelt oft besonders schwierig. Für diese Schüler scheint die Werkstatt für behinderte Menschen häufig die einzige Perspektive, um am Arbeitsleben teilhaben zu können. Mit der erweiterten beruflichen Orientierung im Rahmen der „Initiative Inklusion“ wurden in Sachsen Maßnahmen etabliert, die auch für diese Zielgruppe Perspektiven in Richtung Arbeitsmarkt eröffnen. Dazu gehört auch das mit dem Berufswahlpass vergleichbare Instrument „Mein Ordner Leben und Arbeit“.

### 6.1.3 Handlungsbedarf

Im Sinne der UN-BRK ist unabhängig von vorhandenen Förderbedarfen oder Behinderungen der Zugang zu einer beruflichen Ausbildung zu gewährleisten, die den individuellen Voraussetzungen entspricht und damit die Teilhabe am Arbeitsleben ermöglicht. Um den Übergang in eine Ausbildung abzusichern, müssen Schüler mit Behinderungen, insbesondere mit sonderpädagogischem Förderbedarf, an dieser Schnittstelle begleitet werden. Vor allem bei Schülern mit geistigen und kognitiven Einschränkungen besteht über die vertiefte berufliche Orientierung an der Schule hinaus weiterer kontinuierlicher Unterstützungsbedarf. Dabei gilt es, Schnittstellen aktiv zu gestalten und Wechsel der Maßnahmenträger durch die Verwaltungsverfahren im SGB möglichst zu vermeiden.

Außerbetriebliche Ausbildungen sollten stärker und enger mit der Wirtschaft verzahnt werden. Betriebliche Ausbildungen bieten, aufgrund ihrer engen Verzahnung mit der Praxis, bessere Chancen des Übergangs in den ersten Arbeitsmarkt als Ausbildungen in Berufsbildungswerken und bei Bildungsträgern. Daher gilt es, die Ausbildungsbereitschaft der Unternehmen zu erhöhen und sie über die bestehenden Unterstützungsleistungen besser zu informieren. Da die gesetzlichen Regelleistungen bei der finanziellen Förderung der Ausbildung von jungen Menschen mit Behinderungen nicht in jedem Fall die zu tätigen Aufwendungen des Unternehmers decken, sollten die Mehrbedarfe ausgeglichen werden, um weitere Anreize für Unternehmen zu schaffen.



Die Handreichung „Mein Ordner Leben und Arbeit“ richtet sich an Pädagoginnen und Pädagogen und dient der Förderung der beruflichen Orientierung und Lebensplanung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Mehr Informationen dazu finden Sie unter: [www.lsj-sachsen.de/berufswahlpass/materialien-2/suchergebnisse/handreichung-ola/](http://www.lsj-sachsen.de/berufswahlpass/materialien-2/suchergebnisse/handreichung-ola/)

Die Fachpraktikerausbildung bietet eine Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Belange der jungen Menschen mit Behinderungen, diesen eine betriebliche Ausbildung zu eröffnen. Darum sollte diese Ausbildungsform in ausbildenden Betrieben weiter etabliert werden.

Parallel dazu ist die Gestaltung der Lehr- und Lernbedingungen in der Berufsschule, als dualer Partner der ausbildenden Unternehmen oder Bildungsträger für den Unterricht von Menschen mit Behinderungen, den individuellen Erfordernissen entsprechend anzupassen.

#### **6.1.4 Ziel und Umsetzung**

Ziel ist es, den Zugang zur betrieblichen Ausbildung für junge Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Möglichst jeder junge Mensch mit Behinderung soll dazu befähigt werden, entsprechend seiner individuellen Möglichkeiten und Fähigkeiten den Abschluss einer Berufsausbildung oder eine Qualifizierung für eine Erwerbstätigkeit zu erreichen. Gemeinsam mit den Partnern der Allianz Arbeit + Behinderung werden Maßnahmen erarbeitet und umgesetzt, die die duale Berufsausbildung für Menschen mit Behinderungen stärken und Übergänge von der Schule auf den allgemeinen Arbeitsmarkt fördern.

### **6.1.5 Maßnahmen**

#### **6.1.5.1 Förderung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen**

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Arbeitsmarktprogramm „Wir machen das!“ zur Förderung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Menschen mit Behinderungen. Unterstützung von Arbeitgebern bei der betrieblichen Ausbildung junger Menschen mit Behinderungen, unter anderem auch bei Mehrfachbehinderungen oder Migrationshintergrund.	SMS in Zusammenarbeit mit der BA	2016	für SMS 1.850.000 Euro, im Teil 1 bereits veranlagt

### 6.1.5.2 Sensibilisierung und Motivation von Arbeitgebern und Akteuren

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Dachkampagne	SMS, Allianz Arbeit + Behinderung	fortlaufend	für SMS 2016 im Teil 1 bereits veranlagt, danach im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Handreichungen für Unternehmen über die Möglichkeiten der Beschäftigung von Schwerbehinderten	SMS, Allianz Arbeit + Behinderung	fortlaufend	für SMS 2016 im Teil 1 bereits veranlagt, danach im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit gemeinsam mit den Partnern der Allianz Arbeit + Behinderung mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen als Fachkräfte für die Unternehmen in Wirtschaft und Gesellschaft präsent zu machen und dadurch den Zugang in Beschäftigung zu verbessern	SMS, Allianz Arbeit + Behinderung	fortlaufend	für SMS 2016 im Teil 1 bereits veranlagt, danach im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel

### 6.1.5.3 Berufliche Orientierung und Übergang

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Fortführung der Maßnahmen der vertieften beruflichen Orientierung für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	SMS (Schuljahr 2016/2017), dann SMK in Zusammenarbeit mit der BA	2016–2020	SMS: 2016/2017 200.000 Euro aus Mitteln der Initiative Inklusion, danach aus Mitteln des ESF (SMK) und aus Bundesmitteln (BA) gemäß § 48 SGB III
Unterstützung der Begleitung der Schüler mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an der Schnittstelle beim Übergang von der Schule auf den allgemeinen Arbeitsmarkt	SMS in Zusammenarbeit mit dem KSV Sachsen, dem Integrationsamt, der BA und SMK	2017–2020	SMS: 2016/2017: 200.000 Euro aus Mitteln der Initiative Inklusion, danach aus Mitteln der Ausgleichsabgabe

#### 6.1.5.4 Ausbildung

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Einsetzen für die bedarfsorientierte Weiterentwicklung des Angebots an Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG in Verbindung mit § 42 m HwO	SMWA, SMUL, Allianz Arbeit + Behinderung	fortlaufend	im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Aktive Mitwirkung an der Umsetzung der im Landesausschuss Berufsbildung verabschiedeten Handlungsempfehlungen „Inklusion in der dualen Berufsausbildung“ unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen	SMWA, SMK, Allianz Arbeit + Behinderung	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
Einsetzen für die Öffnung der gestreckten Ausbildung für weitere Berufe; Werben bei den Partnern der Allianz Arbeit + Behinderung dafür, die Anzahl der Ausbildungsverträge zu erhöhen	SMWA, SMK, Allianz Arbeit + Behinderung	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
Fortführung des netzwerkorientierten Zusammenwirkens der Allianzpartner für die verstärkte betriebliche Erstausbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen; Unterstützung des Dienstleistungsnetzwerks „support“ als trägerübergreifendem Ansprechpartner und Dienstleister für Unternehmen im Bereich Ausbildung junger Menschen mit Behinderungen.	SMS, SMWA, SMK, Allianz Arbeit + Behinderung	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
Ausbau der Unterstützung und Anreize für Unternehmen, junge Menschen mit Behinderungen auszubilden; Schaffung von Anreizen für die Ausbildung von jungen Menschen mit Behinderungen durch das aus Landesmitteln finanzierte Arbeitsmarktprogramm „Wir machen das!“ für Menschen mit Behinderungen	SMS in Zusammenarbeit mit der BA, dem RD Sachsen, und der Allianz Arbeit + Behinderung	2017–2020	für SMS 1.500.000 Euro jährlich in 2017 und 2018

#### 6.1.5.5 Berufsbildende Schulen

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Berücksichtigung der besonderen Belange der Menschen mit Behinderungen bei der Entwicklung des Zukunftskonzepts für berufsbildende Schulen in Sachsen; Absicherung des erforderlichen Berufsschulunterrichts	SMK	2016–2020	aus dem laufenden Haushalt
Bedarfsoorientierte Erhöhung der Anzahl der Inklusionsassistenten an berufsbildenden Schulen zur Unterstützung schulischer Inklusionsprozesse	SMK	bis 2020	50 Millionen Euro (einschließlich Maßnahme 5.2.5.1 vierter Anstrich)

## 6.2 Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit

### 6.2.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Menschen mit Behinderungen haben nach Artikel 27 der UN-BRK das gleiche Recht auf Arbeit. Sie müssen die Möglichkeit haben, ihren Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu bestreiten. Dies setzt den diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen voraus, gleich welcher Art, einschließlich dem der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen.

Die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor soll durch geeignete Strategien und Maßnahmen gefördert werden, wozu auch Anreize und andere Maßnahmen der Sensibilisierung gehören können.

### 6.2.2 Situationsbeschreibung

Immer mehr Menschen in Sachsen sind schwerbehindert. Doch auch wenn die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in Sachsen in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen ist, profitieren Menschen mit Behinderungen nicht im gleichen Maß von der guten Arbeitsmarktentwicklung wie andere Personengruppen. Sie sind seltener erwerbstätig sowie häufiger und länger von Arbeitslosigkeit betroffen.

In Sachsen waren im Jahresdurchschnitt 2014 insgesamt 187.000 Menschen arbeitsuchend gemeldet. Davon waren 11.000 schwerbehinderte Menschen, was einem Anteil von 5,8 Prozent entspricht.

Im Zeitraum 2009 bis 2013 stieg die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in allen deutschen Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten im Jahresdurchschnitt um 0,2 Prozentpunkte. Dieser Anstieg ist auch bei den sächsischen Arbeitgebern zu verzeichnen, jedoch liegt die Beschäftigungsquote mit 4,1 Prozent um 0,6 Prozentpunkte unter dem Vergleichswert aller deutschen Unternehmen. Die privaten Arbeitgeber liegen mit einer Beschäftigungsquote von 3,3 Prozent ebenfalls unter der gesetzlichen Vorgabe von 5 Prozent Beschäftigung schwerbehinderter und diesen gleichgestellten Menschen.

Das Dienstleistungsnetzwerk support bietet für sächsische Unternehmen alle Leistungen rund um die Beschäftigung schwerbehinderter, behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen aus einer Hand. Seit Januar 2016 steht support in Sachsen als Regelangebot für Unternehmerinnen und Unternehmer kostenfrei mit Tat und Rat zur Verfügung.



„Handicap (k)ein Hindernis? - Curriculum zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen“ bietet als ein „Handbuch“ in digitaler Form leistungsträgerübergreifend Informationen und Bildungsangebote zu Themen rund um die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung. [www.handicap-kein-hindernis.de/](http://www.handicap-kein-hindernis.de/)

## **support – Dienstleistung aus einer Hand**

support ist ein Dienstleistungsnetzwerk für sächsische Unternehmen, das alle Leistungen rund um die Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter, behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen aus einer Hand bietet. Seit 2016 steht support als reguläres Dienstleistungsangebot mit drei regionalen Kontakt- und Servicestellen für Unternehmerinnen und Unternehmer kostenfrei mit Tat und Rat zur Verfügung.

Das Leistungsangebot von support umfasst

- Information der Unternehmen in allen Belangen der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen
- Unterstützung bei der Suche von geeigneten Arbeitnehmern entsprechend der konkreten Unternehmensanforderung
- Unterstützung bei der Ausbildung von jungen Menschen mit Behinderungen
- Koordinierung aller erforderlichen Schritte bis zur Einstellung
- Hilfestellung bei der Klärung von Fördermöglichkeiten und Zuschüssen
- Einbindung des zuständigen Leistungsträgers für die behinderungsgerechte Ausstattung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- Hilfe bei der Sicherung von Arbeitsverhältnissen

Ansprechpartner des Dienstleistungsnetzwerkes support finden Sie im Internet unter:

[www.support-fuer-kmu.de](http://www.support-fuer-kmu.de)

### **6.2.3 Handlungsbedarf**

Unternehmen müssen für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen geöffnet werden. Bürokratie ist ein Hindernis, Menschen mit Behinderungen einzustellen. Es gilt daher, die Unternehmen zu unterstützen und den Bürokratieaufwand bei Einstellungen und Beschäftigungen von Menschen mit Behinderungen zu reduzieren.

Bei gleichzeitig alternder Beschäftigtenstruktur und zunehmender Erwerbsbeschäftigung von Menschen mit Behinderungen ist es unabdingbar, bestehende

Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen zu sichern. Für den Erhalt des Arbeitsplatzes ist eine bedarfsgerechte Arbeitsplatzgestaltung ebenso Voraussetzung wie das Zusammenwirken betrieblicher und überbetrieblicher Akteure. Hier kommt auch den Schwerbehindertenvertretungen eine wichtige Rolle zu. Bestehende Regelungen zur Sicherung von Arbeitsplätzen (Betriebliches Gesundheitsmanagement, Integrationsvereinbarungen) sind in den Unternehmen nicht immer bekannt oder werden nicht aktiv angewandt – weshalb es gilt, diese dort zu implementieren.

Auch die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Mehrfachbehinderungen und von Menschen mit Behinderungen mit Migrationshintergrund sind für eine Teilhabe am Arbeitsleben zu berücksichtigen.

#### 6.2.4 Ziel und Umsetzung

Menschen mit Behinderungen sollen, soweit möglich, in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden. Neue Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen sollen geschaffen und vorhandene gesichert werden. Darum soll in Unternehmen, bei Belegschaften und in der Öffentlichkeit das Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen und deren Fähigkeiten geschärft werden. Durch Kooperationen sollen Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gesichert und geschaffen, Transparenz gefördert und Bürokratie abgebaut werden.

In der Allianz Arbeit+ Behinderung arbeiten 21 Partner aus Wirtschaft, Politik, den Verbänden von Menschen mit Behinderungen, den Kammern sowie Leistungsträgern und Leistungserbringern seit fünf Jahren zusammen, um die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Gemeinsam wurden bereits viele Maßnahmen durchgeführt und Projekte, wie zum Beispiel das Dienstleistungsnetzwerk support, realisiert. Die Partner der Allianz haben sich auf weitere Arbeitsschwerpunkte verständigt, die auch Eingang in den Aktionsplan gefunden haben.

Auch die Fachkräfteallianz Sachsen hat das Potenzial der Menschen mit Behinderungen für die Fachkräftesicherung erkannt. In Umsetzung der gemeinsamen Erklärung des Gremiums wird die Fachkräfteallianz Sachsen Empfehlungen zur weiteren Ausgestaltung förderlicher Rahmenbedingungen zur Gestaltung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen geben. In der Fachkräfteallianz Sachsen engagieren sich neben der Staatsregierung insbesondere die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen, die sächsischen Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern, Vertreter der Arbeitsagenturen und die kommunalen Spitzenverbände.

Der Freistaat Sachsen kann in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber unmittelbar Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen schaffen. Arbeitsplätze in der Wirtschaft werden von Unternehmen geschaffen und besetzt. Um auch dort mehr Menschen mit Behinderungen in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren, sollen gemeinsam mit den Mitgliedern der Fachkräfteallianz, der LAG SH und allen weiteren Partnern die Arbeit der Allianz Arbeit + Behinderung forciert und gemeinsam Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung von Menschen mit Behinderungen erarbeitet und umgesetzt werden.



Nähere Informationen zur Fachkräfteallianz Sachsen, finden Sie online unter:  
[www.arbeit.sachsen.de/11623.html](http://www.arbeit.sachsen.de/11623.html)

## 6.2.5 Maßnahmen

### 6.2.5.1 Förderung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Arbeitsmarktprogramm „Wir machen das!“ zur Förderung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Menschen mit Behinderungen. Unterstützung von Arbeitgebern bei der Einstellung von Menschen mit Behinderungen unter anderem bei Mehrfachbehinderungen oder Migrationshintergrund	SMS in Zusammenarbeit mit der BA	2016	für SMS 1.850.000 Euro im Teil 1 bereits veranlagt
Ansprache von Unternehmen und Information derselben über das Fachkräftepotenzial der Menschen mit Behinderungen. Weitere Ausgestaltung der Informationsveranstaltung „Menschen mit Behinderungen – Fachkräfte für Ihr Unternehmen“ mit den Kammern	SMS, SMWA, Allianz Arbeit + Behinderung	fortlaufend	SMS: 40.000 Euro jährlich, SMWA: im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel
Bekanntmachung der Hilfe- und Unterstützungsleistungen für Unternehmen, um die Ausbildungs-, Einstellungs- und Beschäftigungsbereitschaft der sächsischen Unternehmen für Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Darstellung der Chancen, die die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen für Unternehmen bieten, in den Medien der Allianzpartner	SMS, SMWA, Allianz Arbeit + Behinderung	fortlaufend	SMS: 20.000 Euro jährlich, SMWA: im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel
Bekanntmachung von Strategien und guten Beispielen, die aufzeigen, wie die Leistungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsplatz auch bei psychischen Erkrankungen dauerhaft erhalten werden kann. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der im SGB IX enthaltenen Möglichkeit, Integrationsvereinbarungen mit den Unternehmen abzuschließen. Dabei auch Nutzung der Erfahrungen von Beschäftigten und den Schwerbehindertenvertretungen.	SMS, SMWA, Allianz Arbeit + Behinderung	fortlaufend	SMS: 2017/2018 15.000 Euro jährlich, SMWA: im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel
Unterstützung des Dienstleistungsnetzwerks support, welches Beratung und praktische Unterstützung für Unternehmen in allen Fragen der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen gibt. support bietet auch den geeigneten Rahmen, um Kooperationen unter den Leistungsträgern auf regionaler Ebene weiter zu verbessern.	SMS, SMWA, Allianz Arbeit + Behinderung	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraum	Kosten
Prüfung, wie Unternehmen und Leistungsträger, die Förder- und Unterstützungsleistungen bei der Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen erbringen, besser miteinander kooperieren können. Evaluation des Dienstleistungsnetzwerkes support	SMS in Zusammenarbeit mit dem KSV Sachsen, dem Integrationsamt, dem SMWA und der Allianz Arbeit + Behinderung	2017/2018	SMS: 15.000 Euro jährlich, SMWA: im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel

#### 6.2.5.2 Sensibilisierung

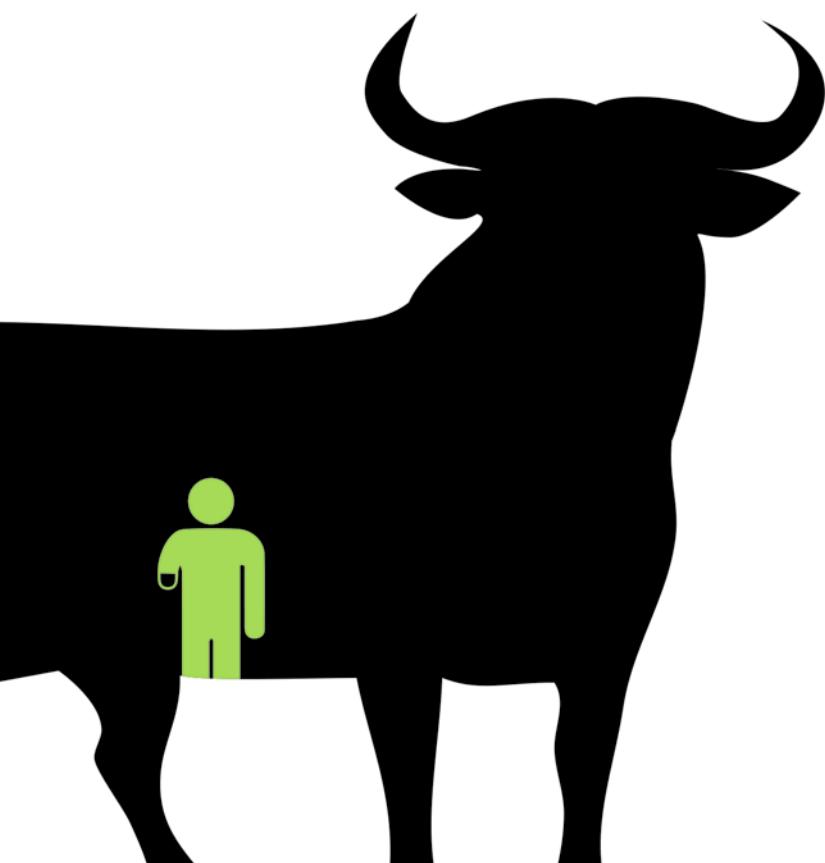
Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraum	Kosten
Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Dachkampagne; Handreichungen für Unternehmen, Aufzeigen von Aktionsplänen und Sensibilisierungsmaßnahmen mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen als Fachkräfte für Unternehmen in Wirtschaft und Gesellschaft präsent zu machen	SMS, Allianz Arbeit + Behinderung	2016	für SMS 2016 im Teil 1 bereits veranlagt
Mitwirkung im Unterausschuss Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit der Allianz Arbeit + Behinderung daran, gemeinsame Maßnahmen zur Sensibilisierung und zur Bewusstseinsbildung mit allen Allianzpartnern abzusprechen und umzusetzen. Verstärkte Einbeziehung der Beschäftigten mit und ohne Behinderungen und der Schwerbehindertenvertretungen in Unternehmen in die Öffentlichkeitsarbeit der Allianz Arbeit + Behinderung	SMS, SMWA, Allianz Arbeit + Behinderung	fortlaufend	SMS: 60.000 Euro jährlich, SMWA: im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel

#### 6.2.5.3 Evaluation

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraum	Kosten
Analyse und Prüfung der Situation älterer arbeitsuchender Menschen mit Behinderungen hinsichtlich einer Ableitung zielgerichteter Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben	SMS, SMWA, Allianz Arbeit + Behinderung	2017/2018	für SMS 60.000 Euro

#### 6.2.5.4 Förderungen und Programme

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeiträumen	Kosten
Ausbau der Unterstützung und Anreize für Unternehmen, Menschen mit Behinderungen einzustellen; Schaffung von Anreizen für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen durch das aus Landesmitteln finanzierte Arbeitsmarktprogramm „Wir machen das!“ für Menschen mit Behinderungen	SMS in Zusammenarbeit mit der BA, dem RD Sachsen und der Allianz Arbeit + Behinderung	2017–2020	für SMS 1.500.000 Euro jährlich
Prüfung der Aufnahme sozialer Aspekte in das sächsische Vergaberecht:  <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Stärkere Berücksichtigung von Integrationsunternehmen und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge</li> <li>■ Berücksichtigung der Beschäftigung von Schwerbehinderten bei der Vergabe</li> </ul>	SMWA	bis 2018	aus dem laufenden Haushalt



## 6.3 Beschäftigung von besonders betroffenen Menschen mit Behinderungen und Werkstätten für behinderte Menschen

### 6.3.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Menschen mit Behinderungen haben nach Artikel 27 der UN-BRK das gleiche Recht auf Arbeit.

Da es trotz aller Hilfestellungen nicht allen Menschen mit Behinderungen möglich sein wird, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen beschäftigt zu werden, sind staatlich geförderte und diskriminierungsfreie Beschäftigungsangebote geeignete Maßnahmen, um den dort arbeitenden Menschen eine Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen und ihnen Perspektiven für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen.

### 6.3.2 Situationsbeschreibung

Menschen mit Behinderungen, die wegen Art und Schwere einer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden beziehungsweise aufgrund einer Behinderung auch keine Ausbildung absolvieren können, haben nach SGB IX einen Anspruch auf Teilhabe am Arbeitsleben in anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) in einem arbeitneh-

merähnlichen Rechtsverhältnis. Diese Werkstätten mit beruflichem Rehabilitationsauftrag nehmen grundsätzlich alle Menschen mit Behinderungen aus ihrem Einzugsgebiet auf, unabhängig von Ursache, Art und Schwere der Behinderung. Im Berufsbildungsbereich der Werkstätten erfolgt eine berufliche Qualifizierung, bei der die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen verbessert oder wiederhergestellt werden soll. Die Rehabilitanden sollen in die Lage versetzt werden, ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen, um einer Beschäftigung in der Werkstatt unter arbeitsmarktähnlichen Bedingungen nachgehen zu können.

Die insgesamt 60 Werkstätten in Sachsen mit 16 880 belegten Plätzen (Ende 2015) verfügen über ein breites Angebot an Arbeitsplätzen, um der unterschiedlichen Leistungs- und Entwicklungsfähigkeit der Beschäftigten sowie deren Eignung Rechnung tragen zu können. Alle Maßnahmen in den Werkstätten sind darauf ausgerichtet, die Leistungsfähigkeit der Teilnehmenden zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen. Sie dienen der Weiterentwicklung der Persönlichkeit.

Darüber hinaus bestehen in Sachsen Beschäftigungsangebote für Menschen mit Behinderungen in Form von Integrationsprojekten in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, die mindestens 25 und höchstens 50 Prozent schwerbehinderte Menschen beschäftigen. Die Zielgruppe der Integrationsprojekte sind schwerbehinderte Menschen, deren Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art und Schwere ihrer Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt, zum Beispiel besonders betroffene schwerbehinderte Menschen. Damit haben die Integrationsprojekte eine Brückenfunktion zwischen Werkstätten und Arbeitgebern des allgemeinen Arbeitsmarktes. Sie sind ein wichtiges Mittel, um den Übergang aus einer Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern.

Die Zahl der Integrationsprojekte in Sachsen ist von 49 im Jahr 2011 auf 53 im Jahr 2015 gestiegen. In diesen Projekten arbeiten über 1.500 Arbeitnehmer, darunter rund 600 schwerbehinderte Menschen.

Beschäftigungs- und Arbeitsprojekte in staatlich geförderten Zuverdienstfirmen für chronisch psychisch kranke oder suchtkranke Menschen haben sich bundesweit als niedrigschwelliges Angebot im Rahmen der Gemeindepsychiatrie etabliert. Zielgruppe sind im Wesentlichen voll erwerbsgeminderte Personen, für die eine Teilhabe am Arbeitsleben angestrebt wird (gesellschaftliche Anerkennung, Tagesstrukturierung, Schaffung von Kontaktmöglichkeiten).

Gegenwärtig gibt es eine regional unterschiedliche, jedoch nicht flächendeckende Versorgung. Im Jahr 2015 wurden insgesamt zehn Projekte gefördert, davon acht für chronisch psychisch kranke und zwei für suchtkranke Menschen.

Die Besuchskommissionen, verankert in § 12 Sächsisches Integrationsgesetz, besuchen regelmäßig die Werkstätten und Wohnstätten für Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen. Die nahezu 100 Mitglieder der Besuchskommissionen arbeiten alle ehrenamtlich. Unter ihnen sind Menschen mit Behinderungen, die in Werkstätten arbeiten oder die in der Selbsthilfe aktiv sind, Angehörige von Menschen mit Behinderungen, Fachkräfte aus Einrichtungen der Behindertenhilfe und kommunale Behindertenbeauftragte oder -beiräte.

Die Mitglieder der Besuchskommissionen prüfen, ob in den Einrichtungen eine selbstbestimmte Lebensführung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht wird. Die Besuchsberichte werden an das SMS gesandt. Sie schildern größtenteils positive Eindrücke. Das ist Zeugnis für die positive Entwicklung der Arbeit für und mit Menschen mit Behinderungen in Sachsen, aber auch der „äußeren“ Umstände (zum Beispiel bauliche Gegebenheiten).

Das SMS berichtet dem Sächsischen Landtag einmal in jeder Legislaturperiode über die Ergebnisse der Tätigkeit der Besuchskommissionen.

### 6.3.3 Handlungsbedarf

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist primär bundesrechtlich geregelt. Entsprechend bedarf es einer aktiven Mitwirkung auf Bundesebene an der Weiterentwicklung der entsprechenden Angebote für alle Menschen mit Behinderungen, die nicht oder nur mit Unterstützung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. Dies bezieht auch Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf ein. Die Maßnahmen der Berufsbildung in WfbM stellen neben dem regulären Ausbildungssystem eine Sonderlösung dar. Als Alternative zu der vom Fachausschuss zur Umsetzung der UN-BRK geforderten Ausstiegsstrategie aus dem System der WfbM, sieht das Bundesministerium für Arbeit eine Öffnung des Systems WfbM.

Berufliche Bildung und Qualifizierung in

Werkstätten muss daher anschlussfähig zum bestehenden System gestaltet werden, um Ausbildungs- und Arbeitsmarktnähe herzustellen. Da nur wenige Menschen mit Behinderungen den Übergang aus den Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt schaffen, besteht entsprechender Bedarf an inklusiven Arbeitsplatz- und Beschäftigungsbedingungen in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes. Ein schnittstellenärmer Übergang muss möglich sein. Damit dem Wunsch- und Wahlrecht von behinderten Menschen mit Teilhabebedarf mehr Rechnung getragen wird, sollte die Leistung „Teilhabe am Arbeitsleben“ in den Werkstätten nicht an die Institution geknüpft sein. Zudem müssen die bereits bestehenden Möglichkeiten, etwa des persönlichen Budgets, bekannt gemacht werden.



Wir starten Berufe!  
Anerkannt - Standardisiert - PRAXISBAUSTEIN unter diesem Motto entwickelte die Diakonie Sachsen in Kooperation mit den Handwerks- und Industrie- und Handelskammern Bildungsrahmenpläne und Bildungsmodule für Menschen mit Behinderung in WfbM. Absolvierte Praxisbausteine werden durch die Kammern zertifiziert. Sie sind, da an regulären Ausbildungsberufen angelehnt und sachsenweit einheitlich, ein wichtiger Beitrag, anschlussfähige berufliche Bildung in der WfbM zu etablieren.  
[www.praxisbaustein.de](http://www.praxisbaustein.de)

### Leichter in den ersten Arbeitsmarkt

Auch für Beschäftigte in einer Werkstatt für behinderte Menschen wird als ein Ziel angestrebt, in eine reguläre Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu wechseln, soweit sie dazu in der Lage sind. Die Unterstützung von Übergängen aus Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ist ein zentrales Handlungsfeld der Allianz Arbeit + Behinderung. Der Ausschuss Arbeit + Behinderung hat am 5. November 2013 konzeptionelle Empfehlungen für die Teilhabe von Werkstattbeschäftigen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verabschiedet. Diese Empfehlungen basieren auf einer aktuellen Bestandsaufnahme. Anhand guter Beispiele in und außerhalb Sachsens wurden sechs Handlungsempfehlungen entwickelt, die darauf abzielen, die Aktivitäten der Akteure künftig besser zu verknüpfen, Reibungsverluste an den Schnittstellen zu reduzieren und an den Schnittstellen Zuständigkeiten zu klären. Eine Maßnahme ist das Projekt „Spurwechsel“, mit dem der KSV Sachsen seit 2013 den Übergang von der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützt. Arbeitgeber, die Werkstattbeschäftigte in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis übernehmen, erhalten für die Dauer von fünf Jahren einen finanziellen Zuschuss zur Abfederung von Mehraufwendungen.

**i**

Aufgrund der Verwaltungsreform gehört das Integrationsamt seit 1. August 2008 zum Kommunalen Sozialverband Sachsen. Zu dessen Aufgaben gehören die Leistungen der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben sowie der besondere Kündigungsschutz für schwerbehinderte beziehungsweise ihnen gleichgestellte Arbeitnehmer.  
[www.ksv-sachsen.de](http://www.ksv-sachsen.de)

Integrationsprojekte werden in Sachsen durch das Integrationsamt umfassend gefördert. Auf Bundesebene steht ein Initiativprogramm an, welches neue Arbeitsplätze in Integrationsfirmen schaffen will. Da Integrationsunternehmen wegen des hohen Anteils schwerbehinderter Menschen in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und damit in der Wettbewerbsfähigkeit mit anderen Unternehmen benachteiligt sind, müssen diese Maßnahmen koordiniert werden, um die Wirtschaftsfähigkeit der Projekte zu sichern. Eine stärkere Berücksichtigung sozialer Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge würde eine Möglichkeit darstellen, diese Nachteile zu reduzieren.

Für chronisch psychisch kranke und suchtkranke Menschen, die oftmals nicht die Möglichkeit haben, einer Beschäftigung in WfbM oder einem Integrationsprojekt nachzugehen, oder dies behinderungsbedingt ablehnen, sind alternative Beschäftigungsmöglichkeiten (zum Beispiel im Zuverdienst) eine Möglichkeit. Daher müssen solche Beschäftigungsmöglichkeiten erhalten und weitere geschaffen werden.

### 6.3.4 Ziel und Umsetzung

Es gilt, die Bedeutung der WfbM für deren Teilhabe anzuerkennen. Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen und mit Erkrankungen, die nicht vollumfänglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, sollen erhalten und weiter erschlossen werden. Auch eine Beschäftigung in Integrationsprojekten soll nachhaltig unterstützt werden. So wird die vermehrte Teilhabe außerhalb der Institution WfbM ermöglicht und die Teilhabe am Arbeitsleben auch für Menschen mit Behinderungen und erhöhtem Unterstützungsbedarf abgesichert.

Die für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zuständigen Leistungsträger und Leistungserbringer sind Partner des Freistaates in der Allianz Arbeit + Behinderung. Um die Beschäftigung von besonders betroffenen Menschen mit Behinderungen zu verbessern und mehr Menschen mit Behinderungen aus den WfbM eine Beschäftigung außerhalb der Werkstätten zu ermöglichen, wird der Freistaat Sachsen gemeinsam mit dem KSV Sachsen, der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland, der BA, der LIGA, der LAG SH und allen weiteren Partnern Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung von Menschen mit Behinderungen erarbeiten und mit den Partnern umsetzen.

### 6.3.5 Maßnahmen

#### 6.3.5.1 Integrationsprojekte

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Umsetzung des Programms „AlleImBetrieb“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales; Förderung von neuen Arbeitsplätzen in Integrationsprojekten	SMS, KSV Sachsen, Integrationsamt	2016 ff.	7 Millionen Euro jährlich (Mittel aus dem Ausgleichsfonds)
Unterstützung von Modellprojekten zur Optimierung von Kooperationsformen zwischen Integrationsprojekten und Auftraggebern	SMS, SMWA, Partner der Allianz Arbeit + Behinderung	fortlaufend	Projektförderung aus RL Teilhabe
Unterstützung von Integrationsfirmen bei der Anpassung an Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die Zusammenarbeit mit dem LAG Integrationsfirmen Sachsen e.V. soll dafür ausgebaut und verbessert werden.	SMS, SMWA, KSV Sachsen, Integrationsamt, Partner der Allianz Arbeit + Behinderung	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt und Mitteln der Ausgleichsabgabe (Integrationsamt)

#### 6.3.5.2 Beschäftigungsprojekte

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Prüfung der Möglichkeit zur Nutzung eines „Personalen Budgets Arbeit“ für die Tätigkeit in Beschäftigungsprojekten. Ermöglichung der Teilhabe am Arbeitsleben durch (so weit wie möglich) arbeitsmarktnahe Beschäftigungsprojekte für Menschen, die aufgrund ihrer Behinderungen oder psychischen Erkrankungen derzeit beziehungsweise auf längere Zeit nicht in den allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden können.	SMS, SMWA, Partner der Allianz Arbeit + Behinderung	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
Einsatz dafür, dass Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben künftig verstärkt personenzentriert, zum Beispiel durch ein Budget für Arbeit, erbracht werden und dadurch alternative Beschäftigungsmöglichkeiten entstehen	SMS, SMWA, Partner der Allianz Arbeit + Behinderung	fortlaufend (Schwerpunkt 2017/2018)	aus dem laufenden Haushalt

### 6.3.5.3 (Wieder-)Eingliederung

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Unterstützung von Maßnahmen und Projekten zur (Wieder-)Eingliederung von Menschen mit Behinderungen sowie psychisch kranker und abhängigkeitskranker Menschen in den ersten Arbeitsmarkt	SMS, SMWA, Partner der Allianz Arbeit + Behinderung	fortlaufend	Vollzug der RL Teilhabe

### 6.3.5.4 Werkstätten für behinderte Menschen

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Unterstützung von Projekten, die eine Beschäftigung auch außerhalb der Institution WfbM ermöglichen.	SMS, SMWA, Partner der Allianz Arbeit + Behinderung	2016 ff.	Vollzug der RL Teilhabe
Unterstützung der Praxiseinführung von Modellprojekten, die in den WfbM im Freistaat Sachsen, in Anlehnung an bestehende Berufsbilder, eine Modularisierung ausgewählter Kompetenzen und Fertigkeiten durch die Entwicklung von Praxisbausteinen etablieren, die durch die Kammern als zuständige Stellen einheitlich zertifiziert werden.	SMS, SMWA, SMK, Partner der Allianz Arbeit + Behinderung	2017/2018	Vollzug der RL Teilhabe
Unterstützung der Umsetzung der Handlungsempfehlungen Übergänge WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt	SMS, SMWA, Partner der Allianz Arbeit + Behinderung	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
Information der für die Vergaben zuständigen Beschäftigten über die rechtliche Möglichkeit, die Teilnahme an Vergabeverfahren Werkstätten für behinderte Menschen und Integrationsprojekten vorzubehalten. Unterstützung der LAG WfbM und der LAG Integrationsprojekte bei der Bekanntmachung ihrer Leistungsangebote	SMS, SMWA, Partner der Allianz Arbeit + Behinderung	2017/2018	aus dem laufenden Haushalt

## 6.4 Freistaat Sachsen als Arbeitgeber

### 6.4.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Menschen mit Behinderungen haben nach Artikel 27 der UN-BRK das gleiche Recht auf Arbeit. Ganz explizit ist es dabei eine Verpflichtung der Vertragspartner, Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen. Dies setzt ganz wesentlich die diskriminierungsfreie und gleichberechtigte Zugänglichkeit zum Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen voraus, gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen.

### 6.4.2 Situationsbeschreibung

Bereits 1994 hat die Staatsregierung den Beschluss zur Verbesserung der Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen in der Verwaltung des Freistaates Sachsen getroffen und damit den Grundstein für eine positive Entwicklung gelegt. Auch unter Berücksichtigung der altersbedingten Zunahme von Beschäftigten mit Behinderungen haben die beschlossenen Maßnahmen zu der vermehrten Einstellung von Menschen mit Behinderungen geführt. Mit der

2001/2002 eingeführten Sperrstellenregelung und dem Stellenpool wurden weitere Maßnahmen geschaffen, die nachhaltig die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen fördern und das gesetzliche Ziel von 5 Prozent der Arbeitsplätze in der öffentlichen Verwaltung des Freistaates Sachsen für Menschen mit Behinderungen sichern.

Insgesamt lag die Beschäftigungsquote beim Freistaat Sachsen als Arbeitgeber im Jahresdurchschnitt 2014 bei 6,5 Prozent beziehungsweise 6.189 Arbeitsplätzen – und damit deutlich über der gesetzlichen Beschäftigungsquote. Gegenüber dem Jahr 1994 bedeutet dies einen Anstieg um 92,5 Prozent, während die zu berücksichtigenden Arbeitsplätze zugleich um insgesamt 23,7 Prozent zurückgingen. Betrachtet man nur die 2015 neu eingestellten Personen, beträgt der Anteil von Menschen mit Behinderungen 2,7 Prozent. Von den Ende 2014 Beschäftigten befanden sich 3.944 in einem Ausbildungsverhältnis mit dem Freistaat Sachsen, darunter 30 Menschen mit Behinderungen, was einem Anteil von 0,8 Prozent entspricht. In der Gruppe der Referendare ist der Anteil schwerbehinderter Menschen mit 0,5 Prozent am niedrigsten.



Unter der Überschrift Barrierefreiheit hat der Freistaat Sachsen alle staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung verpflichtet, die elektronische Kommunikation und elektronische Dokumente schrittweise so zu gestalten, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt und barrierefrei genutzt werden können.

[www.revosax.sachsen.de/vorschrift/14070-Saechsisches-E-Government-Gesetz#p7](http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/14070-Saechsisches-E-Government-Gesetz#p7)

### 6.4.3 Handlungsbedarf

Die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen beim Freistaat Sachsen als Arbeitgeber übersteigt zwar die gesetzliche Pflichtquote, stagniert jedoch. Der bisherige Zuwachs ist zum Teil auch mit dem Älterwerden der Beschäftigten und dem damit steigenden Risiko einer Behinderung zu erklären. Es müssen daher weiterhin und mehr Menschen mit Behinderungen eingestellt und zugleich muss die Ausbildung junger Menschen mit Behinderungen forciert werden.

Ganz allgemein bedarf es einer Sensibilisierung in den Dienststellen bezüglich der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen, um die „Barrierefreiheit in den Köpfen“ voranzutreiben. Flankierend sollte eine Beteiligungsmöglichkeit der Schwerbehindertenvertretungen für ressortübergreifende Angelegenheiten und Aufgaben etabliert werden. Die Datenlage über die Beschäftigungssituati-

tion von Menschen mit Behinderungen sollte um den Aspekt der Barrierefreiheit der Arbeitsplätze ergänzt werden. Die barrierefreie Zugänglichkeit der Dienstgebäude des Freistaates Sachsen ist noch nicht überall gegeben. Hier ist eine entsprechende Ausweitung anzustreben. Weiterhin ist die im sächsischen E-Governement-Gesetz vorgeschriebene barrierefreie Ausgestaltung von Datenverarbeitungsverfahren konsequent umzusetzen.

### 6.4.4 Ziel und Umsetzung

Der Freistaat Sachsen hat als Arbeitgeber bei der Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen eine Vorbildfunktion. Darum gilt es, ein besonderes Augenmerk auf die bessere Barrierefreiheit von Dienstgebäuden, Arbeitsmitteln (zum Beispiel IT-Programme) und Arbeitsplätzen zu legen und dabei die Schwerbehindertenvertretungen mit einzubeziehen.

## 6.4.5 Maßnahmen

### 6.4.5.1 Beschäftigung und Ausbildung

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Fortführung der Stellenpoolregelung zur Sicherung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen	alle Ressorts	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
Bewerbung der Ausbildung von jungen Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst in Schulen und Hochschulen; im Rahmen der durch das SGB IX vorgegebenen Grenzen	alle Ressorts	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt

#### 6.4.5.2 Barrierefreiheit

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Schrittweise, kontinuierliche barrierefreie Erschließung der Dienstgebäude, Arbeitsmittel (zum Beispiel IT-Programme) und Arbeitsplätze unter Berücksichtigung verfügbarer Ressourcen. Prüfung der Anpassung der Rahmenrichtlinie für Planung, Bau und Nutzung landeseigener Immobilien	SMF, alle Ressorts	fortlaufend	im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel

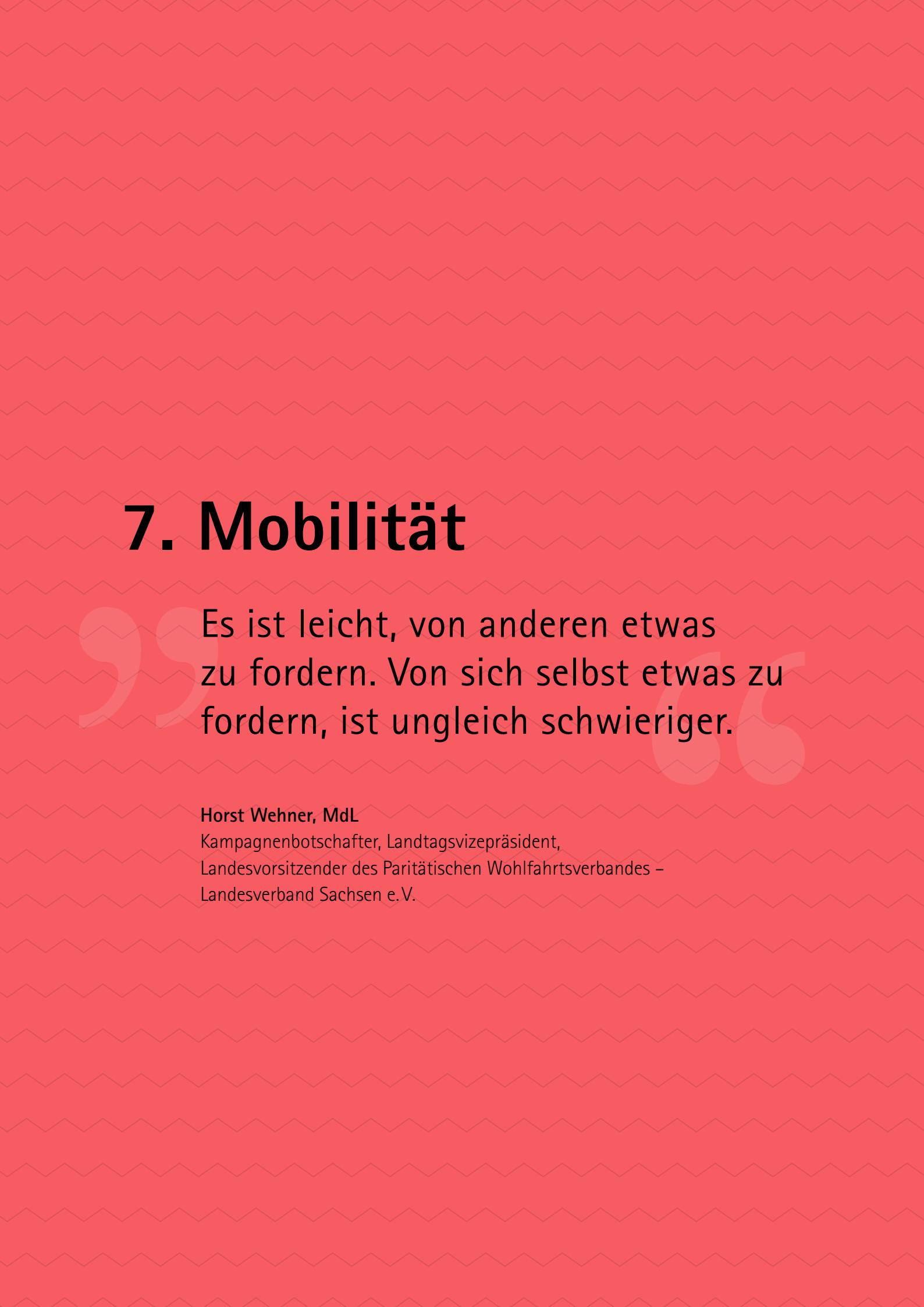
#### 6.4.5.3 Sensibilisierung

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Sensibilisierungsmaßnahmen in den Dienststellen mit dem Ziel, Vorgesetzte und Kollegen für die Belange von Menschen mit Behinderungen weiter zu sensibilisieren und Barrieren abzubauen	Beauftragter der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, alle Ressorts	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
Ermöglichung einer Einbeziehung der Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen bei Angelegenheiten von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Beschäftigten, die diese ressortübergreifend berühren	SMS, SMI, alle Ressorts	2017/2018	aus dem laufenden Haushalt
Regelmäßige Berichterstellung über die Entwicklung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in der öffentlichen Verwaltung des Freistaates Sachsen; Einbeziehung der Daten zur Barrierefreiheit der Dienstgebäude, Arbeitsmittel (zum Beispiel IT-Programme) und der Ausgestaltung der Arbeitsplätze	SMS, SMI, SMF	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt

**IM ROLLSTUHL  
WISSEN, WIE DER  
HASE LÄUFT!**



## 7. Mobilität



Es ist leicht, von anderen etwas zu fordern. Von sich selbst etwas zu fordern, ist ungleich schwieriger.

**Horst Wehner, MdL**

Kampagnenbotschafter, Landtagsvizepräsident,  
Landesvorsitzender des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes –  
Landesverband Sachsen e.V.

## 7.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

In Artikel 20 der UN-BRK verpflichten sich die Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen die persönliche Mobilität sicherzustellen und so größtmögliche Unabhängigkeit zu ermöglichen. Schon in Artikel 3 der UN-BRK wird Zugänglichkeit explizit als ein Grundsatz des Übereinkommens aufgeführt. In Artikel 9 wird dies dann weiter ausgeführt und gleichberechtigter Zugang zu allen öffentlichen und sozialen Räumen gefordert, um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensberei-

chen zu ermöglichen. Dazu sollen durch die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen getroffen werden, um Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.

## 7.2 Situationsbeschreibung



Eine gute Übersicht über barrierefreie Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung bietet die Internetpräsenz [www.sachsen-tourismus.de/reisethemen/sachsen-barrierefrei/uebersichtskarte-barrierefrei/](http://www.sachsen-tourismus.de/reisethemen/sachsen-barrierefrei/uebersichtskarte-barrierefrei/)

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge auf kommunaler Ebene. Der Freistaat Sachsen wirkt dabei im Rahmen seiner Gesamtverantwortung auf einen Interessenausgleich hin, bei dem die Belange von Personen, die in ihrer Mobilität beeinträchtigt sind, besonders berücksichtigt werden. Das im Freistaat Sachsen vorhandene dichte Liniennetz des straßengebundenen ÖPNV umfasst rund 1.100 Buslinien und mehr als 40 Straßenbahnlinien. In sechs Städten des Freistaates bilden Straßen- und Stadtbahnleistungen das Grundgerüst des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs (ÖSPV). Darüber hinaus erbringen im Freistaat Sachsen rund 80 weitere Unternehmen ÖPNV-Leistungen im Stadt- und Regionalbusverkehr.

Die im Freistaat Sachsen im Regelverkehr des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) eingesetzten Fahrzeuge erfüllen, bis auf wenige Ausnahmen, die Anforderungen an die Barrierefreiheit. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Bahnhöfe liegt die Verantwortung bei den jeweiligen Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Schwierigkeiten entstehen durch die zunehmende Veräußerung von Bahnhofsgebäuden, weil eine barrierefreie Nachnutzung im Sinne der Reisenden nicht in jedem Falle durch die neuen Eigentümer gewährleistet wird. Das kann längere Wege, barrierefreie Toiletten und geschützte Aufenthaltsräume betreffen. Der Neu- und Ausbau von Stationen und Übergangsstellen sowie die Beschaffung neuer Fahrzeuge in Sachsen werden durch die Sächsische Staatsregierung gefördert, jedoch nur dann, wenn das Vorhaben den Anforderungen der Barrierefreiheit genügt

Bei der Vorhabenplanung werden die zuständigen Behindertenbeauftragten beziehungsweise Behindertenbeiräte regelmäßig angehört und beteiligt.

Während es in den großen Stadtverkehrern ein nahezu vollumfängliches barrierefreies Linienbusangebot gibt, stellt sich die Situation beim Regionalverkehr und bei den schienengebundenen ÖSPV-Angeboten differenziert dar. Die Dresdner und die Leipziger Verkehrsbetriebe bedienen ihr jeweiliges Netz nahezu vollumfänglich barrierefrei. Bei den Verkehrsangeboten der Chemnitzer Verkehrs-AG, der Plauener Straßenbahn sowie der Städtischen Verkehrsbetriebe Zwickau ist hingegen noch keine umfassende Barrierefreiheit erreicht. Bei der Verkehrsgesellschaft Görlitz werden ausschließlich hochflurige Fahrzeuge eingesetzt. Im ÖSPV liegt die Verantwortung für die Haltestelleninfrastruktur bei den entsprechenden Straßenbaulastträgern, also jener Stelle, die für den Bau und die Unterhaltung der betreffenden Straße verantwortlich ist.

Problematisch ist die Situation vor allem beim Busverkehr im ländlichen Raum. Die Haltestellen/Halteplätze sind nur in den wenigsten Fällen barrierefrei gestaltet. Zudem werden häufig nicht vollständig barrierefreie Fahrzeuge (zum Beispiel niedrigrunde Busse ohne Rampen) eingesetzt. Der Neu- und Ausbau von Haltestellen und Übergangsstellen sowie die Beschaffung von Fahrzeugen werden auch hier vom Freistaat unter Anhörung und Beteiligung der zuständigen Behindertenbeauftragten beziehungsweise Behindertenbeiräte gefördert, sofern die Vorhaben den Anforderungen der Barrierefreiheit genügen.

Die Flughäfen der Mitteldeutschen Flughafen AG haben grundsätzlich die bauliche Barrierefreiheit in den Fluggast-Abfertigungsbereichen (Terminalanlagen et cetera) gemäß den geltenden (Bau-)Normen für öffentliche Gebäude hergestellt. Die Flughäfen Leipzig/Halle und Dresden arbeiten hinsichtlich der Barrierefreiheit im Arbeitskreis „PRM“ („passengers with reduced mobility“) der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen (ADV) mit. Damit ist die Umsetzung einheitlicher Standards an den deutschen Flughäfen weitestgehend sichergestellt. Die Flughäfen erbringen die Betreuungsleistungen für mobilitätseingeschränkte Flugreisende vollumfänglich gemäß der hierfür geltenden EU-Verordnung 1107/2006. In die Entwicklung von Qualitätsrichtlinien für die Betreuung mobilitätseingeschränkter Flugreisender sind der Beauftragte der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie der Behindertenverband Leipzig eingebunden.

Für Binnenschiffe wurden 2004 neue technische Anforderungen zur Barrierefreiheit erarbeitet. Seit Dezember 2012 gilt zudem die EU-Verordnung 1177/2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr. Die historischen Raddampfer der Sächsischen Dampfschifffahrt sind bauartbedingt vor allem hinsichtlich barrierefreier Toiletten nicht oder nur bedingt rollstuhlgerecht. Auf den beiden großen Salonschiffen bestehen hingegen Möglichkeiten, Menschen mit Behinderungen auch in größeren Gruppen zu befördern.

Der Freistaat Sachsen fördert die kommunalen Straßenbaulastträger bei Straßen- und Brückenbauvorhaben, sofern die Vorhaben die Belange von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigen und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entsprechen.

Schwerbehinderte Menschen erhalten unter bestimmten Voraussetzungen die Erlaubnis, an Stellen zu parken, an denen das üblicherweise nicht erlaubt ist. Dies ist in der Verwaltungsvorschrift zu § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Verwaltungsvorschrift über die Bewilligung von Parkerleichterungen für

besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen geregelt.

Sachsen verfügt über ein Eisenbahnnetz von rund 2.600 Kilometer Länge. Im Freistaat sind drei bundeseigene und sieben nicht bundeseigene Eisenbahninfrastrukturunternehmen tätig. Bei den bundes-eigenen Eisenbahnunternehmen betreibt die DB Station & Service AG die 397 Stationen, von denen im Jahr 2015 74 Prozent stufenfrei zugänglich waren; dies entspricht dem bundesweiten Durchschnitt. Von nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen werden in Sachsen 102 Stationen betrieben, die alle stufenfrei zugänglich sind.

### 7.3 Handlungsbedarf

Das Engagement des Freistaates im Rahmen seiner Gesamtverantwortung bei der Gestaltung der Beförderungsangebote des ÖPNV ist wichtig; insbesondere hinsichtlich des Einsatzes von Niederflurfahrzeugen – mit Rampenausstattung bei Bussen und Straßenbahnen und mit Rampen beziehungsweise Schiebetritt bei Eisenbahnen –, barrierefreier Informations- und Kommunikationssysteme, barrierefreiem Schienenersatzverkehr und barrierefreiem Busersatzverkehr. Der Anteil barrierefreier Fahrzeuge im Busverkehr, insbesondere im ländlichen Raum, muss erhöht werden, unter anderem mit dem Ziel der Abschaffung beziehungsweise Reduktion von Anmeldefristen vor Mitfahrt mit dem ÖPNV/SPNV.

Neben dem barrierefreien Zugang zu den Verkehrsträgern und innerhalb der Systeme der Verkehrsträger selbst sind damit zusammenhängende Informationen sowie Kommunikationssysteme barrierefrei zu gestalten. Einen Schwerpunkt zum barrierefreien Haltestellenausbau stellt dabei vor allem der ländliche Raum dar. Die unterschiedlichen Kommunikationsformen sollen die Bedarfslagen von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen. Ein sachsenweit einheitliches Blindeninformationssystem würde vielen Menschen mit Handicaps eine sichere Inanspruchnahme von ÖPNV/SPNV-Leistungen gewähren.

Vorhandene Förderrichtlinien müssen angepasst werden, so dass fehlende Barrierefreiheit ein Ausschlusskriterium darstellt und nicht wie bisher nur verminderte Fördersätze impliziert. Weitere

Förderungen von Maßnahmen zum barrierefreien Ausbau des ÖPNV und der kommunalen Straßenanlagen sollten initiiert werden.

## 7.4 Ziel und Umsetzung

Eine gleichwertige Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes für alle Personen – unabhängig von einer Behinderung – soll-

te durch entsprechende Förderrichtlinien, durch spezifische Öffentlichkeitsarbeit sowie Schulungen ermöglicht werden.

## 7.5 Maßnahmen

### 7.5.1 Sensibilisierung

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraum	Kosten
Förderung von Projekten zur Sensibilisierung der Behörden im Bereich der Planung, Genehmigung und Förderung durch Schulung oder/und geeignetes Infomaterial	SMS mit Projektträgern, SMWA	fortlaufend	Vollzug der RL Teilhabe
Förderung von Projekten zur Sensibilisierung von Nicht-Betroffenen und Information zur barrierefreien Nutzung des ÖPNV	SMS, SMWA	fortlaufend	Vollzug der RL Teilhabe
Behandlung des Themas Barrierefreiheit als Querschnittsthema in der ÖPNV-Strategiekommission	SMWA, ÖPNV-Strategiekommission	bis Ende 2019	aus dem laufenden Haushalt

### 7.5.2 Öffentlicher Personenverkehr

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Unterstützung und Förderung von Projekten mit der Zielsetzung: ÖPNV/SPNV für alle selbstbestimmt nutzbar zu gestalten (zum Beispiel Projekte zur Entwicklung eines Schulungs- und Trainingsprogramm zur Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs für mobilitätseingeschränkte Menschen (für Nutzende & Personal); Evaluation von Angeboten und Bedarfen an Informationen und Unterstützung bei der Zugänglichkeit zum ÖPNV und SPNV (Funktionsfähigkeit von Fahrstühlen in Echtzeit, landesweit einheitliches Blindeninformationssystem) sowie zur Ermittlung des Zustandes der Haltestellen bezüglich Barrierefreiheit)	SMS in Zusammenarbeit mit Projektträgern, DB Station & Service AG, Verkehrsverbünde	2017 ff.	Vollzug der RL Teilhabe
Weiterführung der Fördermaßnahmen im ÖPNV und Straßenbau	SMWA	fortlaufend	100 bis 120 Millionen Euro jährlich im Rahmen des ÖPNV-Landesinvestitionsprogrammes (RL-ÖPNV), circa 120 Millionen Euro jährlich im Rahmen des Vollzuges der RL-KStB
Prüfung einer Änderung der Verordnung zur Aufstellung von Nahverkehrsplänen dahingehend, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf § 8 Absatz 3 PBefG konkreter gefasst werden können	SMWA, SMI, SMF, SMUL	bis Ende 2020	aus dem laufenden Haushalt

### 7.5.3 Motorisierter Individualverkehr

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Förderung einer Initiative gegen Falschparker auf ausgewiesenen Parkplätzen für Menschen mit Behinderungen sowie im Bereich von Bordsteinabsenkungen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit	SMS, SMI	bis Ende 2020	Vollzug der RL Teilhabe
Thematisieren von barrierefreien Taxis in der ÖPNV-Strategiekommission	SMWA, ÖPNV-Stra tegiekommision	bis 2019	aus dem laufenden Haushalt
Überprüfung der Verwaltungsvorschrift zur Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen	SMWA	bis 2020	aus dem laufenden Haushalt

### 7.5.4 Barrierefreiheit für Fußverkehr

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Weiterführung der Fördermaßnahmen im Straßenbau (RL KStB)	SMWA	fortlaufend	circa 120 Millionen Euro jährlich im Rahmen des Vollzug der RL-KStB
Anlässlich einer Änderung der „Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE 2012)“ des BMVI Anregung der Aufnahme eines Punktes „Barrierefreiheit“ (mit Bezug auf DIN 18040-3, DIN 32984 und die H BVA als Regelwerk der FGSV)	SMWA	bis Ende 2016	aus dem laufenden Haushalt

**BLIND WIE EIN  
MAULWURF SEINEN  
WEG MACHEN!**



# 8. Familie

Informationen müssen für alle und auf allen Kanälen erreichbar sein.  
Nur so kann sich jeder Wissen und Bildung aneignen.

**Prof. Dr. Thomas Kahlisch**  
Kampagnenbotschafter,  
Direktor der Deutschen Zentralbücherei  
für Blinde zu Leipzig (DZB)

## 8.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-BRK fordert in Artikel 23 die Anerkennung der Rechte von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände, auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie auf Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung. Außerdem müssen ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden. Die Vertragsstaaten haben sich verpflichtet, Menschen mit Behinderungen in angemes-

sener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortungen zu unterstützen. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

Artikel 23 der UN-BRK schreibt ebenso das Recht auf Partnerschaft und Familiengründung, einschließlich der Unterstützung von Eltern mit Behinderungen und des Schutzes des Kindeswohls fest.

## 8.2 Situationsbeschreibung

### Fachberatung Pränataldiagnostik

Mit der 2010 erfolgten Erweiterung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes wurden die Voraussetzungen geschaffen, die Beratung von schwangeren Frauen und ihrer Partner zu verbessern, denen ein auffälliger fetaler Befund mitgeteilt werden muss oder die eine medizinische Indikation zum Schwangerschaftsabbruch erhalten. Dieses Ziel soll unter anderem durch verstärkte interdisziplinäre und multiprofessionelle Beratung erreicht werden. Die schwangere Frau hat somit einen Anspruch auf psychosoziale Beratung durch eine Schwangerschaftsberatungsstelle. Diese informieren auch über Hilfsmöglichkeiten für Menschen

mit Behinderungen und ihre Familien, vor und nach der Geburt eines in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes. Über dieses Beratungsangebot der Schwangerenberatung hinaus fördert der Freistaat Sachsen seit 2010 eine pränataldiagnostische Fachberatung. Diese bietet Eltern mit auffälligem pränataldiagnostischem Befund explizit Beratung und Begleitung über Geburt oder Abbruch der Schwangerschaft, flankierend zur medizinischen Betreuung in einem pränatalmedizinischen Zentrum. Hierfür stehen drei Vollzeitäquivalente in fünf Fachberatungsstellen für Pränataldiagnostik bereit.

**Sexuelle und reproduktive Gesundheit**

Sexuelle Beziehungen von behinderten Jugendlichen beginnen oft später als bei nichtbehinderten Jugendlichen, meist mit dem Eintritt in die berufliche Ausbildung. Dies machen die Zahlen der Studie „Jugendsexualität und Behinderung“ deutlich. In der von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung geförderten Studie hatten nur 15 Prozent der befragten 14- bis 17-jährigen Mädchen und 28 Prozent der Jungen mit Behinderungen in diesem Alter Geschlechtsverkehr, im Vergleich zu 37 Prozent der nichtbehinderten Mädchen und 31 Prozent der nichtbehinderten Jungen. Im

Freistaat Sachsen gab und gibt es einzelne sexualpädagogische Projekte für Menschen mit Behinderungen, die jedoch untereinander wenig vernetzt sind.

**Eltern mit Behinderungen (Elternassistenz, Begleitete Elternschaft, Hilfen für psychisch kranke Eltern und ihre Kinder)**

Aktuell gibt es noch uneinheitliche Regelungen in der Bedarfsermittlung insbesondere zwischen Sozial- und Jugendamt. Auch fehlen wohnortnahe ambulante und stationäre Unterstützungsangebote.

## Familien Teilhabe ermöglichen

Familien mit behinderten Angehörigen leben in einer besonderen Situation. Sie erfüllen ihre Aufgaben mit großer Selbstverständlichkeit und verantwortungsvoll. Gleichzeitig bedeutet dies für die Familien jedoch oft eine große psychische und physische Belastung. Besonders Kinder mit Behinderung fordern ihre ganze Aufmerksamkeit. Je nach Art und Schwere der Behinderung bedürfen Familien für sich und ihre Angehörigen unterschiedlicher Hilfen. Für sie gibt es entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten:

**Gesetz über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche (Landesblindengeldgesetz – LBlindG)**

Nach diesem Gesetz erhalten blinde Menschen, hochgradig sehschwache Menschen, gehörlose Menschen und Kinder mit einem Grad der Behinderung von 100 Geldleistungen unabhängig vom Einkommen und Vermögen. Die Landkreise und kreisfreien Städte bearbeiten alle Anträge auf Leistungen nach dem Sächsischen Landesblindengeldgesetz.

**Stiftung Sächsische Behindertenselbsthilfe – Otto Perl**

Die „Stiftung Sächsische Behindertenselbsthilfe – Otto Perl“ vergibt unter anderem einmalige Zuwendungen an schwerbehinderte Personen, wenn andere Hilfsmöglichkeiten nicht ausreichen, um persönliche Notlagen abzuwenden.

### **Weitergehende Unterstützung von Familien mit behinderten Angehörigen**

Im Bereich der Elternschaft und Familienstrukturen von Menschen mit Behinderungen gibt es noch zu wenige Informationen. Der fünfte Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen in Sachsen stellt lediglich fest, dass zum Teil deutliche Unterschiede zwischen dem Anteil von Menschen mit und ohne Behinderungen an den verschiedenen Lebensformen bestehen. Menschen mit Behinderungen wohnen häufiger allein oder als Paar ohne Kind als in einem Paarhaushalt mit Kindern.

Mit zunehmendem Alter steigt auch bei Menschen mit Behinderungen das Risiko von Pflegebedürftigkeit oder einer De-

menzerkrankung. Dies stellt hohe Anforderungen an die Unterstützungsleistungen der Familien, ambulanten Dienste und stationären Einrichtungen.

Für Familien im Freistaat Sachsen steht eine umfassende Beratungs-, Bildungs- und Unterstützungsstruktur zur Verfügung, die grundsätzlich auch Familien mit behinderten Angehörigen und Eltern mit Behinderungen offensteht. Aufgrund mangelnder Barrierefreiheit, fehlender Information über das Angebot oder fehlender Möglichkeit für die Betreuung des Familienmitglieds mit Behinderungen während der Bildungsmaßnahme ist die Nutzbarkeit des Angebotes eingeschränkt.

## **8.3 Handlungsbedarf**

### **Fachberatung Pränataldiagnostik**

Die spezialisierte Förderung von pränatal-diagnostischer Fachberatung wird von Trägern und Beratungsstellen als ausreichend angesehen. Das Angebot psycho-sozialer Beratung vor und während einer pränataldiagnostischen Behandlung ist bei den werdenden Eltern jedoch noch zu wenig bekannt. Trotz mittlerweile guter Kooperation und Vernetzung mit den pränatalmedizinischen Zentren ist eine weitergehende Sensibilisierung der niedergelassenen Fachärzte für Gynäkologie erforderlich.

### **Sexuelle und reproduktive Gesundheit**

Barrierefreie Angebote in der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung sowie in der Familienbildung und -beratung und bei Geburtsvorberichtungskursen gilt es weiter zu unterstützen. Ein bedarfsgerechtes Angebot an Maßnahmen zur Sexualaufklärung und Beratung zur Familienplanung für Menschen mit Behinderungen ist zu sichern und gegebenenfalls auszubauen. Der Blick richtet sich dabei auf die Aneignung und Umsetzung spezifischer Kenntnisse über die Familienplanung, die für die Realisierbarkeit des Kinderwunsches ebenso von Bedeutung sind wie für die wirkungsvolle Prävention ungewollter Schwangerschaften und sexuell übertragbarer Krankheiten.

### **Eltern mit Behinderungen (Elternassistenz, Begleitete Elternschaft, Hilfen für psychisch kranke Eltern und ihre Kinder)**

Notwendig sind eine Verbesserung der Situation von Eltern mit Behinderungen und die Gewährleistung der Ausübung ihrer elterlichen Rechte durch zugängliche und inklusive gemeinde nahe Beratungs-, Unterstützungs- und Wohnangebote sowie entsprechende Schutzmechanismen. Das betrifft die Bereiche Elternassistenz, begleitete Elternschaft und Hilfen für psychisch kranke Eltern und ihre Kinder.

Um dem Ziel „Hilfen aus einer Hand“ näherzukommen, ist ein stärkeres Zusammenwirken von Jugend- und Eingliederungshilfeträger zur Sicherstellung einer leistungsträgerübergreifenden Bedarfsermittlung und -feststellung sowie Hilfeplanung der Leistungen und Gewährung dieser als Komplexleistung notwendig. Dies betrifft Bedarfe von Eltern und Kindern.

Eine stationäre, teilstationäre oder ambulante Betreuung und Begleitung von Eltern mit Behinderungen und ihrem Kind muss bei Bedarf für die gesamte Familie möglich sein. Entsprechende Angebote dafür müssen in Sachsen vorhanden und bekannt sein.

In der Fort- und Weiterbildung relevanter pädagogischer, sozialer, pflegerischer und juristischer Berufsgruppen sollte stärker zur Entwicklung einer wertschätzenden, ressourcenorientierten Sichtweise auf Eltern mit Behinderungen sensibilisiert werden.

Neben der Entwicklung differenzierter, wohnortnaher Unterstützungsangebote sind die Verbesserung der Effektivität und die Bekanntmachung des im Freistaat Sachsen zur Verfügung stehenden Hilfesystems zur Vermeidung familien gerichtlicher Entscheidungen notwendig. Das gilt sowohl für Hilfen für Eltern mit Behinderungen als auch für Kinder mit Behinderungen. Diese Hilfen können geeignet sein, ein familiengerichtliches Handeln, welches mit erheblichen Eingriffen verbunden sein kann, etwa der teilweise oder vollständige Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), zu vermeiden oder abzumildern.

### **Weitergehende Unterstützung von Familien mit Angehörigen mit Behinderungen**

Familien mit Angehörigen mit Behinderungen benötigen Informationen und Zugangsmöglichkeiten zur vorhandenen Familienbildungsstruktur und zur Familienberatungsunterstützungsstruktur. Dem dient, unter Berücksichtigung von bestehenden Behinderungen einzelner Familienmitglieder, die Stärkung von Beratungsangeboten. Dies gilt im Bereich Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Erziehungsberatung sowie bei der Verbesserung der Beratungssituation in der Schwangerschaft. Notwendig sind unter anderem Fortbildungsangebote für die genannten Beratungsbereiche.

Darüber hinaus haben Familien mit Angehörigen mit Behinderungen auch ganz spezifische Bildungs- und Beratungsbedarfe, die speziell auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sein sollten. Hierfür sind eigenständige Angebote erforderlich, die zum Teil bereits existieren. Eine qualitativ hochwertige und unabhängige Beratung für Eltern von Kindern mit Behinderungen ist ebenso wichtig wie Koordinations- und Beratungsleistungen zur Familienunterstützung und -entlastung in den Kommunen.

Für Familien mit Angehörigen mit Behinderungen und zum Teil auch für Familien mit pflegebedürftigen Angehörigen spielen gute Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine besonders wichtige Rolle, um erwerbstätig sein zu können. Arbeitgeber sind zu sensibilisieren und bei der Entwicklung flexibler Lösungen zu unterstützen. Eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Pflege, zum Beispiel durch den Ausbau niedrigschwelliger ambulanter Angebote oder haushaltsnaher Dienstleistungen und Beratungsangebote, kann hier helfen.

## 8.4 Ziel und Umsetzung

### Fachberatung Pränataldiagnostik

Werdende Eltern mit pränataldiagnostischem Beratungsbedarf sollen Unterstützung und Hilfe in einer Schwangerenberatungsstelle in Sachsen oder weitergehende Beratung in einer Fachberatungsstelle für Pränataldiagnostik finden. Gemeinsame Fortbildungen der Ärzte, vor allem der niedergelassenen Fachärzte für Gynäkologie und Geburthilfe und der Schwangerenberatungsstellen beziehungsweise der Fachberatungsstellen für Pränataldiagnostik, gilt es zu unterstützen und die Zusammenarbeit mit der Sächsischen Landesärztekammer zu intensivieren.

Im Rahmen der Sensibilisierung sollen die bestehenden Angebote bei allen betroffenen Akteuren sowie bei werdenden Eltern besser bekannt gemacht werden.

### Sexuelle und reproduktive Gesundheit

Um Projekte zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit von Menschen mit Behinderungen zielgerichtet zu unterstützen, bedarf es einer Evaluation der bisherigen Aktivitäten im Arbeitsfeld Sexualaufklärung von Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus ist die weitere Sensibilisierung relevanter Berufsgruppen notwendig.

**Eltern mit Behinderungen (Elternassistenz, Begleitete Elternschaft, Hilfen für psychisch kranke Eltern und ihre Kinder)**

Ziel ist die Schaffung bedarfsgerechter, wohnortnaher Beratungs- und Unterstützungsangebote für Eltern mit Behinderungen und die Schaffung der Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung des Rechts der selbstbestimmten Elternschaft für Menschen mit Behinderungen.

Wichtig sind ebenso weitere Maßnahmen zur Sensibilisierung. Zielgruppen sind hierbei insbesondere die Familienrichterschaft, Gutachter, die für die Familiengerichte aktiv werden, sowie Mitarbeiter der Jugend- und Behindertenhilfe. Die Sensibilisierung sollte insbesondere zu den besonderen Belangen, Bedarfen und Ressourcen von Eltern mit Behinderungen, qualifizierten, ressourcenorientierten Entscheidungen der Beratungs- und Helfersysteme sowie der Familiengerichte und zu familienpsychologischen Gutachten erfolgen. Hierbei wird die Einbeziehung von Richtern in regionale Netzwerke unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Unabhängigkeit erfolgen.

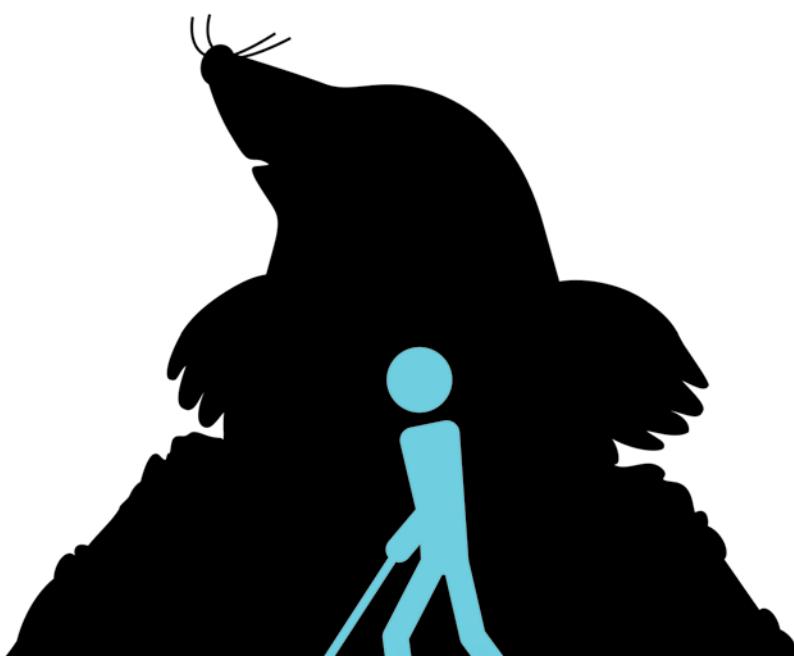
**Weitergehende Unterstützung von Familien mit Angehörigen mit Behinderungen**

Familien mit Angehörigen mit Behinderungen sollen einen besseren Zugang zu Familienbildungs- und -beratungsangeboten haben und durch spezifische, auf ihre Bedarfe zugeschnittene Angebote unterstützt werden.

Familien, die Angehörige mit Behinderungen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, sollen Unterstützung und Entlastung bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf erhalten. Eltern von Kindern mit Behinderungen sollten die Alternativen zu vorgeschlagenen Behandlungsmaßnahmen für ihre Kinder kennen.



Eine Übersicht der Schwan- gerenberatungsstellen in Sachsen finden Sie im Internet unter [www.familie.sachsen.de/8253.html](http://www.familie.sachsen.de/8253.html)



## 8.5 Maßnahmen

### 8.5.1 Fachberatung Pränataldiagnostik

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Angebot weiterer Fortbildungsveranstaltungen für niedergelassene Ärzte, Schwangerschaftsberatungsstellen, Fachberatungsstellen für Pränataldiagnostik und Mitarbeiter im medizinischen Versorgungssystem	SMS in Kooperation mit der SLÄK	2017/2018	im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel
Weiterführung der Öffentlichkeitsarbeit	SMS	fortlaufend	im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel

### 8.5.2 Sexuelle und reproduktive Gesundheit

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Sensibilisierung aller relevanten Berufsgruppen	SMS in Kooperation mit relevanten Berufsgruppen	fortlaufend	im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel
Erhebung der bisherigen Aktivitäten im Arbeitsfeld Sexualaufklärung von Menschen mit Behinderungen; Entwicklung eines Konzeptes unter Bündelung der verschiedenen Aktivitäten	SMS	bis 2019	im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel
Erstellung barrierefreien Informationsmaterials über die vorhandenen Sexualaufklärungs- und Familienplanungsangebote für Menschen mit Behinderungen	SMS	fortlaufend	im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel

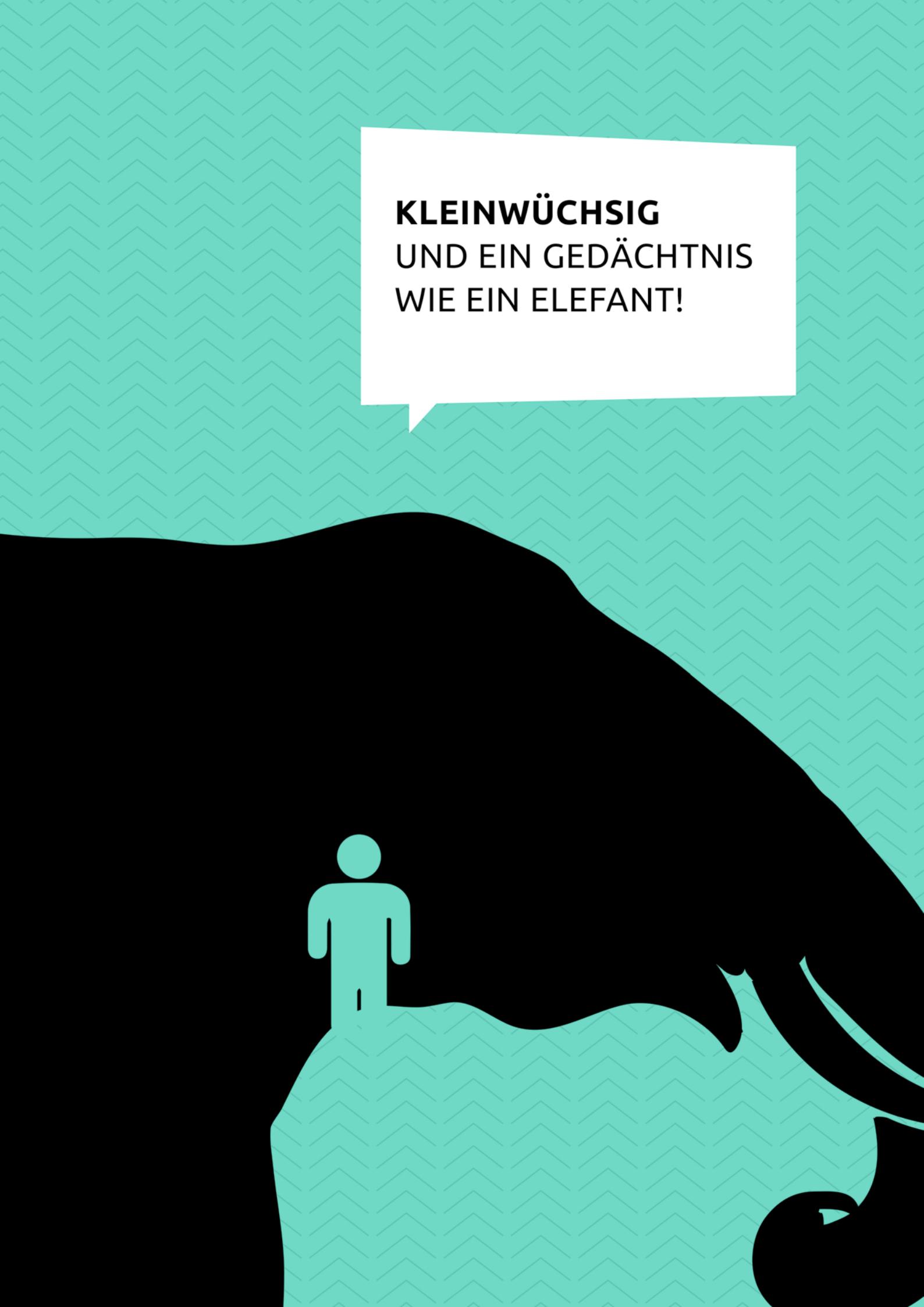
### 8.5.3 Weitergehende Unterstützung von Familien mit Angehörigen mit Behinderungen

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Einrichtung einer barrierefreien Datenbank mit Familienbildungsangeboten; Erstellung von Dokumenten und Handreichungen im Rahmen der Familienbildung in einfacher Sprache	SMS	2019	im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel
Im Rahmen der Qualitätssicherung Hinwirkung darauf, dass Mehrgenerationenhäuser, Familienzentren, Eltern-Kind-Zentren und ähnliche soziale Zentren künftig stärker als bisher ihre Angebote auch bedarfsgerecht für Familien (Eltern mit Behinderungen oder Eltern von Kindern mit Behinderungen) gestalten	SMS	fortlaufend	im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel
Sensibilisierung der Entscheidungsträger (Jugend- und Sozialämter, Familiengerichte) für die Ressourcen von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Familienaufgaben sowie für die Bedarfe von Eltern von Kindern mit Behinderungen	SMS	2017 ff.	im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel
Initierung einer Broschüre zur Information für Eltern von neugeborenen Kindern mit einer Hörbehinderung	Beauftragter der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, SMS	2017/2018	50.000 Euro

### 8.5.4 Eltern mit Behinderungen

(Elternassistenz, Begleitete Elternschaft, Hilfen für psychisch kranke Eltern und ihre Kinder)

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Anregung an den Landesjugendhilfeausschuss, Handlungsempfehlungen für Begleitete Elternschaft/ Assistenz für Eltern mit Behinderungen zu erarbeiten	SMS in Zusammenarbeit mit dem KSV Sachsen	2017	im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel
Schaffung einer Beratungsgrundlage zur Erteilung der Betriebserlaubnis für gemeinsame Wohnformen für Eltern mit Behinderungen und deren Kinder unter Berücksichtigung der Anforderungen des SächsBeWoG und der VwVBeh	SMS in Zusammenarbeit mit dem KSV Sachsen	2017/2018	im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel
Prüfung des Verbesserungspotenzials von Fortbildungsmaßnahmen für Richter zu den Hilfesystemen	SMJus, SMS	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt



**KLEINWÜCHSIG  
UND EIN GEDÄCHTNIS  
WIE EIN ELEFANT!**

# **9. Gesundheit und Rehabilitation**

Eine Gesellschaft, in der ein gutes Leben mit einer Behinderung möglich ist, ist auch gut für alle Menschen, die nicht behindert sind.

Stanislaw Tillich  
Ministerpräsident des Freistaates Sachsen

## 9.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-BRK stellt in Artikel 25 fest, dass Menschen mit Behinderungen eine „erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard“ wie allen Menschen zur Verfügung stehen soll. Dies schließt Maßnahmen der

medizinischen Behandlung ebenso ein wie Gesundheitsvorsorge, Rehabilitation und eine gesundheitsbezogene Beratung. Diese Versorgung soll so gemeindnah wie möglich angeboten werden und geschlechtsspezifische Sonderbedarfe berücksichtigen.

## 9.2 Situationsbeschreibung

Die fehlende Barrierefreiheit von Arztpraxen und anderen medizinischen Einrichtungen spielt für Menschen mit Behinderungen eine große Rolle. Hier sind nicht nur bauliche Barrieren zu nennen, die Menschen mit Körperbehinderungen den Zugang zu Praxen erschweren, sondern auch kommunikative Barrieren, wenn Menschen mit kognitiven Einschränkungen Schwierigkeiten haben, ärztliche Diagnosen und Verhaltensvorschriften zu verstehen oder Menschen mit Sinnesbehinderungen Informationen nicht oder nicht vollständig wahrnehmen können. Eine freie Arztwahl wird durch solche Barrieren eingeschränkt. Bundesweit verfügt rund ein Drittel aller Arztpraxen über keinerlei entsprechende Vorkehrungen.

In der stationären Versorgung wird in Sachsen bei der Förderung von Einzelmaßnahmen gezielt auf die Einhaltung der DIN 18040 – Norm Barrierefreies Bauen (DIN 18040-1 für öffentlich zugängliche Gebäude) geachtet. Zudem ist der Leitfaden „Barrierefreies Bauen“ vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zu beachten.

Seit Mitte 2015 besteht die Möglichkeit, nach § 119 c SGB V Medizinische Zentren zur Behandlung von Menschen mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen zu errichten. Es ist davon auszugehen, dass damit ein wirksamer Beitrag zur Verbesserung der medizinischen Behandlung der genannten Personengruppen geleistet werden kann. Zurzeit liegen den Zulassungsausschüssen in Sachsen drei Anträge auf entsprechende Ermächtigungen vor.



Den Leitfaden „Barrierefreies Bauen“ vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit können Sie sich unter [www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Pools/Broschueren/barrierefreies\\_bauen\\_leitfaden\\_bf.pdf](http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Pools/Broschueren/barrierefreies_bauen_leitfaden_bf.pdf) herunterladen.

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden ambulant oder stationär erbracht. Anträge können bei jedem Sozialversicherungsträger (zum Beispiel Rentenversicherungsträger, Krankenkassen) gestellt werden. Im Fall der Unzuständigkeit eines Trägers leitet dieser den Antrag an den zuständigen Träger weiter. Die gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation, aber auch die Sozialversicherungsträger beraten telefonisch oder vor Ort über die Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation.

In den stationären oder ambulanten Einrichtungen zur medizinischen Rehabilitation existieren zumeist keine räumlichen Barrieren. Die Leistungsträger stellen hinsichtlich der baulichen und organisatorischen Strukturen der von ihnen belegten Einrichtungen hohe An-

forderungen. Bestimmte Merkmale, wie zum Beispiel Blindenausstattung oder therapeutische Versorgung in Gebärdensprache, werden zwar nicht in allen Einrichtungen vorgehalten, die Sozialversicherungsträger können Leistungen an Rehabilitanden mit besonderen Bedürfnissen aber in Einrichtungen erbringen, die auf diese Behinderungen spezialisiert sind.

Die ambulante psychiatrische Krankenpflege gemäß § 37 Absatz 2 SGB V ist ein wichtiger Baustein der Versorgung psychisch kranker Menschen und Menschen mit seelischen Behinderungen, der zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung beiträgt und darüber hinaus geeignet ist, Krankenhausaufenthalte zu verhindern. Derzeit gibt es in Sachsen zwei für die häusliche psychiatrische Fachkrankenpflege zugelassene Leistungserbringer.

### 9.3 Handlungsbedarf

Die Anzahl der barrierefrei zugänglichen Arzt- und Therapie-Praxen sollte erhöht werden. Zudem sollten Informationen über barrierefreie Angebote für Menschen mit Behinderungen in barrierefreier Form einfach zugänglich gemacht werden. Die Kommunikation zwischen Arzt beziehungsweise medizinischem Personal und den Patienten mit Behinderungen ist der Behinderung angemessen und möglichst so zu gestalten, dass

dem Patienten eine selbstbestimmte Entscheidung über die Behandlung ermöglicht wird. Das gilt für den ambulanten sowie den stationären Bereich. Die Sicherstellung der Erreichbarkeit und Nutzbarkeit der ärztlichen Versorgung für chronisch kranke Menschen und Menschen mit Behinderungen, vor allem auch im ländlichen Raum, ist ebenfalls von großer Bedeutung.

## Mehr barrierefreie medizinische Einrichtungen

Die derzeit häufig noch fehlende oder ungenügende Barrierefreiheit von Arztpraxen und anderen medizinischen Einrichtungen spielt für Menschen mit Behinderungen eine große Rolle. So gibt es zum einen bauliche Barrieren, die Menschen mit Körperbehinderungen den Zugang zu Praxen erschweren. Zum anderen existieren kommunikative Barrieren, insbesondere wenn Menschen mit kognitiven Einschränkungen Schwierigkeiten haben, ärztliche Diagnosen und Verhaltensvorschriften zu verstehen. Gleichermaßen gilt, wenn Menschen mit Sehbehinderungen Informationen nicht oder nur unvollständig wahrnehmen können. Eine freie Arztwahl wird durch solche Barrieren eingeschränkt.

Um die notwendigen Informationen zur Barrierefreiheit in ambulanten Gesundheitseinrichtungen zu erhalten, hat das SMS eine Studie in Auftrag gegeben. Ihr Ziel besteht darin, den Bestand und den Bedarf an barrierefrei zugänglichen ambulanten ärztlichen und zahnärztlichen Einrichtungen zu prüfen. Die Studie soll eventuelle Lücken in der Versorgung aufzeigen und zugleich die Frage beantworten, mit welchen geeigneten Maßnahmen diese Lücken zu schließen sind. Im August 2016 wurden dazu alle ambulanten ärztlichen und zahnärztlichen Einrichtungen im Freistaat Sachsen angeschrieben und um die entsprechenden Basisinformationen gebeten. Beigelegt wurde dem Schreiben ein extra vom SMS angefertigtes Maßband, das den Praxen eine einfache und gute Orientierung gibt, zum Beispiel über die erforderlichen Maße von rollstuhlgerechten Aufzügen oder Toiletten.

Es wäre hilfreich, wenn die Sächsischen Heilberufekammern ihre Mitglieder für das Thema Barrierefreiheit bei der Behandlung sensibilisieren würden. Der Zugang zu medizinischen Einrichtungen soll sowohl in baulicher Hinsicht als auch in der Kommunikation so barrierefrei wie möglich gestaltet werden. Die Heilberufekammern haben jedoch letztlich in eigener Verantwortung zu entscheiden, wie das Thema in die Fort- und Weiterbildung der Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte,

Apotheker und Psychotherapeuten integriert werden kann. Ebenso würde es helfen, wenn niederlassungswillige Ärzte und Zahnärzte durch die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen beziehungsweise die Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen im Rahmen der Niederlassungsberatung noch stärker über die Bedeutung, Aspekte und Kriterien der Barrierefreiheit und über Aktivitäten verschiedener Verbände und Organisationen informiert und beraten würden.

Sinnvoll wäre es, wenn die gemeinsame Selbstverwaltung auf Landesebene initiativ würde, damit das zuständige Gremium auf Bundesebene, der Bewertungsausschuss, einen Abrechnungsbonus einführt, der bei der Behandlung von Menschen mit Behinderungen stärker als bisher höhere Aufwendungen des Arztes, Zahnarztes und Psychotherapeuten berücksichtigt. Damit könnten höhere Zeitaufwendungen, die Kosten für Sonderleistungen, technische Aufwendungen oder indirekt auch höhere Mieten durch größere, den Kriterien der Barrierefreiheit entsprechende Praxisräume abgegolten werden.

Wünschenswert ist die Unterstützung des barrierefreien Zugangs durch Informationssysteme für Patienten mit Behinderungen. Für blinde und sehbehinderte Menschen stellen Krankenhäuser, medizinische Reha-Einrichtungen und Arztpraxen als Gebäude zu oft ein Problem dar – es mangelt an Kontrasten, sichtbaren Markierungen und akustischen Ansagen (zum Beispiel Fahrstuhl). Weiterhin fehlt es an entsprechend geschultem Personal zur Unterstützung.

Zur Sicherung des Behandlungserfolgs für rehabilitationsbedürftige Menschen mit Behinderungen ist es neben den baulichen Voraussetzungen wichtig, dass Ärzte und Pflegekräfte während der Rehabilitationsmaßnahme in den Reha-Einrichtungen mit den Menschen mit Behinderungen angemessen kommunizieren. Es sollte geprüft werden, ob die Rehabilitanden die derzeitige Kommunikation für ausreichend halten oder ob Verbesserungsbedarf besteht. Darauf basierend sollten gegebenenfalls entsprechende Fortbildungen für Ärzte und Pflegepersonal angeboten werden.

Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen bedürfen auch in der Palliativversorgung sowie in den Hospizen besonderer Beachtung und geeigneter Unterstützung. Darüber hinaus sollten die Reha-Kliniken sicherstellen, dass sich Menschen mit Behinderungen in der Klinik orientieren können. Orientierungshilfen im Empfangsbereich, an zentralen Punkten der Einrichtung oder Leitsysteme sind ebenso notwendig wie die Ausschilderung von Fluchtwegen. Menschen mit Einschränkungen der Mobilität sollte es möglich sein, an allen diagnostischen oder therapeutischen Maßnahmen teilzuhaben.

Im Bereich der ambulanten psychiatrischen Krankenpflege sollte das Versorgungsangebot bedarfsgerecht und den regionalen Erfordernissen entsprechend vorgehalten werden.

## 9.4 Ziel und Umsetzung

Das Ziel ist eine Verbesserung der Barrierefreiheit in allen Gesundheitseinrichtungen sowie die Berücksichtigung von Beeinträchtigungen in der Kommunikation zwischen Arzt und Patient. Um dies zu erreichen, gilt es, die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und chronisch oder psychisch kranken Menschen in der medizinischen Vorsorge stärker zu beachten. Der Zugang zu Leistungen der medizinischen Vorsorge und zur medizinischen Rehabilitation muss verbessert werden. Er muss sowohl baulich als auch kommunikativ so barrierefrei wie möglich gestaltet werden, sodass eine Versorgung mit bedarfsgerechten Angeboten für jeden Menschen möglich ist. Leistungen sollen, soweit möglich, auch im ländlichen Raum gemeinschaftlich zur Verfügung stehen.

Freiheitsentziehende Maßnahmen, zum Beispiel Zwangseinweisungen und Zwangsmaßnahmen gegenüber psychisch kranken Menschen, dürfen aus ethischen, medizinischen und rechtlichen Gründen nur als letztes Mittel zur Verhinderung von schwerwiegenden Schäden und Gefahren angewandt werden. Es muss das Ziel sein, einer Anwendung von Zwang vorzubeugen und diese möglichst zu vermeiden. Falls Zwangsmaßnahmen dennoch zur Anwendung kommen müssen, so ist dies schonend und sicher zu gestalten. Die Erhebung von statistischen Daten zur unfreiwilligen Unterbringung und Behandlung sowie zu freiheitsentziehenden Maßnahmen im Bereich der stationären Krankenversorgung und im Pflegeheimbereich für den Freistaat Sachsen kann notwendige Daten liefern, um gegebenenfalls Prozesse anzupassen und zu optimieren.

## 9.5 Maßnahmen

### 9.5.1 Sensibilisierung

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Initiative zur Erstellung eines Handlungsleitfadens für Heilberufe zu barrierefreien Praxen und Gesundheitsdienstleistungen	SMS zusammen mit den Berufsverbänden und den Heilberufekammern, der Krankenhausgesellschaft und der Kassen-(zahn-)ärztlichen Vereinigung	2018	im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel
Die sächsischen Lehrpläne der Gesundheitsfachberufe werden aktualisiert. Es wird geprüft, ob es zukünftig die Möglichkeit der Erlangung von Kompetenzen zum Umgang mit verschiedenen Behinderungen im berufstheoretischen und berufspraktischen Unterricht an berufsbildenden Schulen in einem bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberuf gibt.	SMK	fortlaufend	im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel
Ergänzung der Rechtsvorschrift im SächsKHG hinsichtlich der sozialen Betreuung, Mitarbeiterschulung und Seelsorge um den Passus, dass den Belangen schwerbehinderter Menschen hinsichtlich der sozialen Betreuung, der Zugänglichkeit zu Informationen und der seelsorgerischen Begleitung Rechnung zu tragen ist.	SMS	2017/2018	im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel

### 9.5.2 Versorgung

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Förderung des Ausbaus gemeindepsychiatrischer Versorgung über die gesetzliche Pflichtaufgabe der Kommunen hinaus und des Aufbaus bedarfsgerechter und umfassender Versorgung in den Regionen, damit Menschen mit einer psychischen Erkrankung die notwendigen Hilfen möglichst in ihrer vertrauten räumlichen Umgebung und innerhalb der etablierten sozialen Strukturen erhalten (Sozialraumorientierung für ein barrierefreies Leben psychisch kranker Menschen in der Gemeinde). Grundsätze der Versorgung sind darüber hinaus das Prinzip „ambulant vor stationär“ sowie die Vorrangigkeit von vorsorgenden Hilfen zur Vermeidung von Unterbringungen.	SMS	fortlaufend	Vollzug der Richtlinie Psychiatrie und Suchthilfe
Begleitung der zeitnahen Errichtung von MZEB nach § 119 c SGB V entsprechend des ermittelten Bedarfs und unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen	SMS	fortlaufend	im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel
Unterstützung der Entwicklung eines Signets zur Kennzeichnung barrierefreier Praxen	SMS	2018/2019	im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel
Förderung eines Modellprojekts zur stationären Versorgung von Patienten mit Behinderungen in einer der zur spezialisierten Adipositasbehandlung zugelassenen Einrichtung im Freistaat Sachsen (Teil 1: Analyse und Teil 2: Planung und Investition von Vorhaltungen für die besonderen Belange von Patienten mit Behinderungen).	SMS unter Beteiligung Dritter (Verbände, Krankenhaus, Krankenkassen und andere)	2016–2018	im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel
Der Freistaat wird seine Möglichkeiten nutzen und darauf einwirken, dass das medizinische Versorgungsangebot bedarfsgerecht und den regionalen Erfordernissen entsprechend vorgehalten wird.	SMS	2017	aus dem laufenden Haushalt

### 9.5.3 Zwangseinweisungen und Zwangsbehandlungen

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Überprüfung des Fortbildungsangebots von Justiz und Landesärztekammer zur Unterstützung eines systematischen gegenseitigen Erfahrungsaustauschs über die Umsetzung des novellierten Rechts zu Zwangseinweisungen und Zwangsbehandlungen psychisch kranker Menschen (SächsPsychKG, BGB)	SMJus, SMS, (SLÄK)	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt; unter Umständen Förderung über die RL-PsySu
Unterstützung der Entwicklung und Anwendung weiterer fachlicher Leitlinien zur Deeskalation und systematischen Vermeidung von Zwangsmaßnahmen sowie zur möglichst schonenden Handhabung von Zwangsmaßnahmen	SMS	fortlaufend	im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel; unter Umständen Förderung über die RL-PsySu

### 9.5.4 Evaluation

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Evaluation des Bestandes und der Bedarfe an barrierefreien ambulanten Arzt- und Zahnarztpraxen	SMS	2016	für SMS 80.000 Euro in Teil 1 bereits veranlagt
Untersuchung, ob die Kommunikation in den Rehabilitations-Einrichtungen durch die Menschen mit Behinderungen als angemessen und ausreichend eingeschätzt wird. Im Bedarfsfall Anstreben von Verbesserungen (Konzeption von Fortbildungen für Ärzte und Pflegepersonal in den Reha-Einrichtungen)	SMS	2017/2018	im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Prüfung einer Datenerhebung über Zwangsmaßnahmen, Unterbringung gegen oder ohne den Willen des Patienten und freiheitsentziehende Maßnahmen in Einrichtungen im Bereich der Psychiatrie	SMS	2017	im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel

**MIT  
DOWN-SYNDROM  
FLEISSIG WIE EINE  
BIENE!**





# 10. Behinderung und Pflegebedürftigkeit/ Behinderung im Alter

Wer sich mit dem „Behindertsein“ und „behindert werden“ auseinandersetzt, kommt nicht umhin, sich mit den Wertvorstellungen von „Normalität“ zu beschäftigen.

Silke Hoekstra  
Kampagnenbotschafterin,  
Geschäftsleitung Landesverband Lebenshilfe Sachsen e.V.

## 10.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung garantieren die Vertragsstaaten in Artikel 25 der UN-BRK. Zugleich verpflichten sie sich, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation haben. Den Menschen mit Behinderungen sollen Gesundheitsleistungen, die sie speziell wegen ihrer Behinderungen benötigen, so gemeindenah wie möglich – auch in ländlichen Gebieten – angeboten werden. Eine diskriminierende Vorenthalterung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen aufgrund von Behinderungen soll verhindert werden.

Artikel 26 der UN-BRK ergänzt dies um umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, die durch die Vertragsstaaten entsprechend zu organisieren, zu stärken und zu erweitern sind.

In Artikel 28 UN-BRK wird das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen, auf sozialen Schutz sowie die Sicherung eines gleichberechtigten Zugangs zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung geregelt.

## 10.2 Situationsbeschreibung

Die Zahl der älteren Menschen in Sachsen wird aufgrund der demografischen Entwicklung in den kommenden Jahren stark ansteigen. In diesem Zusammenhang steigt ebenfalls die Zahl der älteren Menschen mit Behinderungen, womit eine steigende Zahl von Älteren mit Pflegebedürftigkeit einhergeht.

Mit zunehmendem Alter steigen für alle Menschen mit und ohne Behinderungen die Risiken von Pflegebedürftigkeit – von weniger als einem Prozent der Bevölke-

rung bei unter 70-Jährigen auf 31,6 Prozent bei den sogenannten „Hochalten“ ab 80 Jahren. Ebenso steigt das Risiko von gerontopsychiatrischen Erkrankungen, darunter insbesondere Demenzerkrankungen. Die Einschränkungen, die durch Pflegebedürftigkeit verursacht werden, wirken sich nachhaltig auf alle anderen Lebensbereiche wie Alltagsaktivitäten und soziale Netzwerke, Wohnsituation und Lebensgefühl aus und erfordern tragfähige Unterstützungsangebote.

Der Anteil der älteren Menschen sowohl mit als auch ohne eine amtlich anerkannte Behinderung, die alleine leben, liegt bei jeweils etwa einem Drittel. In einem Paar-Haushalt ohne Kind leben in Sachsen 61 Prozent der älteren Menschen ohne Behinderung und 58 Prozent der älteren Menschen mit Behinderungen. Bei letzterer Haushaltsform ist davon auszugehen, dass die Partner sich gegenseitig unterstützen, während Alleinlebende mit Hilfebedarf möglicherweise nicht die erforderliche Unterstützung erhalten. Seit dem Jahr 2005 ist in Sachsen der Anteil der Älteren mit Behinderungen, die allein leben, um drei Prozentpunkte zurückgegangen und der Anteil derer, die in Paar-Haushalten ohne Kind leben, um zwei Prozentpunkte gestiegen. In sonstigen Haushalten, zu denen auch Wohnheime und betreutes Wohnen gehören, leben jeweils 5 Prozent der Älteren mit und ohne Behinderungen über 65 Jahren.

In Sachsen waren Ende 2013 rund 153.000 Menschen pflegebedürftig. Von

diesen wurden rund 103.000 in Privathaushalten und rund 46.000 in stationären Einrichtungen gepflegt. Weitere 4.400 befanden sich in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe und bekamen eine Teilleistung nach § 43 a SGB XI. Für das Jahr 2030 wird im fünften Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen ein Anstieg der Zahl der Pflegebedürftigen auf 192.000 Menschen prognostiziert, wobei davon ausgegangen wird, dass der Anteil in stationären Einrichtungen auf 36 Prozent steigen und der in Privathaushalten lebende Anteil auf 64 Prozent zurückgehen wird.

Die zahnärztliche Versorgung älterer und pflegebedürftiger Menschen in stationären Einrichtungen ist in Sachsen durch Kooperationsverträge von Vertragszahnärzten mit Pflegeeinrichtungen nach § 119 b SGB V flächendeckend sichergestellt. Zudem bestehen mit vielen Pflegeeinrichtungen bereits langjährige Vereinbarungen.

### 10.3 Handlungsbedarf

Die Staatsregierung setzt auf Empfehlung des Landespflegeausschusses das „Sächsische Gesamtkonzept zur Versorgung älterer Menschen mit Behinderungen“ um. Die Maßnahmen für ältere Menschen mit Behinderungen stehen in engem Zusammenhang mit denen zur Entwicklung von Wohngebieten, zur Zugänglichkeit der Gesundheitsversorgung und zur Ermöglichung von Barri-

erefreiheit. Daher liegt der Fokus weniger darauf, spezifische Maßnahmen für ältere Menschen mit Behinderungen zu entwickeln, sondern vielmehr darauf, unterschiedliche Unterstützungsstrukturen miteinander zu vernetzen und für Menschen mit Behinderungen zu öffnen. Dadurch wird die Versorgungsqualität erhöht.

Unabdingbar ist dabei sehbehinderten-, gehörlosen- und blindengerecht geschultes Betreuungspersonal, welches professionell durch dafür geeignete Schulungseinrichtungen ausgebildet werden muss.

Notwendig ist zudem eine bedarfsgerechte Anpassung der Pflegeangebote für Menschen mit Behinderungen entsprechend der demografischen Entwicklung. Einrichtungen sollten so weiterentwickelt werden, dass sie vermehrt Menschen mit Behinderungen aufnehmen und qualitäts- sowie bedarfsgerecht betreuen und pflegen können. Neue Spezialeinrichtungen sollten vermieden werden.

Die vielfältigen Überschneidungen bei existierenden Angeboten und künftigen Bedarfen, sowohl hinsichtlich der

unterschiedlichen Betroffenengruppen zum Beispiel Menschen mit Behinderungen, verschiedene Altersgruppen, psychisch Kranken, als auch hinsichtlich der Einordnung durch das SGB sowie hinsichtlich der jeweils zuständigen Kostenträger (Sozialhilfeträger, andere Rehabilitationsträger, Pflegekasse) im Bereich der Pflege, haben negative Folgen für die Betroffenen. Im Interesse einer nachhaltigen und optimalen Betreuung der Betroffenen ist es daher notwendig, grundlegend zu evaluieren, welche Überschneidungen es in welchen Fällen mit welchen Konsequenzen für Betroffene gibt, welche Möglichkeiten es gibt oder geben könnte, diese Konsequenzen zu vermeiden, und mit welchen Mitteln dies auf Landesebene möglichst kostenneutral umgesetzt werden kann.

## 10.4 Ziel und Umsetzung

Die Schaffung optimaler Lebensbedingungen und adäquater Hilfsangebote für Menschen mit Behinderungen aller Altersgruppen und die Sicherstellung einer nachhaltigen und durchgängigen Qualitätssicherung in der Pflege und Betreuung sind das Ziel der Arbeit der Staatsregierung. Notwendig ist hierfür die Sicherstellung professioneller Hilfe und Unterstützung durch geeignetes Personal, auch bei Sinnesbehinderungen, körperlichen und geistigen Behinderungen und bei gerontopsychiatrischen Erkrankungen.

Auf Basis einer Evaluation von Bedarfen und Angeboten und der Zurverfügungstellung der diesbezüglichen Informationen können Pflegebedürftige bei der rechtzeitigen und bedarfsgerechten Wahrnehmung der Pflegedienstleistungen unterstützt werden.

## 10.5 Maßnahmen

### 10.5.1 Evaluation und Erhebung

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Erstellung einer Grundlagenstudie „Alter & Pflege“: Aufzeigen der bereits existierenden sowie der künftigen Bedarfe zum Thema Pflege über alle Alters- und Bedarfsgruppen auf Landes- und auf kommunaler Ebene hinweg. Berichterstellung zum aktuellen Stand der Altenhilfe im Blick auf behinderte betagte Menschen auf Landesebene und auf kommunaler Ebene in Sachsen, Aufzeigen der vielfältigen Überschneidungen hinsichtlich der Betroffenengruppen, der Einordnung durch beziehungsweise im SGB und der zuständigen Kostenträger; Untersuchungen zu Möglichkeiten einer Tagessstruktur für ältere Menschen mit Behinderung, die nicht mehr in die Werkstätten gehen.	SMS	2016	für SMS 200.000 Euro in Teil 1 bereits veranlagt
Anregung zur Evaluierung und gegebenenfalls Fortschreibung des „Sächsischen Gesamtkonzepts zur Versorgung älterer Menschen mit Behinderungen“ im Landespflegeausschuss	SMS	2018	im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel

### 10.5.2 Sensibilisierung

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Information und Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen aller Altersstufen in Aus-, Fort- und Weiterbildungen in gesundheitlichen, (sozial-)pädagogischen und pflegerischen Berufen	SMS, SMK, SMWK, Heilberufekammern	2017 ff.	im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel

**TAUB UND DIE  
FLÖHE HUSTEN  
HÖREN!**



# 11. Wohnen, inklusiver Sozialraum

Der Aktionsplan ist wichtig, weil man ohne konkrete Ziele die Handlungen nicht beschreiben kann, die den Weg markieren, damit das Ziel nicht nur eine Vision bleibt, sondern Realität für uns in Sachsen wird.

Stephan Pöhler  
Kampagnenbotschafter,  
Beauftragter der Sächsischen Staatsregierung für  
die Belange von Menschen mit Behinderungen

## 11.1 Barrierefreier Wohnraum

### 11.1.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Eine volle Einbeziehung und die chancengleiche Teilhabe an der Gemeinschaft hängen wesentlich davon ab, die gleichen Wahlmöglichkeiten hinsichtlich des Wohnortes in der Gemeinschaft zu haben. In Artikel 19 der UN-BRK sichern die Vertragsstaaten Menschen mit Behinderungen eben dies zu, indem sie wirksame und geeignete Maßnahmen treffen, um ihnen den vollen Genuss dieses Rechts zu ermöglichen. Dazu soll gewährleistet werden, dass sie gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben wollen. Unterstützend sollen sie Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Dienstleistungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsstellen haben, einschließlich notwendiger persönlicher Assistenz, die ebenfalls den speziellen Bedürfnissen Rechnung tragen.

### 11.1.2 Situationsbeschreibung

Umgangssprachlich eröffnet sich von „barrieararm“ bis „behindertengerecht“ ein breites Spektrum an Begriffen, die mit Anforderungen in Verbindung gebracht werden, mit denen die Zugänglichkeit und Nutzung baulicher Anlagen durch Menschen mit Behinderungen beschrieben werden. Lediglich der Begriff „barrierefrei“ ist jedoch bauordnungsrechtlich definiert. Nach § 2 Absatz 9 Sächsischer Bauordnung (SächsBO) sind

bauliche Anlagen barrierefrei, soweit sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Bauordnungsrechtliche Anforderungen bestehen für Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen sowie für öffentlich zugängliche bauliche Anlagen. Sie berücksichtigen die Bedürfnisse von Menschen mit Sehbehinderung, Blindheit, Hörbehinderung oder motorischen Einschränkungen sowie von Personen, die Mobilitätshilfen oder Rollstühle benutzen.

Zum tatsächlichen Bestand an barrierefreien beziehungsweise -armen Wohnungen in Sachsen gibt es keine Totalerhebung. Empirische Untersuchungen weisen unterschiedliche Bestände und Bedarfe aus. Gleichwohl dürfte zu konstatieren sein: Der Bestand an bedarfsgerecht barrierefreien Wohnungen ist zu gering. Es sind zu wenige Wohnungen bedarfsgerecht barrierefrei.

Der Bestand an barrierefreien Wohnungen in Sachsen wird auf etwa 81.000 Wohnungen geschätzt, der Bedarf jedoch fast auf das Doppelte, etwa 157.000 Wohnungen. Bedarf besteht sowohl im städtischen als auch im ländlichen Raum, besonders an bedarfsgerechtem Wohnraum, der für Menschen mit Behinderungen bezahlbar ist.



Als Fördermittelgeber in vielen Bereichen prüft der Freistaat Sachsen, wie die Mittelvergabe sinnvoll an die Schaffung von baulicher Barrierefreiheit geknüpft werden kann und sollte.

Die Sächsische Bauordnung gibt in § 50 vor, dass in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein müssen. Diese Verpflichtung kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische barrierefrei sein. Abweichungen können nur bei einem unverhältnismäßigen Mehraufwand zugelassen werden.

Die Sächsische Staatsregierung fördert bereits seit 2007 – unmittelbar nach Übergang der Zuständigkeit hierfür vom Bund auf die Länder – den Umbau bestehender Gebäude in einer Gebietskulisse (Ober-, Mittel- und Grundzentren) mit zinsgünstigen Darlehen, vor allem, um dort die Wohnsituation sowohl für Menschen mit Behinderungen als auch für Familien und somit für verschiedene Generationen zu verbessern. Mit der aktuellen Förderung wurde die bisherige einschränkende Gebietskulisse aufgegeben. Damit ist jetzt auch die Förderung im ländlichen Raum möglich. Zudem wurde der Katalog der förderfähigen Maßnahmen erheblich erweitert.

Die bisherige Darlehensförderung entfällt vor dem Hintergrund des günstigen Kapitalmarktes aktuell nur eine begrenzte Wirkung. Derzeit prüft das federführende Ministerium die Aufsetzung eines zusätzlichen Programms zur Förderung von barriereabbauenden Umbaumaß-

nahmen in Wohnungen für Mieter, um ihnen bei eingetretenen Mobilitätseinschränkungen die weitere Nutzung der bisherigen Wohnung zu ermöglichen.

Das Kabinett hat mit Beschluss vom 22. Juni 2016 gemeinsam mit dem Freistaat Bayern einen Gesetzesantrag in den Bundesrat eingebracht, mit dem unter anderem das Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz – WEG) so geändert werden soll, dass es Wohnungseigentümern und Wohnungseigentümergemeinschaften erleichtert wird, barrierefreie Zugänge zu ihren Eigentumswohnungen zu schaffen. Zur Erleichterung der Umsetzung von Maßnahmen, die für eine behindertengerechte Nutzung erforderlich sind, soll die bisher nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Wohnungseigentumsgesetz erforderliche Zustimmung der durch die bauliche Maßnahme nicht unerheblich beeinträchtigten Miteigentümer entbehrlich sein, wenn ein berechtigtes Interesse an der Maßnahme besteht und die Maßnahme nicht die Eigenart der Wohnanlage ändert. Nach dem Gesetzentwurf sollen zukünftig Maßnahmen, die zur Herstellung der Barrierefreiheit erforderlich sind und zugleich die Eigenart der betreffenden Wohnanlage ändern, zudem von drei Vierteln der stimmberechtigten Wohnungseigentümer, die mehr als die Hälfte der Miteigentumsanteile innehaben, beschlossen werden können.

**Leben in unterstützten Wohnformen**

Nach der Neugründung des Freistaates Sachsen 1990 wurden die Strukturen und Einrichtungen der Hilfen für Menschen mit Behinderungen mit einem erheblichen Einsatz von Fördermitteln von Freistaat und Bund neu aufgebaut, saniert und umstrukturiert.

Vor allem für Menschen mit Mehrfachbehinderungen beziehungsweise hohen Unterstützungsbedarfen ist selbstbestimmtes Wohnen unter den gegebenen Bedingungen nur schwer möglich. Persönliches Budget und individuelle Assistenzleistungen werden – aus unterschiedlichen Gründen – nicht immer gewährt.

Ende 2012 standen in Sachsen 15.452 Plätze für erwachsene Menschen mit Behinderungen in unterstützten Wohnformen zur Verfügung, davon 5.218 Plätze (34 Prozent) in ambulant betreutem Wohnen, 8.206 Plätze (53 Prozent) in einem Wohnheim und 2.028 Plätze (13 Prozent) in der Außenwohngruppe eines Wohnheims. Der Anteil der Plätze für ambulant betreutes Wohnen an der Gesamtkapazität der unterstützten Wohnformen hat sich in Sachsen seit dem Jahr 2000 verdoppelt. Darin zeigt sich auch in Sachsen der Trend der Verlagerung von stationären auf ambulant betreute Wohnformen.

**11.1.3 Handlungsbedarf**

Grundlegend bedarf es – um der Herausforderung in Sachsen nachhaltig und erfolgversprechend zu begegnen – einer Bedarfs- und Bestandsstudie, die als Grundlage für die Bestandserweiterung dienen kann. Diese sollte möglichst regelmäßig fortgeführt werden.

Ein dafür geeigneter Erhebungsbogen könnte nach einer entsprechenden Gesetzesanpassung im Hochbaustatistikgesetz für Neubauten um Angaben zur Barrierefreiheit ergänzt werden.

Da Menschen mit Behinderungen häufig eine auf ihre Behinderung angepasste Wohnung benötigen, scheint es sinnvoll, für die Bedarfsermittlung an Wohnungen Barrierefreiheit jeweils im Sinne des Bedarfs bei motorischen, sensorischen und kognitiven Behinderungen zu definieren. Darüber hinaus sollten Beteiligungsmöglichkeiten für Vertreter der Menschen mit Behinderungen an städtebaulichen Planungsgruppen geschaffen werden.



Um die Attraktivität der bisherigen Förderung zu steigern, prüft die Staatsregierung zur Zeit die Aufsetzung eines Programms zur Förderung von barriereabbauenden Umbaumaßnahmen in Wohnungen für Mieter, um ihnen bei eingetretenen Mobilitäts einschränkungen die weitere Nutzung der bisherigen Wohnung zu ermöglichen. Je nach Ergebnissen der Studie (siehe Maßnahme 11.1.5.1) sollte die Ausweitung der Förderung für Menschen mit sensorischen oder kognitiven Behinderungen geprüft werden. Ebenso sollte die regionale Differenzierung der Förderung, insbesondere hinsichtlich ländlicher und urbaner Räume, auf der Grundlage der Studienergebnisse geprüft werden.

### Leben in unterstützten Wohnformen

Neben der Schaffung von Wohnraum bedarf es für Menschen mit Behinderungen je nach individuellem Bedarf entsprechender Unterstützungs- und Assistenzleistungen. Die Möglichkeit des Persönlichen Budgets sollte einfacher, selbstverständlicher und auf Augenhöhe umgesetzt werden. Nach Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) werden die landesrechtlichen Regelungen angepasst werden.

Menschen mit Behinderungen, die keine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen besuchen können, brauchen Möglichkeiten einer anderen Tagesstruktur in einem zweiten Lebensraum. Ältere Menschen mit Behinderungen, die altersbedingt aus dem Arbeitsprozess in den Werkstätten ausscheiden, sollten in ihrem Wohnumfeld bleiben beziehungsweise ihr Wohnumfeld selbst bestimmen und tagesstrukturierende Maßnahmen erhalten können.

Der Bedarf an Wohnformen mit sozialem Kontakt und Rückzug sollte geprüft und gegebenenfalls entsprechende Möglichkeiten durch die Träger von Einrichtungen geschaffen werden. Wohnkonzepte sollten entsprechend ihrer jeweiligen Zielgruppen bezüglich des spezifischen Bedarfs an qualitativer und quantitativer Ausstattung überprüft werden. Und es bedarf der Entwicklung weiterer Trägerkonzepte für alternative Wohnformen und Krisenreaktionsmöglichkeiten.

Die Rahmenvertragspartner nach § 79 SGB XII sollten bei ambulanten Wohnformen die Einführung eines individuellen Bedarf feststellungsverfahrens prüfen. Bei stationären Wohnformen sollte eine bedarfsgerechte Personalausstattung eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen.



Neben bezahlbaren barrierefreien Wohnungen ist die Bereitstellung von notwendiger Unterstützung erforderlich. Beispielsweise AAL-Systeme (Ambient Assisted Living), dass heißt, Assistenzsysteme für ein selbstbestimmtes Leben durch innovative Technik sind geeignet, das alltägliche Leben älterer und behinderter Menschen situationsabhängig und unaufdringlich zu unterstützen.

Es sollte bessere Möglichkeiten der Wohnberatung geben, insbesondere durch Beratungs- und Wohnvorbereitungsleistungen für das Wohnen in einer eigenen Wohnung, die Unterstützung und Koordination bei der Wohnungssuche (inklusive Unterstützung Kommunikation Mieter/Vermieter, eventuell bei Umbauten), Informationen und Unterstützung im Vorbereitungs- und Ablöseprozess sowie eine Begleitung bis zum Einzug.

#### **11.1.4 Ziel und Umsetzung**

Wichtig ist die Gewinnung von belastbaren und zielführenden (Daten-)Grundlagen, um den Bedarf und den Bestand an bedarfsgerechten und barrierefreien Wohnungen – sowohl in ländlichen als auch urbanen Räumen – feststellen zu können. Auf dieser Basis können und sollen dann sinnvolle Maßnahmen initiiert werden, um den Bestand von bedarfsgerecht barrierefreien Wohnungen anzupassen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist es zudem, auch die Wohngebäude und das Wohnumfeld entsprechend barrierefrei zu gestalten.

Wenn sich aus der beauftragten Studie zum Bestand und Bedarf an barrierefreien Wohnungen Handlungsbedarf ergibt, ist es Aufgabe der Staatsregierung, die bestehenden Förderprogramme an eine funktionierende Bedarfsdeckung anzupassen.

#### **Leben in unterstützten Wohnformen**

Menschen mit Behinderungen soll auf ihren Wunsch ein unterstütztes Wohnen außerhalb stationärer Einrichtungen ermöglicht werden. Für die Ambulantisierung beziehungsweise das Wohnen mit Assistenz müssen die notwendigen Voraussetzungen sowohl im Bestand an geeigneten Wohnungen als auch in der Unterstützung vorhanden sein. Dazu sollen die Angebote an ambulant betreuten Wohnformen gefördert werden.

### 11.1.5 Maßnahmen

#### 11.1.5.1 Bedarfs- und Bestandserhebung barrierefreier Wohnraum

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Studie zum Bestand und Bedarf an barrierefreien Wohnungen in Sachsen, differenziert nach urbanen und ländlichen Räumen sowie nach der Art der Behinderung (insbesondere motorischen und sensorischen Behinderungen) unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung	SMI	2016	SMI über SMS 200.000 Euro in Teil 1 bereits veranlagt
Auf der Grundlage der Bedarfs- und Bestandsermittlung Prüfung der notwendigen Weiterentwicklung der Förderung von bedarfsgerecht barrierefreien Wohnungen in den Städten und Landkreisen	SMI	2017	im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel
Förderung der Erhebung und Erhöhung des nutzbaren Bestandes an barrierefreien Wohnungen und Zugänglichmachung für Nachfragende durch die Unterstützung des Projekts „Checkliste für Barrierefreiheit“ des Verbands der Körperbehinderten der Stadt Dresden e.V.	SMS	2016	für SMS 13.000 Euro in Teil 1 bereits veranlagt

#### 11.1.5.2 Fördermaßnahmen

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Prüfung eines objektbezogenen Zuschussprogramms für den konkreten Bedarf bei besonderen Personengruppen. Zuwendungsempfänger sollen Mieter in ganz Sachsen sein	SMI	2016	abhängig von Förderausgestaltung; im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel
Prüfung der Verbesserung der Förderung rollstuhlgerechter Wohnungen (Merkzeichen R)	SMI	2016	abhängig von Förderausgestaltung; im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel
Prüfung einer Förderung der baulichen Infrastruktur für die Einrichtung und bedarfsgerechte Ausstattung von Wohnraum mit Assistenzsystemen für ein selbstbestimmtes Leben durch innovative Technik	SMI	fortlaufend	abhängig von Förderausgestaltung; im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel

## 11.2 Inklusiver Sozialraum

### 11.2.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Zugänglichkeit wird bereits in Artikel 3 der UN-BRK explizit als ein Grundsatz des Übereinkommens aufgeführt. In Artikel 9 wird dies dann weiter ausgeführt und der gleichberechtigte Zugang zu allen öffentlichen und sozialen Räumen gefordert, um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Dazu sollen durch die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen getroffen werden, um Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.

### 11.2.2 Situationsbeschreibung

Der Sächsische Landesentwicklungsplan (LEP) 2013 benennt Barrierefreiheit bereits im Leitbild für die Entwicklung des Freistaates Sachsen als Lebens-, Kultur- und Wirtschaftsraum als wichtiges Grundprinzip der gesellschaftlichen Entwicklung. Gemäß Grundsatz 6.1.2 sollen die öffentlichen und freien Träger von Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge sicherstellen, dass Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge in Bezug auf Zugangshindernisse und -barrieren zur physischen Umwelt (zum Beispiel Gebäude und Straßen), zu Transportmitteln, zu Information und Kommunikation für alle Menschen barrierefrei zugänglich sind. Auf die Zielsetzung einer umfassenden Barrierefreiheit in der UN-BRK wird im LEP 2013 ausdrücklich verwiesen.

## Erfolgreiches Pilotprojekt „Sozialer Kümmerer“

Viele Menschen in sozialräumlichen Quartieren benötigen Netzwerker und Ansprechpartner zur Bewältigung dessen sich ständig verändernden und vielfältiger werdenden Alltags. So erfolgt die Bindung an das Quartier im Sinne von Heimat. Dies gilt insbesondere auch für Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen. Das SMS führte deshalb in Kooperation mit dem Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e. V. in verschiedenen sächsischen Wohnungsgenossenschaften vom 1. Mai bis 31. Dezember 2016 das Pilotprojekt „Sozialer Kümmerer“ durch.

Der „Soziale Kümmerer“ ist eine Vertrauensperson. Sie soll allen Bewohnern eines Quartieres und Sozialraumes als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und bei Bedarf rechtzeitig – und nicht erst im Notfall – Hilfe- und Handlungsketten initiieren. Auf diese Weise lassen sich bestehende Hürden wie Angst, Schamgefühl oder Unsicherheit der betroffenen Bewohner, die gegenüber professionellen Dienstleistern häufig auftreten, vermeiden. Mit diesem Ansatz lässt sich auch gut ehrenamtliches Engagement einbinden, um das Leben von älteren und Menschen mit Behinderungen in den eigenen vier Wänden zu unterstützen. Mehr Informationen finden Sie im Internet unter [www.behindern.verhindern.sachsen.de](http://www.behindern.verhindern.sachsen.de)

### 11.2.3 Handlungsbedarf

Um das Ziel inklusiver Sozialräume zu erreichen, sind Bund, Länder und Kommunen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gefordert. Ihren Zuständigkeiten entsprechend sollten sie Aktionspläne erstellen und so zur Schaffung inklusiver Sozialräume beitragen. Dabei sind die jeweiligen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen einzubeziehen und eine Selbstverpflichtung zur schrittweisen Schaffung der Barrierefreiheit bei öffentlichen Gebäuden einzugehen. Der Grundsatz des LEP 2013 als Rahmenplan ist gemäß Raumordnungsgesetz (ROG) von öffentlichen Stellen zu berücksichtigen.

### 11.2.4 Ziel und Umsetzung

Die Schaffung inklusiver Sozialräume in allen Bereichen ist die zentrale Voraussetzung, um die vollumfängliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen voranzubringen. Das Ziel ist, dass sich alle Menschen, ob mit oder ohne Behinderung, selbstbestimmt in allen öffentlichen Räumen ohne Hilfe und ohne Voranmeldung bewegen können. Dazu müssen die derzeit noch existierenden Barrieren abgebaut und bedarfsgerechte Unterstützungsangebote in allen politischen Handlungsfeldern ausgebaut werden. Die dafür notwendigen Maßnahmen sind Bestandteile der jeweiligen Handlungsfelder.

## 11.2.5 Maßnahmen

### 11.2.5.1 Sensibilisierung

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Mobile Rollstuhlfahrtschule des INDD e.V. – Inklusion in Dresden, Anhänger zum Transport und zur Lagerung von Fahrschulmaterial und Rollstühlen	SMS	2016	4.800 Euro

### 11.2.5.2 Information

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Auf Basis und im Rahmen der Ergebnisse einer vorhergehenden Machbarkeitsstudie Schaffung einer geeigneten Plattform zur Information, zum Austausch und zur Vernetzung, die Belange und Bedarfe von Menschen mit Behinderungen betreffend	SMS	2016/2017	2016: 100.000 Euro in Teil 1 bereits veranlagt; 2017: 300.000 Euro

### 11.2.5.3 Bauliche Barrierefreiheit

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Basierend auf den Ergebnissen einer Analyse (Maßnahme 11.3.5.1) Modifikation der bisherigen Beratung in Sachsen zur baulichen Barrierefreiheit und gegebenenfalls Erweiterung um die Aufgabe „Inklusive Sozialräume“	SMS	fortlaufend	Finanzierung wird an Ergebnisse angepasst

### 11.2.5.4 Bauliche Barrierefreiheit

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Förderung beispielgebender Projekte zur Schaffung inklusiver Sozialräume auf Stadtteilebene. (Projekte in Stadtteilen können punktuell über die RL „Investition Teilhabe“ und über die RL „Lieblingsplätze für alle“ gefördert werden.)	SMS	fortlaufend	im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel
Durchführung von Pilotprojekten „Sozialer Kümmerer“ in sächsischen Städten und im ländlichen Raum zur Evaluierung der Machbarkeit und der gemischten Finanzierbarkeit	SMS	2016	135.000 Euro in Teil 1 bereits veranlagt

## 11.3 Bauliche Barrierefreiheit

### 11.3.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

In Artikel 9 der UN-BRK wird ein gleichberechtigter Zugang zu allen öffentlichen und sozialen Räumen gefordert, um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Dazu sollen durch die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen getroffen werden, um Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt zu gewährleisten. Dazu gehören explizit auch Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäuser, medizinische Einrichtungen und Arbeitsstätten. Zudem verpflichten sich die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen sowie betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten.

### 11.3.2 Situationsbeschreibung

Gemäß dem Sächsischen Integrationsgesetz ist es Aufgabe des Freistaates Sachsen, für bauliche Barrierefreiheit, das heißt eine barrierefreie Gestaltung von öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Räumen im Sinne des Gesetzes, Sorge zu tragen. Bauordnungsrechtliche Anforderungen zum barrierefreien Bauen ergeben sich vor allem aus der Sächsischen Bauordnung und aus den als technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln. Erfasst sind damit alle Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen sowie sämtliche öffentlich zugängliche bauliche Anlagen, wie Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens, Sport- und Freizeitstätten, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude, Verkaufs- und Gaststätten sowie Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen. In den Bauvorlagen zum Bauantrag und zur Genehmigungsfreistellung ist vom Entwurfsverfasser und vom Bauherren zu erklären, ob Anforderungen des barrierefreien Bauens bestehen und ob diese erfüllt werden. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung der Sächsischen Bauordnung, deren Regelungen am 1. Januar 2016 in Kraft getreten sind, wurden die Anforderungen an das barrierefreie Bauen angepasst, klarer gefasst und hinsichtlich der Möglichkeiten ihrer Erfüllung erweitert. Infolge der Änderung der Sächsischen Bauordnung wurde der Vordruck Baubeschreibung gegenüber dem bisher gelgenden Vordruck hinsichtlich der Angaben zum barrierefreien Bauen ergänzt.



Die Sächsische Bauordnung können Sie unter [www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1779-SaechsBO](http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1779-SaechsBO) einsehen.

Zur Barrierefreiheit bei Dienst- und öffentlichen Gebäuden nimmt der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) sowohl Bauherrenfunktion als auch bauaufsichtliche Aufgaben wahr, wobei die Umsetzung der Vorgaben zur Barrierefreiheit von Dienst- und öffentlichen Gebäuden von besonderer Bedeutung ist. Die Gebäude des Freistaates können entsprechend der Sächsischen Bauordnung in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen barrierefrei erreicht werden. Sie sind bis auf wenige Ausnahmen durchgängig gemäß den Mindestanforderungen ausgestattet. Über die Mindestanforderungen hinausgehende Maßnahmen zur Barrierefreiheit, zum Beispiel Orientierungshilfen, werden nach Bedarf umgesetzt. Eine Übersicht der noch vorhandenen baulichen Barrieren im Gebäudebestand des Freistaates in Zuständigkeit des SIB wurde erstellt. Planerische Entscheidungen werden in enger Abstimmung mit den Verantwortlichen auf Nutzerseite und den für die Baumaßnahmen zuständigen Vertretern der Behindertenverbände unter Berücksichtigung der vorhandenen örtlichen und baulichen Gegebenheiten getroffen.

Um Denkmalschutz und Barrierefreiheit besser als bisher in Einklang zu bringen, wurde 2014 der ausdrückliche Hinweis in das Sächsische Denkmalschutzgesetz aufgenommen, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätsbeeinträchtigungen zu berücksichtigen sind. Hierdurch soll erreicht werden, dass der Gesichtspunkt der Barrierefreiheit bei künftigen denkmalpfle-

gerischen Entscheidungen, besonders bei baulichen Veränderungen an Denkmälern, angemessen gewichtet wird.

Bauliche Maßnahmen, die auf die Barrierefreiheit zielen, führen zu einer Verringerung städtebaulicher Missstände. Mit der finanziellen Unterstützung aus den Programmen der Städtebauförderung können öffentliche Räume und Gebäude sowie das Wohnumfeld in allen Gebieten der Städtebauförderung barrierefrei oder zumindest barrierereduziert gestaltet werden. In der Präambel zur Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung des Bundes mit den Ländern, die jährlich abgeschlossen wird, sowie in den jährlichen Programmausschreibungen der Staatsregierung wird auf diese Möglichkeit, Städte und Gemeinden für alle Bevölkerungsgruppen und damit auch für Menschen mit Behinderungen lebenswert und nutzbar zu erhalten, ausdrücklich hingewiesen.

### **11.3.3 Handlungsbedarf**

Festlegungen und Maßnahmen sind zu überprüfen und anzupassen, um die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Dienst- und öffentlichen Gebäuden des Freistaates Sachsen sicherzustellen oder gegebenenfalls weiter zu verbessern. Aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Sächsischen Bauordnung sind Anpassungen in untergesetzlichen Regelungen erforderlich. Dabei ist zu prüfen, inwieweit einzelne Regelungen noch klarer zu fassen sind.

Es wird angeregt, bei der Aufstellung von städtebaulichen Konzepten und Aktionsplänen zur barrierefreien Gemeinde, die Verbändebeteiligung über, beziehungsweise mit Hilfe der örtlich zuständigen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen oder Behindertenbeiräte zu organisieren. Sind solche Beauftragte oder Beiräte in kleinen Kommunen nicht vorhanden, könnte der Kontakt zu den örtlich aktiven Behindertenverbänden über die Beauftragten für Menschen mit Behinderungen des jeweiligen Landkreises hergestellt werden.

### 11.3.4 Ziel und Umsetzung

Der Ausbau von Information und Beratung zum Thema barrierefreies Bauen für Bauherren soll überprüft und bedarfsgerecht optimiert werden.

Die Barrierefreiheit von Dienst- und öffentlichen Gebäuden des Freistaates Sachsen wird durch geeignete Maßnahmen weiter verbessert.

### 11.3.5 Maßnahmen

#### 11.3.5.1 Bauliche Barrierefreiheit

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Systematische, konzeptionelle und wirtschaftliche Analyse der vorhandenen Angebote der Beratungen und Beratungseinrichtungen zur baulichen Barrierefreiheit und zum barrierefreien Bauen (Betrachtungsgebiete Deutschland, Österreich, Schweiz im Vergleich zur derzeitigen Umsetzung in Sachsen). Ziel sind eine vergleichende SWOT-Analyse und konkrete, alternierende Handlungsempfehlungen zur bestmöglichen systematisch kongruenten, konzeptionell und wirtschaftlich sinnvollsten Beratung zum barrierefreien Bauen und zu einer möglichen Zertifizierung entsprechender baulicher Realisierungen. Basierend auf den Ergebnissen dieser Analyse wird eine Modifikation der bisherigen entsprechenden Beratung in Sachsen geprüft.	SMS	2016/2017	30.000 Euro in Teil 1 bereits veranlagt
Bereitstellung aktueller Informationen zum barrierefreien Bauen	SMS	2017	Förderung nach RL Teilhabe

### 11.3.5.2 Sensibilisierung für „Bauen für Alle“ und für Barrierefreiheit

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Öffentlichkeitsarbeit in Richtung allgemeine Öffentlichkeit, Verbände, Baubranche, Handwerker et cetera/ Anreize schaffen (Auszeichnungen, Preise)/Aspekte der Barrierefreiheit in Meinungsumfragen	SMS, SMK, SMWA (Einbeziehung der Kammern)	2016	für SMS im Rahmen der Dachkampagne veranlagt
Direkte und indirekte Sensibilisierung von allen relevanten Akteuren über die Kammern und Verbände zum Thema „Bauen für alle“ (zum Beispiel auch in Richtung Ausbildung und Hochschulen)	SMS	2016	im Rahmen der Dachkampagne veranlagt
Sensibilisierung von privaten Dienstleistern (zum Beispiel Apotheker, Ärzte) im Hinblick auf Themen wie Zugänglichkeit, Toiletten, Bäder	SMS	2016/2017	im Rahmen der Dachkampagne veranlagt

### 11.3.5.3 Normenkontrolle und -anpassung

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Anpassung untergesetzlicher Regelungen infolge der Änderung der SächsBO:  <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Änderung der Regelungen zu Nummer 50 der VwVSächsBO zum barrierefreien Bauen</li> <li>■ Änderungen/Ergänzungen von Regelungen zum barrierefreien Bauen oder zur besonderen Berücksichtigung der Menschen mit Behinderungen in der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung, der Sächsischen Verkaufsstättenbaurichtlinie und der Sächsischen Beherbergungsstättenbaurichtlinie unter Beachtung der entsprechenden Mustervorschriften</li> </ul>	SMI	2016/2017	aus dem laufenden Haushalt
Klarstellung des Erfordernisses der Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen in Brandschutzkonzepten. Insbesondere in der Dienstberatung mit den Prüfingenieuren für Brandschutz, die mit der Prüfung von Brandschutzkonzepten befasst sind, soll dieser Punkt thematisiert werden.	SMI	2016/2017	aus dem laufenden Haushalt

#### 11.3.5.4 Barrierefreiheit bei Dienst- und öffentlichen Gebäuden

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Überarbeitung der Rahmenrichtlinie Bau hinsichtlich der Vorgaben zur Barrierefreiheit	SMF	2017	aus dem laufenden Haushalt
Schrittweise barrierefreie Gestaltung von Dienst- und öffentlichen Gebäuden im Landeseigentum im Rahmen von Baumaßnahmen beziehungsweise Umsetzung von für die Barrierefreiheit geeigneten Maßnahmen	SMF	2017 ff.	im Rahmen von Baumaßnahmen und den hierfür haushaltsmäßig anerkannten Budgets
Gewährleistung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Dienst- und öffentlichen Gebäuden durch den Abbau kommunikativer Barrieren beziehungsweise der Barrieren für Sinneseingeschränkte. Schaffung von Orientierungshilfen mittels Piktogrammen und klar strukturierter Orientierungstafeln auch in Leichter Sprache oder hierfür geeigneter technischer Hilfsmittel	SMF, SIB	2017 ff.	im Rahmen von Baumaßnahmen und den hierfür haushaltsmäßig anerkannten Budgets

#### 11.3.5.5 Informationen und Schulungen

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Barrierefreies Bauen ist ein wiederkehrendes Thema der Dienstberatungen des SMI mit der oberen und den unteren Bauaufsichtsbehörden. Es erfolgen Informationen zu diesbezüglichen Änderungen im Bauordnungsrecht und Rückmeldungen zum Vollzug.	SMI	2016 ff.	aus dem laufenden Haushalt
Erhöhung des Angebots an Schulungen für Mitarbeiter des SIB	SMF, SIB	2017/2018	aus dem laufenden Haushalt des SIB

## 11.4 Ländlicher Raum

### 11.4.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Gemäß Artikel 4 der UN-BRK verpflichten sich die Vertragsstaaten, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen, ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderungen, zu gewährleisten und zu fördern. Dies gilt ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats, somit auch für den Freistaat Sachsen unterschiedslos in allen Regionen.

### 11.4.2 Situationsbeschreibung

Die Sächsische Staatsregierung setzt den Rahmen für gleichwertige Lebensverhältnisse in Stadt und Land. Maßnahmen und Instrumente aller Fachressorts kommen dem ländlichen Raum wie auch den Städten gleichermaßen zugute. Fachplanungen tragen dem besonderen Entwicklungsbedarf des ländlichen Raumes Rechnung. Die Staatsregierung fördert die Entwicklung des ländlichen Raumes in Sachsen explizit über das Instrument LEADER, unter Nutzung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Bei der Vorbereitung der flächendeckenden Einführung des Instrumentes LEADER für die Förderperiode 2014–2020 wurden die Belange von Menschen mit Behinderungen von Beginn an in die konzeptionellen Überlegungen einbezogen. In enger Kooperation mit dem Beauftragten der Sächsischen Staats-

regierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen wurden den 30 Bewerberregionen die Kontakte zu den jeweiligen regionalen Beauftragten und Organisationen für die Belange der Menschen mit Behinderungen vermittelt. Den jeweiligen regionalen Beauftragten wiederum wurde das Instrument LEADER für die Ländliche Entwicklung in der Förderperiode 2014 bis 2020 vorgestellt. Damit bestand frühzeitig die Möglichkeit, die Belange der Menschen mit Behinderungen in die LEADER-Entwicklungsstrategien einzubringen. Der Beauftragte der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen war Mitglied im Ausschuss zur Auswahl der sächsischen LEADER-Gebiete und ist Mitglied im Begleitausschuss für das Entwicklungsprограмm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014–2020 (EPLR). Mit der Übernahme der umfassenden Verantwortung durch die 30 sächsischen LEADER-Gebiete ([www.smul.sachsen.de/laendlicher\\_raum/4712.htm](http://www.smul.sachsen.de/laendlicher_raum/4712.htm)) für die Umsetzung ihrer Strategien sowie die Einbeziehung der jeweiligen regionalen/lokalen Strukturen wird das Thema unterschiedlich besetzt. Auf Grundlage einer LEADER-Entwicklungsstrategie werden die Vorhaben vor Ort in den LEADER-Gebieten für eine Förderung in einem transparenten Verfahren ausgewählt. Dabei bestimmt die Region die Förderinhalte und die Förderhöhe selbst entsprechend dem regionalen Bedarf.

Um eine verstärkte barrierefreie Gestaltung im ländlichen Raum zu erreichen, wurde von der Staatsregierung das Thema „Barrierefreiheit“ in den Kriterienkatalog des 9. Sächsischen Landeswettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“ 2014/2015 aufgenommen. Mit der Verleihung des Sonderpreises für barrierefreie Baugestaltung und Bauentwicklung wurde eine beispielhafte Lösung auf lokaler Ebene prämiert.

Eine erste Evaluation ist für 2018 geplant.

#### 11.4.3 Handlungsbedarf

Die Sächsische Staatsregierung setzt den Rahmen für gleichwertige Lebens-

verhältnisse in Stadt und Land. Maßnahmen und Instrumente aller Fachressorts kommen dem ländlichen Raum und den Städten gleichermaßen zugute. Fachplanungen tragen dem besonderen Entwicklungsbedarf des ländlichen Raumes Rechnung.



Der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ soll die Menschen auf dem Land motivieren, die Zukunft ihrer Dörfer mitzubestimmen und sich bei der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Entwicklung ihres Dorfes zu engagieren. Die vielfältigen Entwicklungsinitiativen in den Dörfern sollen präsentiert und gewürdigt werden.  
[www.smul.sachsen.de/laendlicher\\_raum/55.htm](http://www.smul.sachsen.de/laendlicher_raum/55.htm)

#### 11.4.4 Ziel und Umsetzung

Die umfassende Teilhabe der Menschen mit Behinderungen ist eine Aufgabe, die bei der Entwicklung des ländlichen Raumes in alle Instrumente der Staatsregierung (Beteiligungsprozesse, Förderung, Fachkonzepte et cetera) zu integrieren ist. Die Umsetzung erfolgt in den jeweiligen Handlungsfeldern.

#### 11.4.5 Maßnahmen

##### 11.4.5.1 Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Verfestigung des Sonderpreises als regulären Bestandteil des Wettbewerbes	SMUL	2018 ff.	Veranschlagung durch SMUL je nach Auslobung

##### 11.4.5.2 Informationsportal „Demografiegerechter Dorfumbau“

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Mit dem Internetangebot <a href="http://www.smul.sachsen.de/laendlicher_raum/4454.htm">www.smul.sachsen.de/laendlicher_raum/4454.htm</a> sollen Anregungen, Strategien, Instrumente und Beispiele vermittelt werden, wie ein demografiegerechter Dorfumbau mit Erfolg gestaltet werden kann. Das Angebot richtet sich an die Akteure, die lokal in ländlichen Gemeinden oder regional auf der Ebene der LEADER-Gebiete tätig sind. Gute Beispiele sind als Anregungen und Vorbilder Bestandteil des Angebotes.	SMUL	fortlaufend	SMUL und LfULG im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel



**MIT GENDEFEKT  
EIN TOLLER  
HECHT!**

# 12. Gesellschaftliche Partizipation

Bei meiner Arbeit erlebe ich immer wieder, dass Menschen mit geistiger Beeinträchtigung ohne Vorurteile auf Andere zugehen. Und wie ist es umgekehrt? Wir brauchen mehr Offenheit und Toleranz, davon profitiert unsere ganze Gesellschaft.

Silke Hoekstra  
Kampagnenbotschafterin,  
Geschäftsleitung Landesverband Lebenshilfe Sachsen e.V.

## 12.1 Politische Teilhabe und Interessenvertretung

### 12.1.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Die Vertragsstaaten haben sich in Artikel 29 der UN-BRK verpflichtet sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können – sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden. Die Unterzeichnerstaaten sollen ein Umfeld fördern, das es Menschen mit Behinderungen ermöglicht, gleichberechtigt und diskriminierungsfrei mit anderen an der Gestaltung von öffentlichen Angelegenheiten mitzuwirken. Außerdem sollen sie an allen Formen der Mitgestaltung der Gesellschaft durch politische und zivilgesellschaftliche Organisationen gleichberechtigt teilhaben.

Artikel 29 der UN-BRK sieht vor, dass Menschen mit Behinderungen ihre politischen Rechte, insbesondere das Wahlrecht, gleichberechtigt mit anderen wahrnehmen können.

Die Vertragsstaaten sind in Artikel 4 Absatz 3 übereingekommen, bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, Menschen mit Behinderungen und deren Interessenvertretungen zu konsultieren und aktiv mit einzubeziehen.

### 12.1.2 Situationsbeschreibung

Die Sächsische Staatsregierung setzt sich seit 1990 dafür ein, dass Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt an der politischen Willensbildung teilnehmen können. Seit 2015 werden Gesetze, Richtlinien und Verordnungen in der fachlichen Verantwortung der Ressorts explizit daraufhin untersucht, ob Belange von Menschen mit Behinderungen betroffen sind; notwendige Anpassungen werden entsprechend vorgenommen.

Die politische Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen, auf der Ebene des Freistaates Sachsen, ist formal im Sächsischen Integrationsgesetz geregelt. Dort wird die Funktion des Beauftragten der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen beschrieben. Der Beauftragte, vom Ministerpräsidenten jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode berufen, setzt sich für die Interessen der Menschen mit Behinderungen in Sachsen ein und fördert deren Integration in allen gesellschaftlichen Bereichen. Gegenüber der Staatsregierung hat er eine beratende Funktion zu Fragen der Behindertenpolitik sowie bei deren Weiterentwicklung und Umsetzung.

Die erste Berufung eines Beauftragten im Freistaat Sachsen erfolgte im Jahr 2005. Jährliche Gespräche mit den Spitzen aller Ressorts und regelmäßige Gespräche mit den Fachebenen des SMS sind Kern seiner Beratungstätigkeit. In den vergangenen Jahren ist eine kontinuierliche Zunahme bei der Einbeziehung in die Erarbeitung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen sowie untergesetzlichen Regelungen zu verzeichnen, ebenso eine immer umfangreicher werdende Einbeziehung in Fachgremien der Staatsregierung – von der ÖPNV-Strategiekommission bis hin zur „Arbeitsgruppe Inklusion im Sport“. Jährlich finden Spitzengespräche mit den landesweit tätigen Verbänden der Behindertenhilfe und -selbsthilfe, dem KSV Sachsen sowie Arbeitsgespräche mit Gremien der LIGA und einzelner Verbände statt. Hinzu kommt eine umfangreiche Einbindung in Veranstaltungen und Projekte der Organisationen der Menschen mit Behinderungen. Dies alles trägt dazu bei, der „Scharnierfunktion“ des Beauftragten zwischen der Staatsregierung und den vorgenannten Organisationen gerecht zu werden.

Mit der Ratifizierung der UN-BRK und der damit einhergehenden Umsetzungsprozesse hat sich die Institution des Beauftragten zu einer vielgefragten Anlaufstelle

weiterentwickelt. Durch einen inzwischen breiten öffentlichen Bekanntheitsgrad des Beauftragten nimmt dessen Inanspruchnahme durch einzelne Bürger mit Behinderungen und durch zahlreiche Einrichtungen stetig zu. Diese Entwicklung macht deutlich, dass der wirksamen Vertretung der Belange von Menschen mit Behinderungen im Ehrenamt Grenzen gesetzt sind.

Darüber hinaus werden die Interessen der Menschen mit Behinderungen in allen 13 kreisfreien Städten und Landkreisen durch kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen vertreten. Diese Beauftragten werden durch Gremien und Arbeitskreise unterstützt und beraten. Sie sind mit dem Beauftragten der Staatsregierung in einer Landesarbeitsgemeinschaft vernetzt.

Der SLB berät und unterstützt den Beauftragten in allen wesentlichen Fragen, die die Belange behinderter Menschen betreffen. Zudem unterstützt er das SMS bei der Koordinierung der Hilfen, Dienste und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen auf Landesebene. Darüber hinaus kommt den Behinderten- und Behinderungselfhilfeverbänden eine wichtige Rolle bei der Interessenvertretung gegenüber Politik und Verwaltung zu.

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihres Nationalen Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-BRK eine Studie zur Situation von Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts in Auftrag gegeben. Sie sollte in Erfahrung bringen, welche Personenkreise von den Wahlrechtsausschlüssen im Bundeswahlgesetz (Ausschluss vom Wahlrecht für Personen, die unter Vollbetreuung stehen, beziehungsweise Ausschluss vom Wahlrecht für Personen, die sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 Strafgesetzbuch (StGB) in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden) betroffen sind und in welchem Ausmaß. Die Studie sollte darüber hinaus die Frage klären, ob die Anknüpfung von Wahlrechtsausschlüssen an die in den genannten Bestimmungen fest umschriebenen Tatbestände in praktischer und rechtlicher Hinsicht erforderlich und gerechtfertigt ist. Die Untersuchungsergebnisse und Handlungsempfehlungen liegen nunmehr seit Anfang August 2016 vor.

Im Ergebnis kommt die Studie zu dem Schluss, dass die derzeitigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes zu den Ausschlüssen vom Wahlrecht, mit denen die Regelungen des Sächsischen Wahlgesetzes voll und die des Kommunalwahlgesetzes teilweise übereinstimmen, keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen. Sie stützt ausdrücklich die Auffassung, dass die Ausübung des Wahlrechtes auch bei Menschen mit Behinderungen eine grundlegende politische Entscheidungsfähigkeit voraussetzt. Gleichwohl wurden im Rahmen der

Studie verschiedene Handlungsoptionen zum Umgang mit den Wahlausschlussgründen untersucht und Überlegungen dazu angestellt, in welcher Weise das Anliegen der UN-BRK, die Behindertenrechte zu stärken, deutlicher aufgegriffen werden könnte. Eine Stellungnahme oder gesetzgeberische Reaktion der Bundesregierung oder der Staatsregierung zu der Studie liegt derzeit noch nicht vor.

Die Unterstützung behinderter Wähler im Wahllokal ist rechtlich bereits heute geregelt. Soweit ein Wähler für die Stimmabgabe im Wahllokal der Hilfe bedarf, kann er hierzu eine andere Person bestimmen; die Hilfsperson kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes sein. Eine allgemeine Unterstützung in allen Wahllokalen ist damit gewährleistet.

Die Auswahl und Einrichtung der Wahllokale obliegt im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung bei den Kommunalwahlen den Gemeinden. Auch im Rahmen der Vorbereitung und Organisation der Landtagswahl ist diese Aufgabe in eigener Verantwortung durch die Gemeinden durchzuführen. Oberstes Kriterium ist die Sicherstellung eines reibungslosen Wahlablaufs, das heißt, das Wahllokal muss eine möglichst optimale Erreichbarkeit für die größtmögliche Mehrheit der Wahlberechtigten im jeweiligen Stimmbezirk haben. Die Wahllokale sind dabei „im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten“ so auszuwählen, dass besonders auch Menschen mit Behinderungen die Teilnahme an der Wahl ermöglicht wird beziehungsweise die Teilnahme möglichst erleichtert wird.

Das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) gibt anlassbezogen zu einzelnen Kommunalwahlen und konkret auf den jeweiligen Termin bezogen Wahlhinweise heraus, die sowohl den Wahlbehörden als auch den Wahlvorschlagsträgern und Wahlbewerbern Hilfestellung zu einzelnen Fragen geben sollen. In den Hinweisen des SMI zur Vorbereitung und Durchführung der Landrats- und Bürgermeisterwahlen am 7. Juni 2015 vom 19. Dezember 2014, Sächsisches Amtsblatt (SächsABl.) 2015 Seite 83 ff., wurde unter Punkt 1.5 unter Bezugnahme auf die Broschüre „Informationen über die Barrierefreiheit von Wahlräumen – Empfehlungen für Gemeinden“ des Bundeskompetenzzentrums Barrierefreiheit e.V., ausführlich auf die Frage der barrierefreien Wahlräume eingegangen. Die kommunale Verantwortung für die Schulung der Wahlvorstände auch hinsichtlich von Fragen zur Stimmabgabe von Menschen mit Behinderungen (Umfang zulässiger Hilfestellung) war unter anderem Thema einer gemeinsamen Fortbildung des SMI und der kommunalen Landesverbände für die Wahlbehörden am 25. März 2015.

### **12.1.3 Handlungsbedarf**

Die Stellung und Anbindung der kommunalen und des Landesbehindertenbeauftragten muss verbessert werden. Das Amt des Beauftragten der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen sollte zu einem „Landesbeauftragten für Inklusion und die Belange von Menschen mit Behinderungen“ weiterentwickelt werden. Die personellen und sachlichen Ressourcen des Beauftragten sind den geänderten

Rahmenbedingungen anzupassen. Die Anbindung der kommunalen Behindertenbeauftragten soll vereinheitlicht werden. Eine diesbezügliche Regelung soll in das zu schaffende Inklusions-, Teilhabe- und Gleichstellungsgesetz aufgenommen werden.

Der im Laufe der Jahre stark gewachsene Aufgabenbereich einschließlich der Beteiligung bei der Umsetzung der UN-BRK und die Etablierung des Amtes des Behindertenbeauftragten auf der Ebene der Staatsregierung und in der Behindertenpolitik rechtfertigen mittlerweile eine Ausübung der Tätigkeit im Hauptamt.

Alle Menschen mit Behinderungen müssen in Gestaltungs- und Entscheidungsprozesse aktiv eingebunden sein. Dazu ist es notwendig, dass sie sich uneingeschränkt auf politischer Ebene einbringen können. Diesbezüglich sollte die Schaffung der materiellen und räumlichen Voraussetzungen unterstützt werden. So sollten Unterlagen (Protokolle, Anlagen, Texte) zumindest in digital barrierefreier Form (Screen-Reader-Lesbarkeit) zur Verfügung stehen. Politische Informationen, Debatten und Sitzungen müssen für Seh- und Hörbeeinträchtigte verständlich und zugänglich sein. Hier gilt es, die Möglichkeiten von Untertiteln, Gebärdensprachdolmetschern oder Hörschleifen intensiver zu nutzen.

Es ist zu prüfen, inwieweit Wahlunterlagen auch in Leichter Sprache und in barrierefreier Form, zum Beispiel für Sehbehinderte, erstellt werden können. Die Untersuchungsergebnisse und Handlungsempfehlungen der oben genannten Studie bezüglich Wahlrecht und -durchführung liegen seit Kurzem vor. Der Freistaat Sachsen wird hierzu die Handlungsempfehlungen der von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Studie und die seitens des Bundes gegebenenfalls zu treffenden gesetzgeberischen Entscheidungen abwarten und in seinem Zuständigkeitsbereich entsprechend handeln. Eine größtmögliche verfahrensmäßige Übereinstimmung zwischen den Wahlsystemen garantiert insoweit eine reibungslose Durchführung von gegebenenfalls am gleichen Tag durchzuführenden Landes-, Bundes- und Kommunalwahlen. Soweit es von den Kommunen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten für erforderlich erachtet wird, besteht schon heute im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung die Möglichkeit, zusätzlich Wahlerläuterungen in einfacher Sprache oder Braille-Schrift sowie Wahlschablonen zur Verfügung zu stellen.

#### **12.1.4 Ziel und Umsetzung**

Ziel ist die uneingeschränkte gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen mit Behinderungen. Diese müssen sich genauso engagieren können wie Menschen ohne Behinderungen. Damit geht zwangsläufig einher, dass sie sich auch einbringen, die Gesellschaft mitgestalten und mitbestimmen können.

Ein wesentliches Ziel für die uneingeschränkte gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen mit Behinderungen ist die Überarbeitung des bestehenden Sächsischen Integrationsgesetzes zu einem neuen Inklusions-, Teilhabe- und Gleichstellungsge

## 12.1.5 Maßnahmen

### 12.1.5.1 Politische Teilhabe und Interessenvertretung

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
<p>Dieses soll unter anderem auch regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Stärkung der Position des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Staatsregierung: Bestellung, Aufgaben, Ressourcen und Befugnisse der Behindertenbeauftragten; Menschen mit Behinderungen beziehungsweise deren Angehörige sind bei der Bestellung der Beauftragten besonders zu berücksichtigen.</li> <li>■ Prüfung einer Verankerung der kommunalen Behindertenbeauftragten</li> <li>■ Gesetzliche Verankerung des Landesbehindertenbeirats: Regelung der Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse, finanzielle und technisch-organisatorische Ausstattung</li> <li>■ Prüfung einer Regelung zur Bildung/Wahl von Behindertenbeiräten in den kreisfreien Städten und Landkreisen</li> <li>■ Erweiterte Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen: Prüfung von Formen und Möglichkeiten der weiteren Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen beziehungsweise ihrer Interessenvertretungen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen.</li> </ul>	SMS	2017 ff.	aus dem laufenden Haushalt

### 12.1.5.2 Bürgerbeteiligung

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Breites Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bei der Erarbeitung des neuen Inklusions-, Teilhabe- und Gleichstellungsgesetzes	SMS	2017/2018	aus dem laufenden Haushalt

### 12.1.5.3 Sensibilisierung

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Gestaltung des Neujahrsempfangs des Ministerpräsidenten 2018 unter dem Thema „Aktionen der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-BRK“	SK, SMS	2017/2018	aus dem laufenden Haushalt

### 12.1.5.4 Partizipation bei Wahlen

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Anpassung des Wahlrechts: Sachsen wird nach der Stellungnahme beziehungsweise gesetzgeberischen Reaktion des Bundes auf die nunmehr vorliegende Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen prüfen, ob und welche Maßnahmen für das Landes- und Kommunalwahlrecht sinnvoll und erforderlich erscheinen	SMI	bis 2019	Entstehende Kosten für die Kommunen können nicht beziffert werden. Bei verbindlichen Maßnahmen ist eine eventuell entstehende Mehrbelastungsausgleichspflicht infolge Standarderhöhung zu prüfen.

## 12.2 Zivilgesellschaftliches Engagement

### 12.2.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Die Vertragsstaaten haben sich in Artikel 29 der UN-BRK verpflichtet sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können; sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter.

Die Staaten sollen aktiv ein Umfeld fördern, das es Menschen mit Behinderungen ermöglicht, gleichberechtigt und diskriminierungsfrei mit anderen an der Gestaltung von öffentlichen Angelegenheiten mitzuwirken und sie hierbei zu begünstigen. Außerdem sollen sie an allen Formen der Mitgestaltung der Gesellschaft durch politische und zivilgesellschaftliche Organisationen gleichberechtigt teilhaben.

### 12.2.2 Situationsbeschreibung

Viele freiwillig engagierte Bürger unterstützen Menschen mit Behinderungen. Aber auch Menschen mit Behinderungen selbst leisten ein solches wichtiges Engagement. Über den Umfang dieses Engagements liegen allerdings keine Daten vor.

Zivilgesellschaftliches Engagement erstreckt sich zudem auf die Behindertenselbsthilfe. In vielen Initiativen und Selbsthilfeorganisationen vertreten Menschen mit Behinderungen ihre Interessen und partizipieren an der Gestaltung ihrer Lebensbedingungen. Vereine, Verbände, soziale Einrichtungen und weitere Akteure, die mit Projekten im Bereich der Behindertenhilfe zur Verwirklichung eines selbstverantworteten und selbstbestimmten Lebens im Sinne der Integration und Teilhabe beitragen wollen, können nach der Richtlinie des SMS zur Förderung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (RL Teilhabe) projektbezogen gefördert werden. Die in Sachsen geltende RL Teilhabe wurde angepasst, so dass bis zu dreijährige Förderungen durchgeführt werden können.

Darüber hinaus wird in Sachsen das Engagement von und für Menschen mit Behinderungen durch die landesrechtlich verankerte „Stiftung Sächsische Behindertenselbsthilfe – Otto Perl“ unterstützt. Sie hat den gesetzlich festgelegten Zweck, durch Stiftungsleistungen konkrete Hilfe zur Selbsthilfe im Einzelfall zu leisten. Sie fördert aber auch wichtige Einrichtungen von Verbänden der Selbsthilfe, wie die Landesdolmetscherzentrale für Gebärdensprache, das Landeshilfsmittelzentrum für blinde und sehbehinderte Menschen sowie drei Beratungsstellen für barrierefreies Planen und Bauen.

### **12.2.3 Handlungsbedarf**

Für eine wirksame und partizipative Interessenvertretung bedarf es einer Ausstattung der Behinderten(-selbsthilfe)verbände mit entsprechenden Ressourcen. Eine Stärkung der Verbandsstrukturen in den Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderungen verbessert die Möglichkeit zivilgesellschaftlichen Engagements. Förderrichtlinien und andere Lösungsansätze sollten so gestaltet werden, dass Verbände unabhängig von ihrer Größe und ihren Ressourcen in der Lage sind, die anstehenden Arbeiten sorgfältig und anspruchsgerecht durchzuführen. Hierbei sollte eine kontinuierliche Förderung angestrebt werden.

Menschen mit Behinderungen fühlen sich häufig von echter Teilhabe ausgeschlossen. Sie kritisierten insbesondere, dass vorrangig über sie statt mit ihnen über ihre eigene Situation gesprochen wird. Es müssen Anreize und Wissen vermittelt werden, um Menschen mit Einschränkungen aktiv in bestehende zivilgesellschaftliche Strukturen einzubinden. Dies gilt insbesondere auch für Migranten mit Behinderungen, deren spezifische Belange dabei Berücksichtigung finden müssen. Für alle niedrigschwolligen Engagementmöglichkeiten könnte eine Assistenz bei ehrenamtlichen Tätigkeiten eine mögliche Unterstützung sein.

Informationen, Anträge und alle weiteren Unterlagen zu Förderungen der Kommunen und des Landes müssen in digitaler barrierefreier Form und in Leichter Sprache vorliegen. Mitarbeiter von Verwaltungen müssen Zeit und die Qualifikation haben, um Menschen mit Behinderungen beraten zu können.

### **12.2.4 Ziel und Umsetzung**

Ziel ist die uneingeschränkte zivilgesellschaftliche Teilhabe aller Menschen mit Behinderungen. Diese müssen sich genauso engagieren können wie Menschen ohne Behinderungen. Das heißt, dass sie sich auch einbringen und die Gesellschaft mitgestalten und mitbestimmen können. Menschen mit Behinderungen sollen ihre Interessen selbst vertreten können. Dieses Interesse muss auf allen Ebenen selbstverständlich sein. Menschen mit Behinderungen sollen ihre Lebensbedingungen in allen Bereichen als „Experten in eigener Sache“ mitgestalten.

Die Erarbeitung eines neuen Inklusions-, Teilhabe- und Gleichstellungsgesetzes ist ein wesentlicher Bestandteil der Umsetzung der UN-BRK im Freistaat Sachsen.

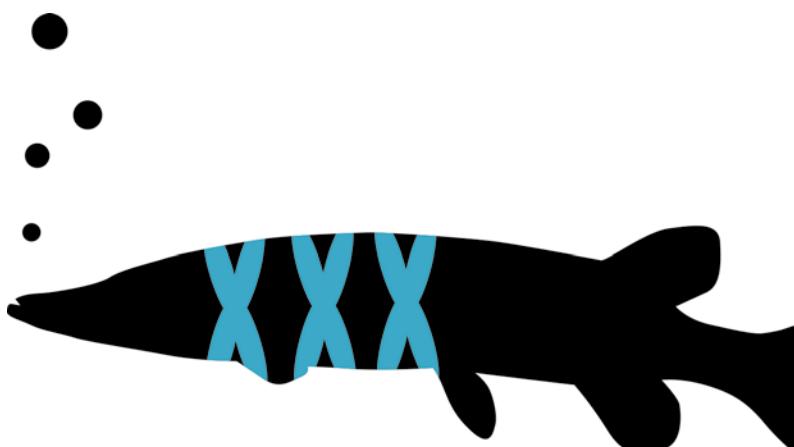
## 12.2.5 Maßnahmen

### 12.2.5.1 Verringerung des Anteils von Eigenmitteln

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Anpassung beziehungsweise Änderung der in Sachsen geltenden Richtlinie Teilhabe, so dass der notwendige Eigenanteil verringert wird. Darüber hinaus wird geprüft, ob ehrenamtliche Arbeit als Teil des Eigenanteils anerkannt werden kann.	SMS	2017	aus dem laufenden Haushalt

### 12.2.5.2 Prüfung der Finanzierbarkeit von persönlicher Assistenz

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Prüfung der Auswirkungen der Regelungen des § 78 Bundesteilhabegesetz zur Finanzierung von persönlicher Assistenz für Menschen mit Behinderungen im Bereich ehrenamtlicher Tätigkeit – außerhalb der bisherigen Leistung, die im Rahmen des Persönlichen Budgets als sogenannte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gezahlt werden kann.	SMS	2017	aus dem laufenden Haushalt



## 12.3 Barrierefreie Information und Kommunikation

### 12.3.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Nach Artikel 9 der UN-BRK treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zu Information und Kommunikation zu gewährleisten, damit diesen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen ermöglicht wird.

Nach Artikel 21 der UN-BRK sollen die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit haben. Dazu gehört auch die Freiheit, Informationen zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch die von ihnen gewählte Form der Kommunikation.

Für den Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien soll von vornherein die Barrierefreiheit bei der Entwicklung berücksichtigt werden, damit die individuelle Barrierefreiheit später möglichst einfach und kostengünstig für den Benutzer hergestellt werden kann. Der Zugang zur Justiz ist in Artikel 13 explizit geregelt.

### 12.3.2 Situationsbeschreibung

Die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen sind gemäß Sächsischem Integrationsgesetz verpflichtet, ihre Internetauftritte und -anwendungen schrittweise barrierefrei zu gestalten. Bei einer externen Vergabe von neu zu gestaltenden Internetauftritten ist die Barrierefreiheit als Merkmal der zu erbringenden Leistung vertraglich festzuschreiben und bei der Abnahme nachzuweisen. Die Staatsregierung hat mit der Deutschen Zentralbücherei für Blinde (DZB) einen Rahmenvertrag zur Prüfung und barrierefreien Gestaltung von Webauftritten und anderen digitalen Informationsangeboten geschlossen (BIKOSAX – Barrierefreie Informations- und Kommunikationsangebote des Freistaates Sachsen). Die DZB unterstützt damit Behörden und Einrichtungen des Freistaates Sachsen bei der Aufbereitung und Gestaltung von Informations- und Kommunikationsangeboten, die für jedermann zugänglich sind. Der Internetauftritt des Freistaates Sachsen beinhaltet derzeit jedoch noch keine Inhalte in Leichter Sprache.

## Projekt „Barrierefreie Information, Kommunikation und Medien“

Auf Initiative der SK und des SMWK wurden beziehungsweise werden in Zusammenarbeit mit der DZB drei Projekte im Bereich „Gesellschaftliche Partizipation“ realisiert. Bereits entwickelt wurde eine DZB-App für mobile Endgeräte wie Smartphones oder Tablets, um sogenannte DAISY-Hörbücher herunterladen zu können. Partner bei der Entwicklung und Programmierung der App war das Dresdner Unternehmen VisorApps.

Kurz vor dem Abschluss steht das Projekt DZB-Mobil, ein Beratungsmobil für Menschen mit Seh-einschränkungen. Realisiert wird dieses Projekt auf Basis des Beratungsangebotes „Blickpunkt Auge“ des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Sachsen e.V. und der DZB.

Eine Grundlage für längerfristige Maßnahmen bildet das Projekt BIKOSAX (Barrierefreie Informations- und Kommunikationsangebote des Freistaates Sachsen). Im Rahmen dieses Projektes prüft und gestaltet die DZB die Barrierefreiheit von Internetauftritten und anderen digitalen Informationsangeboten. Die DZB unterstützt damit Behörden und Einrichtungen des Freistaates Sachsen bei der Aufbereitung und Gestaltung von Informations- und Kommunikationsangeboten, die für jedermann sein sollen. Die Leistungen der DZB umfassen dabei sowohl, dass Sensibilisierungs- und Schulungsveranstaltungen angeboten als auch dass Dienstleistungen zur Erstellung und Verbreitung barrierefreier Dokumente bis hin zur Entwicklung eines BIKOSAX-Zertifikates zu deren Bewertung erbracht werden. Darüber hinaus berät die DZB zur barrierefreien Gestaltung neuer Applikationen und wirkt an deren Tests mit.

Für die Internetprojekte der Staatsministerien und Behörden gilt, dass bei der Gestaltung die verbindlichen Vorgaben der Gestaltungsrichtlinie für Internetangebote des Freistaates Sachsen zu beachten sind. In dieser Gestaltungsrichtlinie ist die Einhaltung der Regelung der barrierefreien Informationstechnikverordnung (BITV) vorgeschrieben.

Der Freistaat Sachsen bietet seinen Behörden über das zentrale Content Management System (zCMS) seit dem Jahr 2005 die Möglichkeit, barrierefreie Internetauftritte gemäß der Internet-Gestaltungsrichtlinie der Staatsregierung zu erstellen. Die jeweiligen zCMS-Projekte (inklusive Templates) werden auf Basis eines Musterprojektes von der Sächsischen Staatskanzlei (SK) zur Verfügung gestellt.

Nach dem Sächsischen Integrationsgesetz haben Menschen mit einer Hör- oder Sprachbehinderung Rechtsanspruch darauf, in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärdensprache oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Dieses Recht gilt im Umgang mit Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen und dient speziell der Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren. Wenn Menschen mit Behinderungen eine solche Form der kommunikativen Unterstützung beantragen, ist es die Aufgabe der öffentlichen Stellen, diesem Recht durch die Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern oder anderen Kommunikationshilfen Geltung zu verschaffen und die dafür notwendigen Kosten zu tragen. Bereits seit dem Jahr 1991 werden durch die Landesdolmetscherzentrale für Gebärdensprache in Zwickau Gebärdensprachdolmetscher für landesweite Einsätze vermittelt.

Der Anspruch der Barrierefreiheit richtet sich auch an die öffentlich-rechtlichen Medien. Der Mitteldeutsche-Rundfunk-(MDR-)Staatsvertrag hält in seiner derzeitigen Fassung die Möglichkeit bereit, sich als Organisation ohne staatsvertraglich vorgesehenen Sitz für einen Sitz im MDR-Rundfunkrat zu bewerben. Aus allen form- und fristgerechten Bewerbungen wählt der Sächsische Landtag vier Organisationen aus, die einen Vertreter in den MDR-Rundfunkrat entsenden können. Organisationen von Menschen mit Behinderungen wurden

bislang noch nicht gewählt. Insgesamt vier weitere Vertreter werden zudem von den Landtagen in Sachsen-Anhalt und Thüringen gewählt. Der MDR-Rundfunkrat hat sich im Dezember 2015 für eine sechsjährige Amtszeit neu konstituiert. Die Entsendung eines Vertreters der Menschen mit Behinderungen in den MDR-Rundfunkrat ist mithin erst für die kommende Amtsperiode, die im Dezember 2021 beginnt, möglich.

Der MDR führt stufenweise eine Untertitelung seines Fernsehangebots ein, von noch 30 Prozent in 2012 auf über 80 Prozent (AF/SMS) bis 2017. Zusätzlich bietet der MDR ausgewählte Sendungen mit Gebärdensprache an. Moderne Technik macht es bei besonderen Programm-Höhepunkten auch möglich, die Berichte live mit Audiodeskription zu versehen, so dass Sehgeschädigte davon nicht ausgeschlossen sind. Für blinde und sehbehinderte Menschen produziert der MDR zudem jährlich circa 30 Filme in Hörfilmfassung und sendet 15 Prozent aller Sendungen zwischen 20:00 und 23:00 Uhr ebenfalls in Hörfilmfassung. Ergänzend werden zudem verschiedene Angebote im Internet unter [mdr.de](http://mdr.de) und in der App „MDR Audio – Das inklusive Hörangebot“, der ersten inklusiven App ihrer Art, bereit gehalten.

Die Barrierefreiheit allgemeiner Beratungsangebote und die Verständigung von hör- oder sprachbehinderten Personen in Gerichtsverhandlungen, zum Beispiel durch Gebärdensprachdolmetscher, ist im Freistaat Sachsen sichergestellt.

### 12.3.3 Handlungsbedarf

Die Notwendigkeit barrierefreier Kommunikation zieht sich durch alle Bereiche der Informationsvermittlung und berührt sowohl Menschen mit Behinderung der Mehrheitsgesellschaft als auch in besonderem Maße Migranten mit Behinderung. Alle Informationen (TV, Radio, Printmedien, Internet) sollten für alle Menschen zugänglich sein. Eine Redundanz in barrierefreie digitale Medien stellt hierzu sicher die einfachste Lösung dar. Die Gestaltungsrichtlinie für Internetangebote des Freistaates Sachsen muss grundsätzlich für alle Einrichtungen des Freistaates Sachsen gelten; Ausnahmen davon sind gemäß Kabinettsbeschluss geregelt. Im Styleguide der Gestaltungsrichtlinie sollte dem Thema Barrierefreiheit deutlich mehr Raum gegeben werden.

Um auch für Desktopanwendungen eine Rechtsgrundlage zu haben, muss für diese eine Verordnung nach dem Beispiel der für webbasierte Anwendungen geltenden BITV 2.0 geschaffen werden. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben zur Barrierefreiheit müssen Sanktionsmöglichkeiten angewendet werden können.

Gemäß Koalitionsvertrag soll die DZB in die Entwicklung eines Kompetenzclusters für Belange der Barrierefreiheit im digitalen Raum mit einbezogen und auf ihre Erfahrungen in diesem Bereich zurückgegriffen werden. Deren Angebot BIKOSAX soll sich an Einrichtungen des Freistaates wenden und Dienstleistun-

gen anbieten, die die Barrierefreiheit von Informations- und Kommunikationsangeboten verbessern.

Informationssendungen des MDR sowie regionale Nachrichten sollten priorisiert in Gebärdensprache und in Leichter Sprache zur Verfügung stehen.

### 12.3.4 Ziel und Umsetzung

Menschen mit Behinderungen sollen am gesellschaftlichen Leben, das zu nicht unerheblichem Teil über verschiedene Medien transportiert wird, gleichberechtigt teilhaben. Ziel ist deshalb die Sicherstellung des uneingeschränkten Zugangs zu barrierefreier Information und Kommunikation.

Die konsequente Umsetzung des Sächsischen E-Government-Gesetzes im Zuständigkeitsbereich des Freistaates Sachsen und die Aussprache eines entsprechenden Appells an alle anderen Adressaten des Gesetzes sind hierfür notwendig.

Die Staatsregierung wird sich für Schulungen und Beratungsleistungen zum Thema „Barrierefreie Informationen“ für die Ersteller von Internet- beziehungsweise Intranet-Auftritten, Programmoberflächen und Dokumenten wie auch für die Menschen mit Behinderungen selbst einsetzen.

## 12.3.5 Maßnahmen

### 12.3.5.1 Barrierefreiheit von Informations- und Kommunikationsangeboten

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Aufnahme des Themas Barrierefreiheit von elektronischen Kommunikationsangeboten durch die AG Content in den offiziellen Styleguide. Folgende Inhalte sollten unter anderem enthalten sein: Grundlagen, Prüfungsmöglichkeiten entsprechend BITV 2.0, BIKO-SAX Dienstleistungsspektrum der DZB, barrierefreie Inhaltserstellung (Broschüren, Dokumente, Videos et cetera). Damit wird man der staatlichen Vorbildfunktion für die anderen, bislang nicht von der Gestaltungsrichtlinie eingeschlossenen Institutionen gerecht.	SK, alle Ressorts	2016 ff.	aus dem laufenden Haushalt
Erneute Prüfung des Internetauftritts www.sachsen.de hinsichtlich Barrierefreiheit (BITV 2.0); gegebenenfalls Anstreben einer 95+-Punktebewertung	SK	2017	aus dem laufenden Haushalt
Auf Basis und im Rahmen der Ergebnisse einer vorhergehenden Machbarkeitsstudie gegebenenfalls Aufbau eines zentralen Informationsportals als Voraussetzung zur besseren Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Hier sollen alle Informationen zusammenfließen, die für eine bessere Transparenz von barrierefreien Angeboten notwendig sind.	SMS, SK, SMI	2017	aus dem laufenden Haushalt
Sensibilisierung zum Thema Barrierefreiheit sowie Ausbau der Schulungsangebote für Anwender und Entscheider mit entsprechender Zielgruppenausrichtung.	alle Ressorts in ihrer jeweiligen Verantwortung	fortlaufend	im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Sonstige Informationsangebote des Freistaat Sachsen sollen barrierefrei zugänglich sein. Hierfür erstellt die Staatsregierung einen verbindlichen Zeitplan.	alle Ressorts in ihrer jeweiligen Verantwortung	2017 ff.	aus dem laufenden Haushalt
Aufnahme von Informationen zur Barrierefreiheit und Zugänglichkeit von Behörden in das zentrale Informationsportal für Verwaltungsverfahren Amt24 (www.amt24.sachsen.de); die im Portal bereitgestellten Vordrucke/PDF-Formulare müssen nach dem jeweils geltenden DIN-ISO-Standard barrierefrei gestaltet werden. Sie werden durch die zuständigen Behörden gepflegt.	SMI, alle Ressorts, Träger der Selbstverwaltung	2016	aus dem laufenden Haushalt
Publikation des Aktionsplanes der Sächsischen Staatsregierung in Leichter Sprache	SMS	2016	aus den vorhandenen Haushaltsmitteln

### 12.3.5.2 Einführung eines BIKOSAX-Gütesiegels

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Beratungsangebot der DZB zum Kompetenzzentrum „BIKOSAX“ für barrierefreie Informations- und Kommunikationsangebote des Freistaates an der DZB Leipzig aufbauen und nachhaltig etablieren	SMWK, SMS	2016/2017	2016 über SMS 99.000 Euro aus den vorhandenen Haushaltsmitteln; 2017 über SMWK aus dem laufendem Haushalt
Einführung eines „BIKOSAX“-Gütesiegels für barrierefreie Webauftritte, Webanwendungen und spezielle E-Government-Anwendungen. Dieses kann durch die DZB verliehen und dabei auch an nichtstaatliche Stellen (Museen, Hochschulen et cetera) vergeben werden. Damit soll das Engagement für barrierefreie Internetangebote ausgezeichnet, Marketing betrieben und Öffentlichkeit/Transparenz für das Thema geschaffen werden.	SMWK, SMS	2016/2017	2016 über SMS 99.000 Euro aus den vorhandenen Haushaltsmitteln; 2017 über SMWK aus dem laufendem Haushalt

### 12.3.5.3 Barrierefreiheit von Medien

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Entwicklung einer „DZB App“ für mobile Endgeräte zum Download von DAISY-Hörbüchern	SMWK, SMS	2016	SMWK über SMS 50.000 Euro in Teil 1 bereits veranlagt
Weiteres Einsetzen dafür, dass Informationen des MDR, zum Beispiel SachsenSpiegel und Informationssendungen sowie regionale Nachrichten, in Gebärdensprache und in Leichter Sprache zur Verfügung stehen	SK	2017 ff.	aus dem laufenden Haushalt

## 12.4 Schutz der Persönlichkeit

### 12.4.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Entsprechend Artikel 12 der UN-BRK sollen Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen. Die Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

Gemäß Artikel 12 Absatz 4 der UN-BRK haben die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden. Es darf nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommen. Die Maßnahmen müssen verhältnismäßig, von möglichst kurzer Dauer und auf die Umstände der Person zugeschnitten sein und einer regelmäßigen Überprüfung

durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen.

### 12.4.2 Situationsbeschreibung

Die Menschenrechte gelten uneingeschränkt für Menschen mit und ohne Behinderungen. Dennoch kann es mitunter besonderer Maßnahmen und Regelungen bedürfen, um diese prinzipielle Gleichberechtigung auch tatsächlich umzusetzen. Dies erfordert einen Schutz der Persönlichkeit gegenüber Gefährdungen wie Diskriminierung und Gewalterfahrung, denen Personen mit Einschränkungen in stärkerem Maße ausgesetzt sein können als Personen ohne diese Einschränkungen. Speziell für Personen, die nicht mehr in der Lage sind, als eigenständige Rechtspersonen zu handeln, kann dieser Schutz auch in der Übernahme einer rechtlichen Stellvertretung beziehungsweise rechtlichen Betreuung bestehen.

Menschen mit Behinderungen stehen häufig in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis und benötigen, wenn sie von häuslicher Gewalt betroffen sind, besondere Hilfe. Die barrierefreie Gestaltung der Hilfsangebote für Opfer von häuslicher Gewalt ist eine Voraussetzung der Nutzung der Angebote. Um dieser Forderung gerecht zu werden, hat 2011 die sächsische Polizei gemeinsam mit dem Landesverband der Gehörlosen Sachsen e.V. die formalen und technischen Voraussetzungen für die Nutzung eines SMS-Notrufes (Service der Sächsischen Polizei für gehörlose und hörbehinderte Menschen) entwickelt. Jedoch wird dieser Service derzeit nicht mehr von allen Telefonanbietern angeboten. Insgesamt muss aber festgestellt werden, dass die Schutz- und Beratungseinrichtungen bei erhöhten Betreuungsbedarfen auf Grenzen in ihren Ressourcen und Kompetenzen stoßen. Eine systematische Ausrichtung der Hilfsangebote auf Menschen mit Behinderungen ist nur teilweise verwirklicht.

Für Menschen mit Behinderungen ist der Zugang zu den Schutz- und Beratungsangeboten bei häuslicher Gewalt in mehrfacher Hinsicht erschwert. Von den vierzehn vom Freistaat geförderten Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen ist nur eine barrierefrei im Sinne von rollstuhlgerecht zugänglich. Für von häus-

licher Gewalt betroffene gehbehinderte Opfer ist damit der Zugang zu den entsprechenden Schutzeinrichtungen weitgehend versperrt. Von den sieben Interventions- und Koordinierungsstellen, die Opfer von häuslicher Gewalt beraten, ist keine spezifisch barrierefrei im Sinne von rollstuhlgerecht zugänglich. Allerdings können die Interventions- und Koordinierungsstellen den Einzelfällen tatsächlich eher gerecht werden, indem sie aufsuchende Beratungen durchführen oder auf barrierefreie Räume ausweichen, die angemietet oder von anderen Einrichtungen aus dem kommunalen Umfeld situationsbezogen zur Verfügung gestellt werden.

Spezifische, auf das Problemfeld „häusliche Gewalt bei Menschen mit Behinderungen“ ausgerichtete Hilfsangebote für Angehörige, Pflege- und Betreuungspersonal, wurden bisher noch nicht entwickelt. Auch Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für dieses Thema wurden noch nicht durchgeführt.



Die Notruf-SMS-Nummer besteht aus drei Teilen: der Fax-Vorwahl des Netzbetreibers, der Vorwahl der zuständigen Polizeidienststelle und der Nummer Notfall-Fax der sächsischen Polizei für Sprach- und Hörbehinderte. Weitere Informationen dazu finden Sie unter <https://www.polizei.sachsen.de/de/notrufsms.htm>

### 12.4.3 Handlungsbedarf

Notwendig sind die Herstellung der Barrierefreiheit der allgemeinen Angebote zum Schutz vor Gewalt sowie der barrierefreie physische und kommunikative Zugang zu Polizei und Justiz unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte.

Der Schutz vor Diskriminierung, vor Gewalt, vor sexuellem Missbrauch, vor Zwangsbehandlungen und vor Freiheits einschränkungen ist elementar. Nach den Ergebnissen einer aktuellen Studie (Schröttle et al.: Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen in Deutschland, 2011) sind Frauen mit Behinderungen überproportional von Gewalt betroffen. Im Vergleich zu Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt haben mehr als doppelt so viele behinderte Frauen mindestens eine Situation körperlicher Gewalt in ihrem Erwachsenenleben erfahren.

Daraus ist auch für Sachsen ein erhöhter Bedarf abzuleiten. Um niedrigschwellige und barrierefreie Schutz- und Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderungen bereitzustellen, sind verstärkte Aktivitäten erforderlich. Auch Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben, müssen konsequent vor Gewalt geschützt werden und an präventiven Maßnahmen partizipieren können.

Der Ausbau von barrierefreien Hilfsangeboten für von Gewalt betroffene Menschen mit Behinderungen und die Vermittlung von Wissen über ihre besonderen Bedürfnisse, bezogen auf die unterschiedlichen Behinderungen, könnte bei einem Aufbau eines wirksamen Schutzes vor Diskriminierung helfen. Dem dürfte auch die Sensibilisierung von Mitarbeitern in der Behindertenhilfe dienlich sein.

Mit dem Aufbau einer Informationsplattform können wesentliche Hilfeleistungen bei Diskriminierungen gegeben werden. Die Kontaktangabe von Hilfsstellen für den Fall von Problemen und Diskriminierungen könnte das unterstützen.

### 12.4.4 Ziel und Umsetzung

Wirksamer Schutz vor Diskriminierung und vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen soll im Rahmen einer zielgruppenübergreifenden Antidiskriminierungsarbeit geleistet werden. Es soll eine umfassende und wirksame Strategie entwickelt werden, um Schutz vor Diskriminierung und Gewalt für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Dies schließt die Überprüfung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zur Verhinderung von Gewalt und die unabhängige Bearbeitung von Beschwerden in Einrichtungen mit ein.

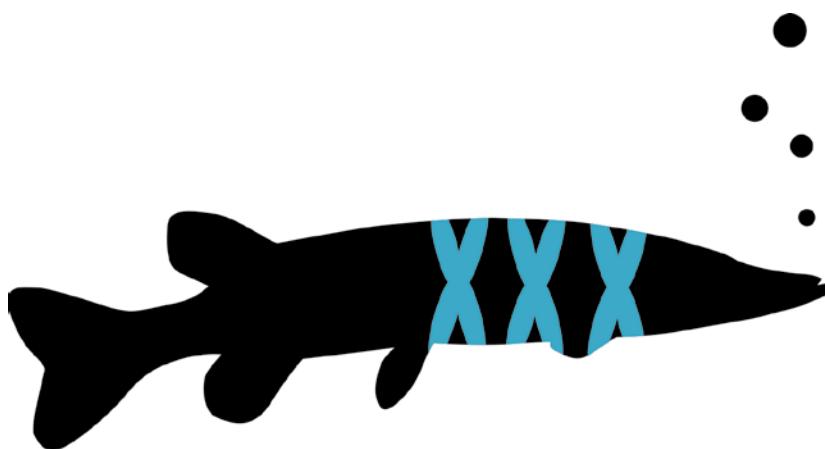
## 12.4.5 Maßnahmen

### 12.4.5.1 Sensibilisierung für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Implementierung eines Vertreters des SLB im Lenkungsausschuss gegen häusliche Gewalt	SMI	2016	aus dem laufenden Haushalt

### 12.4.5.2 Ausbau von barrierefreien Hilfsangeboten

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Förderung der Barrierefreiheit von Beratungsangeboten nach dem Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz	SMS, SMGI, alle Ressorts	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
Verbesserung der Barrierefreiheit von Hilfsangeboten zur Bekämpfung häuslicher Gewalt	SMGI, SMI	fortlaufend	Finanzierung wird an Kosten der jeweiligen Projekte angepasst



## 12.5 Rechtliche Betreuung und Entscheidungsfreiheit

### 12.5.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Entsprechend Artikel 12 der UN-BRK sollen Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen. Die Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

Gemäß Artikel 12 Absatz 4 der UN-BRK haben die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen die Rechte, der Wille die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden. Es darf nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommen. Die Maßnahmen müssen verhältnismäßig, von möglichst kurzer Dauer und auf die Umstände der Person zugeschnitten sein und einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtlichen Stelle unterliegen.

### 12.5.2 Situationsbeschreibung

Die Menschenrechte gelten uneingeschränkt für Menschen mit und ohne Behinderungen. Dennoch kann es mitunter besonderer Maßnahmen und Regelungen bedürfen, um diese prinzipielle Gleichberechtigung auch tatsächlich umzusetzen. Dies erfordert einen Schutz der Persönlichkeit gegenüber Gefährdungen, wie Diskriminierung und Gewalterfahrung, denen Personen mit Einschränkungen in stärkerem Maße ausgesetzt sein können als Personen ohne diese Einschränkungen. Speziell für Personen, die nicht mehr in der Lage sind, im Rechtsverkehr eigenständig zu handeln, kann dieser Schutz auch in der Übernahme einer rechtlichen Stellvertretung beziehungsweise rechtlichen Betreuung bestehen. Das geltende Betreuungsrecht trägt den Vorgaben der UN-BRK Rechnung. Die UN-BRK ist zugleich Maßstab für die Anwendung des Rechts, insbesondere für die strikte Beachtung des Erforderlichkeitsprinzips (§ 1896 Absatz 2 BGB).

### 12.5.3 Handlungsbedarf

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat ein rechtstatsächliches Forschungsvorhaben in Auftrag gegeben, um besonders auch dem Anliegen der 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2014 zum Betreuungsrecht sowie der Stellungnahme der 91. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2014 zu entsprechen.

Im Rahmen des Forschungsvorhabens soll zunächst eine Bestandsaufnahme der „anderen Hilfen“ erfolgen und durch Befragung der beteiligten Kreise ermittelt werden, ob und in welchem Umfang diese in Anspruch genommen werden und wie die „anderen Hilfen“ effektiver genutzt werden können.

Durch den genannten Forschungsauftrag sollen empirische Erkenntnisse darüber gewonnen werden, welche Qualitätsstandards in der Praxis eingehalten werden beziehungsweise ob und gegebenenfalls welche strukturellen Qualitätsdefizite insbesondere in der beruflichen aber auch in der ehrenamtlichen Betreuung bestehen und auf welche Ursachen diese gegebenenfalls zurückgeführt werden können. Gleichzeitig soll im Hinblick auf das Vergütungssystem unter anderem ermittelt werden, wie viel Arbeitszeit ein Berufsbetreuer für einen Betreuungsfall durchschnittlich verwendet und wie viele Betreuungen ein Einzelner führt. Auch wird die Entwicklung der Vergütungsumsätze seit 2005 untersucht; es soll überprüft werden, ob die Grundannahmen der geltenden Vergütungsregelung gegebenenfalls neu überdacht werden müssen.

Im Bereich der rechtlichen Betreuung soll kein Vorgriff auf die Ergebnisse erfolgen. Sachsen wird die Handlungsempfehlungen der Studie und die seitens des Bundes gegebenenfalls zu treffenden Entscheidungen abwarten und handeln.

### 12.5.4 Ziel und Umsetzung

Die mit Betreuungssachen befassten Professionen sollen dabei unterstützt werden, bei ihrem Handeln die Vorgaben der UN-BRK effektiver zu berücksichtigen und vor allem im Rahmen der Erforderlichkeit der Anordnung einer Betreuung oder der damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen (wie etwa die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes oder von Zwangsmassnahmen) vorrangige, für den Betroffenen weniger einschneidende Möglichkeiten in Betracht zu ziehen. Deshalb sollten die Akteure über solche Möglichkeiten – besonders durch Fortbildungsmaßnahmen und den interdisziplinären Austausch – aufgeklärt werden.

Nach der Auswertung des Forschungsvorhabens des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz wird die Staatsregierung gegebenenfalls notwendige Maßnahmen ergreifen.

## 12.5.5 Maßnahmen

### 12.5.5.1 Sensibilisierung

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
<p>Unterstützung von Diskussionsplattformen, in denen sich Akteure über die tatsächlichen Probleme austauschen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Fortbildung der mit Betreuungssachen befassten Richter auch zu Möglichkeiten, die Betreuung durch andere Hilfesysteme zu vermeiden</li> <li>■ Unterstützung interdisziplinärer Austauschmöglichkeiten</li> </ul>	SMJus	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
<p>Prüfung von weitergehendem Bedarf und gegebenenfalls von weiteren Fortbildungsveranstaltungen zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht für Richter und der Unterstützungsmöglichkeiten für entsprechende Fortbildungen anderer beteiligter Professionen, insbesondere von Ärzten und Betreuern</p>	SMJus	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt

### 12.5.5.2 Auswertung des Forschungsvorhabens des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Gegebenenfalls Ergreifen von notwendigen, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten liegenden Maßnahmen, damit vorgelagerte sozialrechtliche Leistungen in erforderlichen Umfang erbracht werden	SMJus, SMS	2017	aus dem laufenden Haushalt

## 12.6 Information und Beratung von Menschen mit Behinderungen

### 12.6.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-BRK betont in Artikel 21, dass Menschen mit Behinderungen Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien zur Verfügung gestellt werden sollen. Dazu sollen die für unterschiedliche Behinderungsformen jeweils geeigneten Kommunikationsformen genutzt werden. Auch private Organisationen und Medien sollen dazu aufgefordert werden, Informationen in dieser Weise zugänglich zu machen.

Grundsätzlich fordert Artikel 8 der UN-BRK eine Schärfung des Bewusstseins mit dem Ziel, die Achtung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen zu fördern, Vorurteile gegen sie zu beseitigen und ihre Fähigkeiten zu würdigen. Zur Umsetzung dieses Ziels sollen Maßnahmen der Bildung (Verankerung im Bildungssystem und gezielte Schulungen) und Öffentlichkeitsarbeit (Kampagnen und Medienberichterstattung) durchgeführt werden.

### 12.6.2 Situationsbeschreibung

Aufklärung, Auskunft und Beratung gehören auf der Grundlage des SGB I zu den Pflichtaufgaben eines jeden Sozialleistungsträgers. In allen Landkreisen und kreisfreien Städten bieten örtliche gemeinsame Servicestellen der Rehabilitationsträger nach dem SGB IX behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen und ihren Angehörigen Beratung und Unterstützung an.

Die Beratung umfasst unter Beteiligung der Integrationsämter auch die Klärung eines Hilfebedarfs nach SGB IX Teil 2. Die Pflegekassen werden bei drohender oder bestehender Pflegebedürftigkeit an der Beratung und Unterstützung durch die gemeinsamen Servicestellen beteiligt. Verbände behinderter Menschen einschließlich der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Selbsthilfegruppen und der Interessenvertretungen behinderter Frauen werden mit Einverständnis der behinderten Menschen ebenso an der Beratung beteiligt.

Darüber hinaus existiert ein Netz an Behinderungsberatungsstellen freier Träger, die zum Teil behinderungsspezifische Beratung bieten. Diesen kommt wegen ihrer Unabhängigkeit eine wichtige Rolle im Beratungsangebot zu.

Im Juni 2014 haben das SMJus und die Rechtsanwaltskammer Sachsen ihre Rahmenvereinbarung über anwaltliche Beratungsstellen ergänzt, sodass nun auch die Kosten für die notwendige Hinzuziehung eines Gebärdensprachdolmetschers in der anwaltlichen Beratungsstelle erstattet werden.

Im Freistaat Sachsen findet sich kein einheitliches Bild bei der Bescheiderteilung nach § 69 ff. SGB IX und der Begründung für die Antragsteller hinsichtlich der Bildung des Gesamtgrades der Behinderung (Gesamt-GdB). Fehlende beziehungsweise nicht ausreichende Begründungen zur Zusammensetzung des Gesamt-GdB führen häufig dazu, dass die Antragsteller das Ergebnis der Bewertung nicht nachvollziehen können. Dies führt zu Widerspruchs- und Klageverfahren, welche bei ausreichender Begründung in den Ausgangsbescheiden gegebenenfalls vermieden werden könnten. Es sind indes keine empirischen Befunde vorhanden, welche die Anzahl vermeidbarer Rechtsbehelfsverfahren ausweisen könnten.

### **12.6.3 Handlungsbedarf**

Beratungsangebote müssen transparent, vollumfänglich und eindeutig sein. Für den Betroffenen muss eindeutig sein, auf welche Leistungen er Anspruch hat und welcher Träger für welche Leistungen zuständig ist. Dies könnte ein barrierefreies Informationsportal unterstützen, welches bei der Zuständigkeitsfindung und Ansprache hilft und Angebote zusammenfasst.

Des Weiteren bedarf es einer einfacheren Sprache bei der Bescheiderteilung und einer transparenten Darstellung sowie Erläuterung der Zusammensetzung des Gesamt-GdB. Mit der Schaffung einer einheitlichen Regelung zur Form und Ausführung von Begründung in Verfahren nach § 69 ff. SGB IX kann das Verfahren zur Feststellung des GdB transparenter und die Zahl der Widerspruchs- und Klageverfahren möglicherweise gesenkt werden. Die Zuständigkeit hierbei liegt bei Landkreisen und kreisfreien Städten.

### **12.6.4 Ziel und Umsetzung**

Die Akteure in der Beratung von Menschen mit Behinderungen sind für die UN-BRK zu sensibilisieren, besonders mit Hilfe von Fortbildungsveranstaltungen. Durch das Verwenden von einfacherer beziehungsweise Leichter Sprache und der Barrierefreiheit allgemeiner Beratungsangebote soll die Zugänglichkeit zu Informationen erhöht werden.

## 12.6.5 Maßnahmen

### 12.6.5.1 Barrierefreie Kommunikation

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Basierend auf den Ergebnissen einer vorhergehenden Machbarkeitsstudie Prüfung der Schaffung eines barrierefreien Informationsportals, das auf alle barrierefreien Angebote sozialer Beratung in Sachsen hinweist.	SMS	2016	50.000 Euro
Der Freistaat Sachsen prüft Möglichkeiten, um im Hinblick auf die Transparenz der Entscheidungspraxis im Feststellungsverfahren nach § 69 SGB IX die Einzel-GdB bei mehreren vorliegenden Behinderungen Gegenstand der Begründung des Bescheides werden zu lassen.	SMS	2017	aus dem laufenden Haushalt

## 12.7 Kultur, Sport, Freizeit und Tourismus

### 12.7.1 Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

Gemäß Artikel 30 Absatz 1 der UN-BRK ist es Aufgabe der Vertragsstaaten, das Recht von Menschen mit Behinderungen anzuerkennen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen. Dies beinhaltet etwa den gleichberechtigten Zugang zu kulturellen Aktivitäten und Orten, wie Theatervorstellungen, Museen, Kinos und Bibliotheken.

Laut Artikel 30 Absatz 5 der UN-BRK müssen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen treffen mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen. Hierzu

gehört neben den behinderungsspezifischen Sport- und Erholungsaktivitäten auch die Mitwirkung an breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen. Daneben ist der Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten sicherzustellen.

### 12.7.2 Situationsbeschreibung

Der Freistaat Sachsen ist zuständig für die „großen“ Kultureinrichtungen, wie die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden, die Sächsischen Staatstheater sowie das Landesamt für Archäologie Sachsen, das das Staatliche Museum für Archäologie Chemnitz betreibt. In jeder dieser Einrichtungen sind bereits Voraussetzungen für einen barrierefreien Zugang zu den Angeboten geschaffen.

Die DZB ermöglicht vor allem für Menschen mit Sehbehinderungen die Partizipation am kulturellen Leben. Sie hält ein vielfältiges Literatur- und Informationsangebot vor, wie zum Beispiel Bücher in Blindenschrift, Hörbücher, Zeitschriften, aber auch Noten, Reliefs und Atlanten. Sie produziert außerdem diese Medien selber, einschließlich der sogenannten neuen Medien.

Die Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH präsentiert herausragende Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen und ist als Verbund von 19 Museen an verschiedenen Standorten vertreten. Die Museen sind in zahlreichen historischen Gebäuden untergebracht und verfügen teilweise über historische Garten- und Parkanlagen.

Im Rahmen des Investitionsprogramms Barrierefreies Bauen „Lieblingsplätze für alle“ wird die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft dadurch ermöglicht, dass ihnen der Zugang zu und die Nutzung von öffentlich zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen durch die Beseitigung bestehender Barrieren, ermöglicht oder erleichtert wird. Fördermittel werden für Investitionen zum Abbau bestehender Barrieren, insbesondere im Kultur-, Freizeit-, Bildungs- und Gesundheitsbereich, bereitgestellt. Dieses Programm wird weitergeführt und im Jahr 2017 evaluiert.

Die Sächsische Staatsregierung fördert den Sport in Sachsen durch Fördermittel, die an den Landessportbund Sachsen ausgegeben werden. Die Vergabe von Sportfördermitteln durch den Landessportbund Sachsen wiederum erfolgt auf der Grundlage des Zuwendungsvertrages zur Sportförderung zwischen ihm und dem SMI. Im Rahmen der Sportförderung können sächsische Sportvereine, die Mitglied im Landessportbund Sachsen sind, Kreis- und Stadtsporverbünde sowie Landesfachverbände gefördert werden.

In Einzelfällen haben sich Strukturen des Behindertensports und des Regelsports füreinander geöffnet. Dies ist zumeist auf ein erhebliches persönliches Engagement, mit großen zusätzlichen Aufwendungen der ehrenamtlichen Strukturen, zurückzuführen. Eine explizite Unterstützung oder Förderung für diesen Bereich besteht in Sachsen nicht flächendeckend.

Die Sporteinrichtungen des Freistaates an Schulen und Hochschulen werden durch den Schul- und Hochschulbetrieb, durch den Hochschulsport und durch externe Mieter, zumeist reguläre Sportvereine, genutzt. Basierend auf den Ergebnissen der Studie „Inklusion an Hochschulen“ ist festzuhalten, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Angeboten des Hochschulsports im Ansatz gegeben ist, wobei eine vertiefte Prüfung der einzelnen Sportstätten sowie eine umfangreiche Auseinandersetzung mit den jeweiligen Gegebenheiten nicht im Leistungsspektrum enthalten war.



Informationen zu den Lieblingsplätzen 2017 finden Sie online unter [www.soziales.sachsen.de/lieblingsplaetze.html](http://www.soziales.sachsen.de/lieblingsplaetze.html)

Eine Übersicht zur Angebotsstruktur von Sportmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen beziehungsweise für Möglichkeiten, wo Sportler mit Behinderungen mit Nicht-Behinderten aktiv sein können, liegt nicht vor. Im Rahmen eines Projektes des Sächsischen Behinderten- und Rehabilitationssportverbands werden Daten zur Hallensituation und Angebotsstruktur in Leipzig erhoben und ausgewertet. Im Arbeitskreis „Inklusion im Sport“ besteht die Überlegung, diese Daten sachsenweit zu erheben.

### 12.7.3 Handlungsbedarf

Perspektivisch sollten alle kulturellen Einrichtungen des Freistaates Sachsen und der Kommunen barrierefrei zugänglich sein. Dazu sind Angebote für die einzelnen Behinderungsformen (Seh-, Hör-, kognitive und körperliche Beeinträchtigungen) ebenso notwendig wie qualifiziertes Personal für den Umgang mit Menschen mit Behinderungen.

Für die Beibehaltung und Weiterentwicklung der Angebote staatlicher Kultureinrichtungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sind ein weiterer Ausbau und eine Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeiten und der Vermittlungsangebote für die einzelnen Behinderungsformen notwendig. Das schließt auch die Sensibilisierung des Personals und die barrierefreie Gestaltung von Websites der Kultureinrichtungen mit ein.

Um das gemeinsame Sporttreiben von Menschen mit und ohne Behinderung in Sportvereinen sowie die Einbindung von Menschen mit Behinderungen in die Organisationsstrukturen auf Vereins-, Stadt- und Kreissportbundebene und auf Ebene der Landesfachverbände aufzubauen und zu entwickeln, bedarf es einer Ist-Stand-Analyse auf unterschiedlichen Ebenen.

Vorstände und Präsidien in der Vereinslandschaft des Sports sollten entsprechend dem Bedarf für das Thema sensibilisiert und aufgeklärt werden. Zudem könnten lebendige Verbindungen zwischen Menschen mit Behinderungen, bestehenden Organisationsformen im Bereich der Selbsthilfe und dem organisierten Sport erstellt werden. Dazu sind Kommunikationsformen zu nutzen, die einen Austausch ermöglichen, beginnend mit barrierefreien Internetauftritten über barrierefreie Dokumente (beispielsweise Sitzungsprotokolle) bis hin zur Ermöglichung einer direkten Kommunikation (Hörschleifen, Gebärdensprachdolmetscher, barrierefreie Räume). Das Wissen über die dafür notwendigen technischen Voraussetzungen sollte vorhanden sein.

Für inklusive Sportgruppen ist die Sensibilisierung und die spezielle Aus- und Fortbildung des ehrenamtlichen Übungsleiters von größter Bedeutung. Entsprechend den Voraussetzungen der Teilnehmer ist es notwendig, den Betreuungsschlüssel zu erhöhen, um die Sicherheit und den positiven Nutzen für alle zu gewährleisten. Darüber hinaus müssen Materialien und Sportgeräte an die speziellen Bedürfnisse der inklusiven Sportgruppen angepasst und in vielen Fällen neu erworben werden.

Welche Sportanlagen für welche Behinderungsformen barrierefrei zugänglich sind, ist nicht bekannt. Gleiches gilt für die räumlichen Konstellationen und Ausstattungen in Sportanlagen. Bis es zu der notwendigen baulichen Compensation kommt, können individuelle Lösungen und persönliches Engagement durch Helfer der Vereine dieses Problem mitunter überbrücken. Dies wird in vielen Fällen allerdings mit einem erhöhten Aufwand und zusätzlichen Kosten verbunden sein. Die Studie „Inklusion an Hochschulen“ hat Handlungsbedarf dahingehend festgestellt, dass Betroffene aktiver in die Planung und Umsetzung des Sportangebots einzubinden seien. Angebote sind für alle Behinderungsarten zu öffnen. Es sei konsequent darauf zu achten, dass eine barrierefreie Zugänglichkeit vorhanden ist. Eine stärkere Sensibilisierung der Verantwortlichen im Bereich Organisation und Durchführung sei geboten.

Ein Informationsportal über bisher bestehende Barrierefreiheiten sollte für die Nutzer, bezogen auf die Behinderungsarten, mit einem einfach zu verstehenden Kennzeichnungssystem verbunden werden. Nicht nur die Barrierefreiheit der Sportstätten, sondern auch der Bedarf und die bestehenden Angebote sowie die Einbindung von Menschen mit Behinderungen in die Organisationsstrukturen sollten erfasst werden, um daraus Maßnahmen ableiten zu können. Unter barrierefreiem Bauen im Bereich der investiven Sportförderung ist dabei nicht nur der barrierefreie Zugang – etwa für Rollstuhlfahrer – zu verstehen, sondern auch zahlreiche Aspekte, die zum Beispiel Menschen mit einer Seh- oder Hörbinderung betreffen.

Jede Sportschule sollte in Zukunft mindestens eine Behinderungsform in voller Stärke (körperlich, visuell, intellektuell, akustisch) abdecken können. Auf Sachsen verteilt, sollten alle Behinderungsformen in voller Stärke (körperlich, visuell, intellektuell, akustisch) beschult werden können. Sportlehrer der Sportschulen müssen qualifiziert sein, Schüler mit Behinderungen im behindertensportspezifischen Leistungssport zu unterrichten. Lehrer in allen anderen Fächern sollten qualifiziert sein, Schüler mit Behinderungen zu unterrichten.

Internate der Sportschulen müssen auf Bewohner mit Behinderungen ausgelegt sein. Jedes Internat sollte perspektivisch mindestens eine Behinderungsform in voller Stärke (körperlich, visuell, intellektuell, akustisch) abdecken können, in Abgleich mit der inklusiven Beschulung. Auf Sachsen verteilt sollten alle Behinderungsformen in Internaten untergebracht werden können; auch dies im Abgleich mit der inklusiven Beschulung. Die Schulen sollten barrierefrei über den ÖPNV erreichbar sein.

Es sollte mindestens ein inklusives Sportangebot an jeder Hochschule für die verschiedenen Behinderungsformen bestehen (körperlich: Rollstuhl beziehungsweise sitzend, visuell, akustisch). Dazu gehören die Erreichbarkeit des Angebotes, die barrierefreie Trainingsmöglichkeit und der qualifizierte Übungsleiter.

Alle Sportstätten sollten idealerweise uneingeschränkt barrierefrei nutzbar und über den ÖPNV barrierefrei erreichbar sein.

In der von der Staatsregierung im November 2011 beschlossenen Tourismusstrategie Sachsen 2020 ist Barrierefreiheit neben Angebots- und Servicequalität, demografischem Wandel, Nachhaltigkeit, Innovation und Stärkung des ländlichen Raumes als ein Grundprinzip benannt. Eine Evaluierung der Tourismusstrategie ist für 2017 vorgesehen. Auch angesichts der demografischen Entwicklung sind barrierefreie Angebote in den vergangenen Jahren zunehmend zu einem integralen Bestandteil von Tou-

rismusangeboten geworden. Dabei wird allgemein davon ausgegangen, dass Barrierefreiheit für circa 10 Prozent der Bevölkerung unentbehrlich, für circa 40 Prozent notwendig und für 100 Prozent komfortabel ist. Ein Urlaub ohne Barrieren ist für Reiseinteressierte bereits heute ein wichtiges Qualitätsmerkmal bei der Wahl ihrer Urlaubsdestination und wird als Wettbewerbsfaktor zunehmend an Bedeutung gewinnen. Daher ist die Erfüllung grundlegender Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen für touristische Leistungsträger auch ein wichtiger Aspekt der Wettbewerbsfähigkeit.

#### **12.7.4 Ziel und Umsetzung**

Menschen mit Behinderungen soll die gleichberechtigte Teilhabe am kulturellen Leben möglich sein. Sie müssen Zugang zu kulturellen Angeboten haben, ebenso wie die Möglichkeiten, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu nutzen. Die Beibehaltung und der Ausbau der barrierefreien Angebote der staatlichen Kultureinrichtungen und eine Sensibilisierung und Beratung der „nichtstaatlichen“ Träger von Kultureinrichtungen in Sachsen werden dabei unterstützt.

Touristische Leistungsträger in Sachsen sollen weiter angeregt werden, ihre Angebote barrierefrei zu gestalten und sich am Projekt „Sachsen Barrierefrei – Urlaub ohne Barrieren“, das von der Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen mbH (TMGS) geleitet wird, zu beteiligen. Richtig verstanden und gut umgesetzt kommt Barrierefreiheit allen Gästen – vor allem auch Familien mit Kindern und älteren Menschen – zugute. Beispiel sind Speisekarten in Großschrift, Schlossführungen in Gebärdensprache oder die barrierefreie Zugänglichkeit für mobilitätseingeschränkte Gäste. Im Sinne von „Sachsen Barrierefrei – Urlaub ohne Barrieren“ wird dabei das Reiseland Sachsen auch für Reiseinteressierte mit Behinderungen, zum Beispiel Mobilitäts- oder Sinneseinschränkungen, mit Lernschwierigkeiten, mit geistiger Behinderung oder ältere Reisende, beworben. So sollen Individual- und Gruppenreisende aus dem In- und Ausland für eine Reise nach Sachsen gewonnen werden.

Die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen in den Strukturen des organisierten Sports in Sachsen gilt es zu steigern. Dazu sind der Aufbau und die Entwicklung von inklusiven und vielfältigen Sportangeboten in den regulären Strukturen des organisierten Sports in Sachsen ebenso notwendig wie die Barrierefreiheit von Sporteinrichtungen des Freistaates.

## 12.7.5 Maßnahmen

### 12.7.5.1 Bestandsanalyse

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraum	Kosten
Durchführung einer Analyse zur Barrierefreiheit von landeseigenen Sportstätten in Sachsen; Erstellung einer Übersicht für das zu schaffende Informationsportal	SMF (SIB)	2017	aus dem laufenden Haushalt
Durchführung einer Analyse zur Barrierefreiheit von landeseigenen Einrichtungen für Freizeit und Tourismus	SMF	2017	aus dem laufenden Haushalt

### 12.7.5.2 Barrierefreier Zugang/Barrierefreie Vermittlungsangebote in staatlichen Museen und Theatern

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Aufrechterhaltung der bestehenden Angebote staatlicher Kultureinrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie zielgruppenspezifische Ergänzungen (zum Beispiel taktile Leitsysteme, Tastobjekte, spezielle [Audio-]Führungen für Blinde und Sehgeschädigte, Führungen oder Videoguides in Gebärdensprache, Führungen und Vermittlungsangebote in Leichter Sprache in staatlichen Museen)	SMWK, SMS	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
Einmalige Projektförderung in Staatlichen Kunstsammlungen/Staatsbetrieben nach § 26 SäHO für die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Erstellung eines 3D-Tastmodells des Residenzschlosses Dresden</li> <li>■ Erstellung von Audioguides für Menschen mit Behinderungen für Führungen im Residenzschloss Dresden (Neues Grünes Gewölbe, Historisches Grünes Gewölbe, Münzkabinett, Türkische Cammer, Riesensaal)</li> <li>■ Erstellung taktiler Grundrisse der Museen des Residenzschlosses Dresden</li> </ul>	SMWK, SMS	2016	384.000 Euro
Einmalige Projektförderung in Kulturstaatsbetrieben/Staatsbetrieben nach § 26 SäHO für das smac (Staatliches Museum für Archäologie Chemnitz): <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Erstellung von Audioguide-Führungen</li> <li>■ Barrierefreie Internetgestaltung</li> <li>■ Erstellung eines Texthefts in Großschrift</li> <li>■ Barrierefreier Zugang der Ausstellung im smac für Blinde und Sehbehinderte</li> </ul>	SMWK, SMS	2016/2017	2016: 214.000 Euro, 2017: 184.000 Euro
Einmalige Projektförderung in Kulturstaatsbetrieben/Staatsbetrieben nach § 26 SäHO für das Sächsische Staatstheater: Schwerhörigenanlage für das Kleine Haus	SMWK, SMS	2016	15.000 Euro
Einmalige Projektförderung in Kulturstaatsbetrieben/Staatsbetrieben nach § 26 SäHO für die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden – Sächsische Landesstelle für Museumswesen: barrierefreie Gestaltung der Homepage <a href="http://www.sachsens-museen-entdecken.de">www.sachsens-museen-entdecken.de</a>	SMWK, SMS	2016	30.000 Euro
Einmalige Projektförderung nach § 26 SäHO für die DZB: Beratungsmobil für Menschen mit Seh Einschränkungen im Rahmen der Initiative des Beratungsangebotes „Blickpunkt Auge“	SMWK, SMS	2016	46.000 Euro

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
<p>Einmalige Projektförderung nach RL Teilhabe: Projekte im Rahmen und zur Herstellung von Barrierefreiheit in nichtstaatlichen Museen und sonstigen Kultureinrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Schloss Lauenstein: barrierefreie Homepagegestaltung</li> <li>■ Museum für Naturkunde Chemnitz: Podcast für Sehbehinderte</li> <li>■ Museum für Naturkunde Chemnitz: Handpuppen</li> <li>■ Heimatmuseum Wilsdruff: virtueller Museumsrundgang im Internet</li> <li>■ Deutsches Hygiene-Museum Dresden: Aktualisierung Dauerausstellung</li> <li>■ Deutsches Hygiene-Museum Dresden: Erstellung von Führungen in Gebärdensprache mittels Videoguide</li> <li>■ Deutsches Hygiene-Museum Dresden: Sonderausstellung „Sprache“</li> <li>■ Deutsches Hygiene-Museum Dresden: Vermittlungsangebote und Veranstaltungen</li> <li>■ Filmfest Dresden: Kurzfilmprogramm zum Thema Behinderung</li> <li>■ DOK Leipzig: Ausbau der inklusiven Festivalangebote</li> </ul>	SMS, SMWK	2016	200.000 Euro
<p>Einmaliges Sonderprogramm „Barrierefreie Kultur“: Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit in nichtstaatlichen Museen und sonstigen Kultureinrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Albrechtsburg Meißen: Plattformlift zur Sonderausstellung</li> <li>■ Heimatmuseum Wilsdruff: Museumstexte in Leichter Sprache</li> <li>■ Heimatmuseum Wilsdruff: Tastmodell zur Topografie des Wilsdruffer Landes</li> <li>■ Heimatmuseum Wilsdruff: Medienstation zum Sender Wilsdruff</li> <li>■ Filmfest Dresden: barrierefreie Gestaltung der Spielorte und des Festivals</li> <li>■ Neiße-Filmfestival: Kinosaal umrüsten</li> <li>■ LOFFT-Theater Leipzig: Anschaffung induktiver Höranlage</li> </ul>	SMS, SMWK	2016	85.000 Euro

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Förderung nach RL Investitionen Teilhabe: Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit in nichtstaatlichen Museen und sonstigen Kultureinrichtungen: <ul style="list-style-type: none"><li>■ Heimatmuseum Großhartmannsdorf: barrierefreier Aufzug</li><li>■ Technische Sammlungen Dresden/Museumskino: barrierefreie Gestaltung von Medieninstallationen und Texten für und durch Hörschleifen</li><li>■ Kulturfabrik Meda e.V. (Mittelherwigsdorf): barrierefreie, behindertengerechte Toilette</li><li>■ Kulturfabrik Meda e.V. (Mittelherwigsdorf): barrierefreier Zugang durch Aufzug</li><li>■ Kulturfabrik Meda e.V. (Mittelherwigsdorf): barrierefreie, behindertengerechte Schlafplätze</li><li>■ Projekttheater Dresden e.V.: barrierefreier Theatersaal</li></ul>	SMS, SMWK	2016	135.000 Euro
Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Planung und Vorbereitung der 4. Sächsischen Landesausstellung (barrierefreie Zugänglichkeit und Ausstellungsgestaltung soweit möglich) und weiteren Landesausstellungen	SMWK, SMS, SMF	in der Phase der Vorbereitung der Landesausstellungen	Finanzierung erfolgt aus den Projektmitteln für die 4. Landesausstellung sowie dem Bauhaushalt des SMF
Berücksichtigung barrierefreiheitsspezifischer Aspekte bei der Vergabe von Fördermitteln im Bereich der konsumtiven und investiven Sportförderung	SMI	2017 ff.	im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Wettbewerbsauslobung und Einbeziehung von Experten aus den Reihen der Behindertenverbände bei der Vorbereitung	SMUL	in den Phasen der Vorbereitung der Landesgartenschauen	Veranschlagung der Mittel gemäß Kabinettsbeschluss zu den Landesgartenschauen
Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Vorbereitung und Durchführung des Tags der Sachsen	SK	fortlaufend	aus den vorhandenen Haushaltsmitteln
Förderung touristischer Infrastrukturmaßnahmen nach der FRL GRW-Infra (unter anderem Errichtung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen des Tourismus sowie die Geländeerschließung für den Tourismus) und touristischer Investitionsvorhaben nach der FRL RIGA (Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Tourismuswirtschaft). Die beantragten Maßnahmen können barrierefreie Aspekte berücksichtigen.	SMWA und SAB	fortlaufend	aus den vorhandenen Haushaltsmitteln

### 12.7.5.3 Barrierefreier Zugang

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Inklusion im Segelsport, anteilige Finanzierung der Maßnahmen zur Barrierefreiheit des 1. Wassersportvereins Lausitzer Seenland e.V.	SMI, SMS	2016/2017	298.000 Euro

### 12.7.5.4 Sensibilisierung

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Fortführung regelmäßiger praxisbezogener Fortbildungsangebote der Sächsischen Landesstelle für Museumswesen zum Thema Barrierefreiheit in und für Museen	SMWK, Sächsische Landesstelle für Museumswesen	fortlaufend	aus den vorhandenen Haushaltsmitteln
Finanzierung der Wiederaufnahme/Fortführung eines Projektes, das Kultureinrichtungen und Kulturschaffende in den ländlichen Räumen zu Fragen der Barrierefreiheit informiert, sensibilisiert und berät.	SMWK	2017	39.000 Euro
Behandlung des Themas „Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ auf der Jahrestagung der Kulturraumsekretariate, gegebenenfalls unter Einbeziehung des Beauftragten der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Vertretern von Selbsthilfeverbänden und/oder externer Experten.	SMWK	fortlaufend	aus den vorhandenen Haushaltsmitteln
Sensibilisierungs- und Weiterbildungsangebote der TMGS für touristische Leistungsträger (Unterkünfte, Kultur- und Freizeiteinrichtungen), zum Beispiel Leitfaden „Tourismus für ALLE in Sachsen“, Workshop-Reihe, Fachtagung	SMWA mit TMGS	fortlaufend	circa 100.000 Euro jährlich inklusive der unter Punkt 12.7.5.5 genannten Maßnahmen

### 12.7.5.5 Kommunikation und Marketing

Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitrahmen	Kosten
Erstellung einer Broschüre „Sachsen Barrierefrei“ (Unterkünfte, Kultur, Freizeit)	SMWA mit TMGS	fortlaufend	siehe Angabe zu der unter Punkt 12.7.5.4 genannten Maßnahme mit Zuständigkeit „SMWA mit TMGS“
Erstellung einer CD „Sachsen Barrierefrei“ als Hörfassung im DAISY-Format	SMWA mit TMGS	fortlaufend	siehe Angabe zu der unter Punkt 12.7.5.4 genannten Maßnahme mit Zuständigkeit „SMWA mit TMGS“
Information auf <a href="http://www.sachsen-tourismus.de">www.sachsen-tourismus.de</a> über barrierefreie Angebote sowie zum Projekt „Sachsen Barrierefrei – Urlaub in Sachsen“	SMWA mit TMGS	fortlaufend	siehe Angabe zu der unter Punkt 12.7.5.4 genannten Maßnahme mit Zuständigkeit „SMWA mit TMGS“
Nutzung von zielgruppenspezifischen Kommunikations- und Vertriebswegen	SMWA mit TMGS	fortlaufend	siehe Angabe zu der unter Punkt 12.7.5.4 genannten Maßnahme mit Zuständigkeit „SMWA mit TMGS“
Durchführung eines integrativen Marketings, das heißt Kommunikation von Barrierefreiheit im Rahmen der Information zu den Produktlinien, zum Beispiel Familienurlaub, Kunst und Kultur, Städtereisen, Aktiv, Vitalurlaub. (Ab der Broschüre „Sachsen Barrierefrei 2016/2017“ werden zudem jene zertifizierten Unterkünfte und Freizeiteinrichtungen mit dem Logo „Familienurlaub in Sachsen“ gekennzeichnet, die den hohen Qualitätsanforderungen für einen familienfreundlichen Urlaub gerecht werden. Somit wird der Kreis zu weiteren Zielgruppen geschlossen.)	SMWA mit TMGS	fortlaufend	siehe Angabe zu der unter Punkt 12.7.5.4 genannten Maßnahme mit Zuständigkeit „SMWA mit TMGS“
Förderung von Maßnahmen des Tourismusmarketing nach der FRL Tourismus.	SMWA und SAB	fortlaufend	aus dem laufenden Haushalt
Barrierefreier Internetauftritt des Landessportbundes Sachsen, Einbindung der Software ReadSpeaker in den Internetauftritt des Landessportbundes.	SMS	2016	950 Euro



# **13. Evaluation**

Teilhabe funktioniert nur, wenn alle mitmachen. Menschen mit Behinderungen als Experten in eigener Sache und Menschen ohne Behinderungen gemeinsam.

**Barbara Klepsch**  
Sächsische Staatsministerin für  
Soziales und Verbraucherschutz

Der Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK ist kein abgeschlossenes Projekt. Er ist als dynamischer Prozess zu verstehen, der einer Evaluation und Weiterentwicklung unterzogen wird. Die mit ihm angestoßenen Prozesse zur Umsetzung der UN-BRK sind langfristig und nachhaltig angelegt. Regelmäßig soll dargestellt und bewertet werden, was bereits geleistet wurde, und identifiziert werden, was noch zu leisten ist.

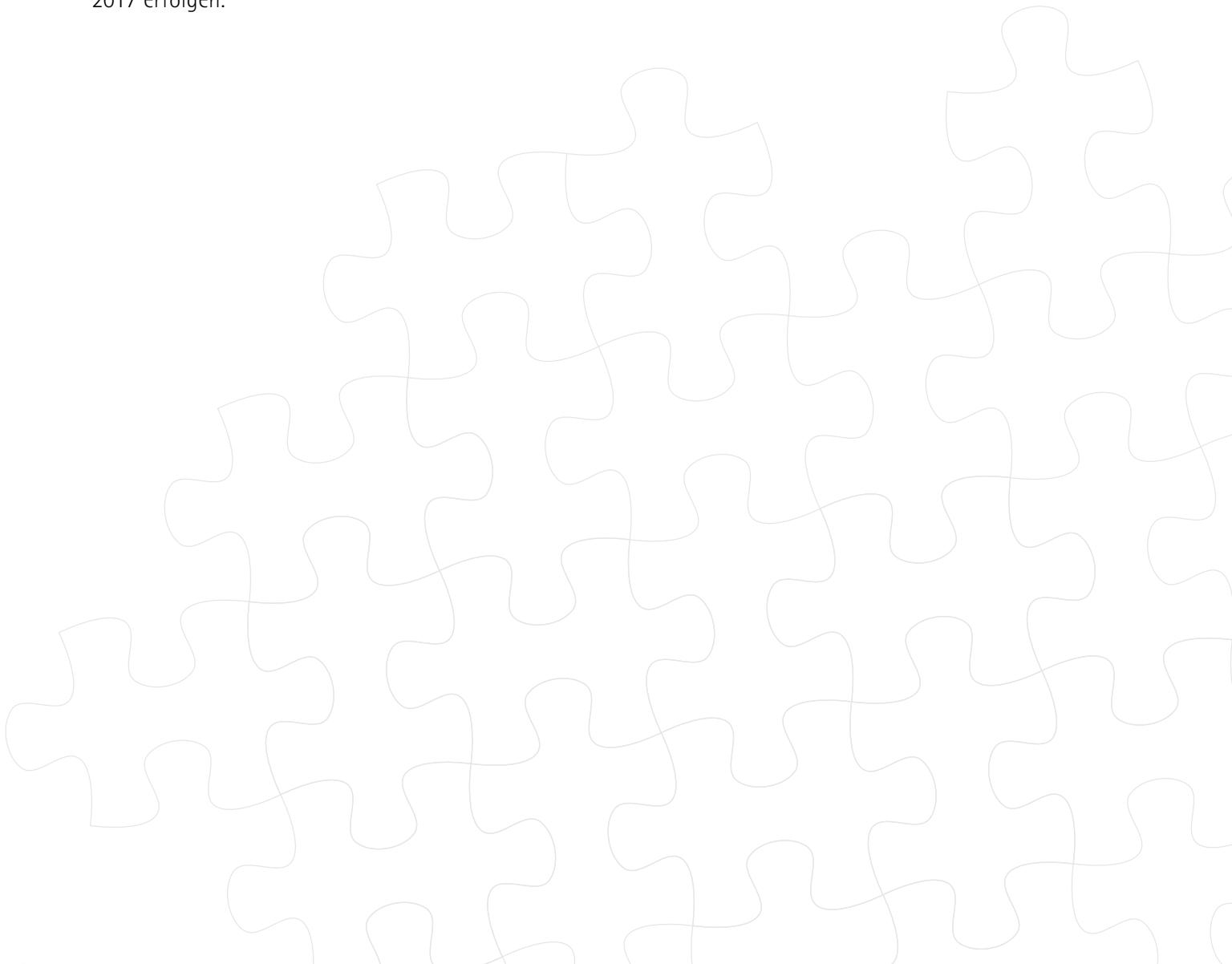
Das SMS ist staatliche Anlaufstelle nach Artikel 33 UN-BRK für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-BRK in Verantwortung des Freistaates. Die Koordinierung aller ressortübergreifenden behindertenpolitischen Aktivitäten der Staatsregierung erfolgt im SMS. Die einzelnen Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention liegen in der Verantwortung der jeweils zuständigen Ressorts und werden eigenverantwortlich von diesen beziehungsweise vom federführenden Ressort umgesetzt.

In jeder Legislaturperiode sollen die im Aktionsplan verankerten Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Hierzu ist es erforderlich, den Stand der Inklusion in Sachsen in den Handlungsfeldern anhand spezifischer Indikatoren zu ermitteln. Erste Ansätze hierzu sind im fünften Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen bereits enthalten. Die Evaluation des Aktionsplanes soll aufbauend auf den Bericht zur Lage von Menschen mit Behinderungen erfolgen. Auf Basis der Indikatoren zum Stand der Inklusion soll die Wirksamkeit der Maßnahmen aus dem Aktionsplan überprüft werden und es sollen daraufhin neue Maßnahmen entwickelt und im Aktionsplan fortgeschrieben werden.

Der Prozess der Evaluation und Fortschreibung des Aktionsplanes wird – unter Beachtung der Verantwortlichkeiten – partizipativ gestaltet. An der Evaluation und der Fortschreibung wirken alle Ressorts der Staatsregierung mit. Der Beauftragte der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und die Verbände der Menschen mit Behinderungen und der SLB werden einbezogen. Ebenso wird es eine breite Beteiligung geben.

Über das Ergebnis der Evaluation und der Fortschreibung des Aktionsplanes berichtet die Staatsregierung unter Federführung des SMS einmal in jeder Legislaturperiode gemeinsam mit dem Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen in Sachsen. Die Evaluation und Fortschreibung des Aktionsplanes wird erstmalig mit dem siebenten Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen erfolgen.

Eine Überprüfung der im Jahr 2016 eingeleiteten ersten und sensibilisierenden Maßnahmen soll unabhängig von der Erstellung des Berichtes zur Lage der Menschen mit Behinderungen ab dem Jahr 2017 erfolgen.





# **14. Verwendete Abkürzungen**

Wer etwas ändern will,  
muss bereit sein, sich selbst  
einzubringen.

Uwe Adamczyk, MdL a.D.  
Kampagnenbotschafter,  
Vorsitzender des Kreisverbandes Zwickau  
im Sozialverband VdK Sachsen e.V.

Allianz Arbeit + Behinderung	Allianz zur Beschäftigungsförderung von Menschen mit Behinderungen
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BBG	Behindertengleichstellungsgesetz
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BBW	Berufsbildungswerke
BFW	Berufsförderungswerke
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BIKOSAX	Barrierefreie Informations- und Kommunikationsangebote des Freistaates Sachsen
BITV 2.0	Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – BITV 2.0)
DAISY	„Digital Accessible Information System“, Name eines weltweiten Standards für navigierbare, zugängliche Multimedia-Dokumente
DZB	Deutsche Zentralbücherei für Blinde zu Leipzig
ERINA	Schulversuch „Erprobung von Ansätzen zur inklusiven Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Modellregionen“ (Beginn Schuljahr 2012/2013)
ESF	Europäischer Sozialfonds
FRL RIGA	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Tourismuswirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)
FRL GRW-Infra	Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
FRL Tourismus	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von Maßnahmen des Tourismusmarketings und der Destinationsentwicklung
GdB	Grad der Behinderung
H BVA der FGSV	Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V.
HwO	Handwerksordnung
IMAG	Interministerielle Arbeitsgruppe
KMV Sachsen e.V.	Körper- und Mehrfachbehinderten Verband Sachsen e.V.
KSV Sachsen	Kommunaler Sozialverband Sachsen
LAG	Landesarbeitsgemeinschaft
LAG SH	Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Sachsen e.V.
LBlindG	Gesetz über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche (Landesblindengeldgesetz)

LEADER	„Liaison entre actions de développement de l'économie rurale“, deutsch: „Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft“ (Förderprogramm der Europäischen Union)
LEP 2013	Landesentwicklungsplan 2013
LIGA	Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen
LJA	Landesjugendamt
LJHA	Landesjugendhilfeausschuss
LfULG	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
MDR	Mitteldeutscher Rundfunk
MZEB	Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit geistigen Behinderungen oder schweren Mehrfachbehinderungen
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
ÖSPV	öffentlicher Straßenpersonenverkehr
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
RD Sachsen	Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit (BA)
RL Investitionen Teilhabe	Richtlinie des Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz zur investiven Förderung von Einrichtungen, Diensten und Angeboten für Menschen mit Behinderungen
RL-KStB	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr für die Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger
RL-PsySu	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung sozialpsychiatrischer Hilfen, der Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe (Richtlinie Psychiatrie und Suchthilfe)
RL Teilhabe	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
RL-ÖPNV	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Gewährung von Fördermitteln im öffentlichen Personen-nahverkehr
SAB	Sächsische Aufbaubank – Förderbank
SächsBeWoG	Gesetz zur Regelung der Betreuungs- und Wohnqualität im Alter, bei Behinde- rung und Pflegebedürftigkeit im Freistaat Sachsen (Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz)
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsHSFG	esetz über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz)
SächsIntegrG	Gesetz zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Integrationsgesetz)
SächsKHG	Gesetz zur Neuordnung des Krankenhauswesens (Sächsisches Krankenhausgesetz – SächsKHG)

SächsKitaG	Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG)
SächsPsychKG	Sächsisches Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
SIB	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement
SK	Sächsische Staatskanzlei
SLÄK	Sächsische Landesärztekammer
SLB	Sächsischer Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen
SLKT	Sächsischer Landkreistag
SMGI	Geschäftsbereich der Sächsischen Staatsministerin für Gleichstellung und Integration beim Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
SMF	Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
SMJus	Sächsisches Staatsministerium der Justiz
SMK	Sächsisches Staatsministerium für Kultus
SMS	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
SMUL	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
SMWA	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
SMWK	Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
SäHO	Sächsische Haushaltsoordnung
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
SSG	Sächsischer Städte- und Gemeindetag
SWOT	Abkürzung für „Analysis of strengths, weakness, opportunities and threats“, deutsch: „Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse“
TMGS	Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen mbH
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
VdK	Sozialverband VdK Sachsen e.V.
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVBeh	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie für den Betrieb von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

VwV Kita Bau	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Gewährung pauschalierter Fördermittel für Baumaßnahmen und Ausstattung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen
VwVSächsBO	Verwaltungsvorschrift zur Sächsischen Bauordnung
VwV SLB	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Bildung des Sächsischen Landesbeirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen
VZÄ	Vollzeitäquivalente
WfbM	anerkannte Werkstätten für Menschen mit Behinderungen
zCMS	zentrales Content Management System zur Erfassung, Verwaltung und Aktualisierung von Inhalten (Content) der Internet- und Intranet-Auftritte von Behörden und Verwaltungen

# Notizen



**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium für  
Soziales und Verbraucherschutz (SMS)  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Telefon: +49 351 564-5615

Telefax: +49 351 564-5614

E-Mail: [presse@sms.sachsen.de](mailto:presse@sms.sachsen.de) | [www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)

**Redaktion:**

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

**Gestaltung und Satz:**

Heimrich & Hannot GmbH

**Fotos:**

S. 4: Sächsische Staatskanzlei/Laurence Chaperon, S. 5: Jürgen Lösel

**Druck:**

Lößnitz-Druck GmbH

**Redaktionsschluss:**

10. April 2017

**Auflagenhöhe:**

2.000 Stück

**Papier:**

Gedruckt auf Papier aus ökologisch, ökonomisch und  
sozial nachhaltiger Waldbewirtschaftung

**Bezug:**

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:  
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung

Hammerweg 30, 01127 Dresden

Telefon: +49 351 210367172

Telefax: +49 351 2103681

E-Mail: [publikationen@sachsen.de](mailto:publikationen@sachsen.de)  
[www.publikationen.sachsen.de](http://www.publikationen.sachsen.de)

**Verteilerhinweis**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinaahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.